Ch. Wink. del. Söckler sc. 1779.

<36624651880013
<36624651880013
Bayer. Staatsbibliothek S

Jus. 2440. J.

Crim. 177.

Beyträge zum peinlichen Recht.

Von

Friedrich Ernſt Carl Mereau,

der Rechte und der Philoſophie Doctor, auſſerordentlichen Profeſſor der Rechte, Univerſitäts-Bibliothecar und des Herzoglich-Sächſiſchen Geſammt-Hofgerichts Advocat zu Jena.

Lübeck und Leipzig,

bey Johann Friedrich Bohn.

1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr.

Hoch- und Wohlgebohren

dem

Herrn

Johann Ludwig von Eckardt,

der Rechte Doctor,

Herzoglich-Sachſen-Weimar- und Eiſenachiſchen Geheimen Hofrath, Kaiſerlichen Hof-Pfalzgrafen, des Schöppenſtuhls und der Juriſten-Facultät Ordinarius, des Canoniſchen Rechts ordentlichen öffentlichen Lehrer zu Jena, des Geſammt-Hofgerichts ebendaſelbſt Aſſeſſor, auch der Weimariſchen Landſchaft Deputirter des Prälatenſtands.

als

Zeichen

ſeiner

Verehrung

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom

Verfaſſer.

Vorrede.

Ich unternehme in den folgenden Blättern die Bearbeitung einiger einzelner Lehren derjenigen beſondern Diſciplin unſeres weitläuftigen Rechtsſtudiums, welche, durch die Wichtigkeit ihres Gegenſtandes, jedem Menſchenfreunde lieb, jedem Staatsbürger werth, vorzüglich aber jedem Rechtsgelehrten heilig ſeyn muß; Denn durch die richtige Benützung der Criminalrechtswiſſenſchaft läßt ſich ins Beſondere der erſte Weg zur Beförderung der wahren innern Wohlfahrt eines

Staats finden, wenigſtens in der Zeit, in der wir jetzt noch leben, wo Sicherheit dem einzelnen Staatsmitgliede zu gewähren, die Hauptpflicht der Regierung des Staates iſt.

Die beyden Abhandlungen, welche ich hier liefere, ſind hauptſächlich philoſophiſchen Inhalts, da es eben ſo gewiß iſt, daß allein Philoſophie in Bearbeitung der Erſteren uns das Fundament der ganzen peinlichen Rechtswiſſenſchaft richtig beurtheilen lehrt, als es unbezweifelt iſt, daß der Gegenſtand der Letztern gleichfalls bloß philoſophiſch behandelt werden müſſe, wenn man in der Anwendung deſſelben richtig und ſicher zu Werke gehen will.

Fern ſey es, als wollte ich hiermit behaupten, der Juriſt dürfe ſelbſt da, wo poſitive Geſetze ihm den Gang vorzeichnen, den er gehen ſoll, philoſophiſchen Speculationen

tionen nachhandeln; Er kann und darf dieß nicht, aber darauf muß er denken, ſein poſitives Rechtsſtudium mit den Grundſätzen einer reinen Philoſophie zu vergleichen; Vorzüglich wird dieß ſein Geſchäfte ſeyn müſſen, wenn er ſich mit der Bearbeitung und Anwendung der peinlichen Jurisprudenz abgeben will, weil eben hier ſoviel der Willkühr des Richters überlaſſen blieb, und dieſer nie richtig urtheilen kann, wenn er nicht als philoſophiſch gebildeter Menſch auftritt.

Die erſte Abhandlung ſtimmt in einigen ihrer Fundamentalſätze mit einer anderthalb Bogen ſtarken Abhandlung des Herrn J. P. A. Leisler:

Verſuch über das Strafrecht. Frankf. a. M. 1796.

überein, deren würdigen Verfaſſer ich perſönlich kenne. Dieſe Uebereinſtimmung mach-

te mir um ſomehr Freude, da ich die letztere erſt zu Geſichte bekam, als die erſtere von mir ſchon dem Drucke übergeben war, und ich bemerken mußte, daß auch Andere über den Hauptinhalt meiner Arbeit gleich mit mir dächten.

Noch muß ich erinnern, daß wenn man, vorzüglich in der letzten Abhandlung, keine Autorität von irgend einem poſitiven Juriſten findet, man deshalb ja nicht glauben darf, als ob ich nicht die Bemühungen der in jeder Hinſicht edeln und ehrwürdigen Männer, welche, ſey's im Allgemeinen, ſey's ins Beſondere es ſich angelegen ſeyn ließen, dieſe Materien zu bearbeiten, aufs gewiſſenhafteſte benutzt hätte. Ich kenne die fürs peinliche Recht in allem Betrachte merkwürdigen, und der letzten Hälfte unſers Jahrhunderts zur größten Ehre gereichenden Arbeiten, eines von Dahlberg, von Eckardt, Gmelin,

Koch,

Koch, Kleinſchrodt, Klein, Meiſter, Vater und Sohn, Quiſtorp, von Soden, Weſtphal, und in der neueſten Zeit, Gründler, Stübel und anderer, ich ſchätze ſie ſehr hoch, und auf die zweyte Abhandlung hauptſächlich haben ſie, für mich wenigſtens, einen bedeutenden Einfluß. Manche darinn aufgeſtellte, ſelbſt ihrer Meynung entgegenlaufende Idee, verdanke ich dem Studium dieſer Schriften. Allein hier wünſchte ich eben nur meinen reinen Ideengang aufzuzeichnen, ihn, ſo zu ſagen nur zu ſkizziren, und ihn der Prüfung Anderer vorzulegen.

Die genaue Bekanntſchaft, welche Diejenigen, die das Criminale beſonders bearbeiteten, ſich, durch Nachdenken und langes Studium, mit der Wiſſenſchaft erworben haben, wird Ihnen als Kennern ſehr bald bemerkbar machen, daß die Abſicht und die Gränzen der folgenden Abhandlungen, keine Aufſtellung

Vorrede.

Ihrer verſchiedenen von einander oft mannichfaltig abweichenden Meynungen verſtatten konnten, wenn dieſe Verſuche eine einfache Darſtellung der, aus der Vergleichung jener Unterſuchungen vom Verfaſſer derſelben gefundenen Reſultate, bleiben ſollten.

Jena, den 15ten May 1797.

Inhalt.

Inhalt.

I.

Etwas über das Strafrecht überhaupt, in verſchiedenen einzelnen Sätzen. S. 1.

II.

Inhalt.

II.

Verſuch einer Abhandlung über die Moralität der menſchlichen Handlungen und deren Zurechnung in peinlicher Hinſicht S. 71.

I.

Etwas

über

Strafrecht überhaupt,

in

verſchiedenen einzelnen Sätzen.

Ni fallor!

Vorerinnerung.

Da der Gegenſtand des peinlichen Rechts, Verbrechen und deren Beſtrafung iſt, ſo iſt es natürlich, daß das Fundament der ganzen Wiſſenſchaft auf dem Rechte zu ſtrafen, mit andern Worten, auf dem Strafrechte beruhen müſſe. Bloß durch die genaue Erörterung derjenigen Fragen, welche auf die nähere Beſtimmung des Strafrechts Bezug haben, läßt ſich daher der Werth des Zuſtands des peinlichen Rechts, in welchem es für jetzt ſich befindet, ſicher beurtheilen. An der richtigen Beurtheilung aber des Zuſtandes überhaupt, in welchem das peinliche Recht sei-

nem innern Werthe nach für den Augenblick, in dem wir leben, ſteht, muß zugleich jedem Criminaliſten viel liegen, weil wir jetzt über die Zeit hinweg ſind, wo uns über die Gerechtigkeit eines Geſetzes die bloße Autorität deſſelben genügen ſollte. Als praktiſche Juriſten muß uns zwar freylich der an ſich harte, aber zugleich auch für die Ruhe des Staats — weil dieſe unſtreitig von ſtrenger Befolgung der Geſetze abhängt — höchſt nothwendige Satz:

Lex vtvt dura, tamen eſt ſequenda,

über Alles heilig ſeyn; Als theoretiſche Juriſten aber müſſen wir die Rechte, nach denen wir handeln ſollen, doch ſo prüfen, daß wir auf den Fall, wo wir je, ſey's mittelbar oder unmittelbar, auf Geſetzgebung einwürken ſollten, dem Bedürfniſſe der Zeit nachhelfen können. — Vorzüglich liegt dieſe Pflicht dem Criminaliſten ob; Weil faſt mit jeder neuen Generation, wegen der ab- oder zunehmenden Cul-

tur

tur der Völker, eine Veränderung des Geſetzes ſelbſt nöthig gemacht wird. Wir wollen daher auch hier in Hinſicht des Strafrechts, welches der Staat über ſeine Bürger übt, einen ſolchen Verſuch in naturrechtlicher Hinſicht machen, und dieſe Materie durch folgende ſechs Fragen auszuführen ſuchen:

1) Was iſt Strafrecht?

2) Giebt es überhaupt nach dem Naturrechte ein Strafrecht?

3) Wenn es eins giebt, worauf gründet es ſich?

4) Hat der Staat ein Strafrecht?

5) Woher hat er es?

6) Wie weit geht die Sphäre des Strafrechts, welches der Staat hat?

Dieſe Fragen werden in beſondern Sätzen im Folgenden abgehandelt werden.

I.

Was iſt Strafrecht?

Strafrecht: heißt das moraliſche Vermögen, welches der beleidigte Theil hat den beleidigenden Theil zu ſtrafen.

Strafen: heißt einen Andern wegen einer begangenen die vollkommnen Rechte eines Dritten verletzenden Handlung ein Uebel zufügen, um entweder den Handelnden ſelbſt oder Andere, oder beyde zugleich von ähnlichen Handlungen künftighin abzuſchrecken [a]).

Hiervon müſſen wir folgende Handlungen unterſcheiden:

Sobald die Zufügung eines ſolchen Uebels Erhaltung des Unſrigen, oder Erſatz einer uns ent-

a) Hufeland: Lehrſätze des Naturrechts. Zweyte Ausgabe. §. 177. S. 99. flgg.
Jacob: Philoſophiſche Rechtslehre. §. 62. S. 33.
Hofbauer: Naturrecht. §. 205.
Schmid: Grundriß des Naturrechts. §. 79.
Maaß: Ueber Rechte und Verbindlichkeiten. S. 80.

entlehnten Sache zum alleinigen Gegenſtand hat, ſo iſt es nicht Strafe im eigentlichen Sinn zu nennen, ſondern im erſten Fall, wird es Nothwehr, oder wenigſtens Vertheidigung, im zweyten Fall, iſt es als bloßer Zwang zum Erſatz anzuſehen [b]).

Sobald ich einem Andern, der meine vollkommenen Rechte mir widerrechtlich verletzte, die ſeinigen gegenſeitig verletze, bloß um ihn zu

 krän-

b) Anderer Meinung iſt hier,
Pörſchke: Vorbereitung zu einem populären Naturrechte. S. 60.
Herr Pörſchke nennt nemlich: Strafe, was hier unter dem Nahmen von Nothwehr und Zwang zum Erſatz angeführt wird. Beypflichten kann ich ihm nicht. Da es aber gegen den Zweck dieſer Abhandlung wäre, eine ſolche Controvers hier ausführen zu wollen, ſo begnüge ich mich auf die ſo eben aufgeſtellten Begriffe, von: Strafe, Nothwehr und Zwang zum Erſatz mich zu beziehen, um den Unterſchied, welchen ich unter dieſen drey Benennungen für nöthig zu machen halte, durch eben dieſe Begriffe zu rechtfertigen.

kränken, weil er mich kränkte, ſo iſt das Rache [c]), nicht Strafe, wie Herr Schmalz es behauptet [d]). Der diſtinctive Charakter der Strafe iſt bloß Abſchreckung von ähnlichen Handlungen für die Zukunft.

Dieſes Recht abzuſchrecken aber, läßt ſich ſchlechterdings nicht ohne die Conſtituirung eines äuſſern Richters denken, weil ohne ihn kein Individuum die Befugniß hat, das Recht eines Dritten willkührlich zu verletzen und zu kränken. Nothwehr oder Vertheidigung, wie auch Zwang zum Erſatz ſind alſo da, wo man keinen Richter ſich denkt, die einzigen rechtmäßigen unbeſcholtenen Mittel, deren ſich der in ſeinen Rechten Gekränkte gegen den Beleidiger bedienen kann. Selbſt auch Rache, ſo ſehr übrigens die Moral ſie mißbilligt, läßt ſich unter dieſer Vorausſetzung wohl

c) Hufeland i. a. B. §. 178. S. 100.

d) Schmalz: Reines Naturrecht. Zweyte Aufl. §. 93. S. 74.

wohl denken, da nemlich, wo gegen eine Verletzung, welche ein Anderer dem Dritten zufügte, kein Erſatz möglich iſt. Nie aber wird hier Strafe ſich denken laſſen, weil ſie einen äußern Richter heiſcht, indem ſie auf Abſchreckung von ähnlichen Handlungen abzweckt, dieſer äußere Richter aber hier als nicht exiſtent gedacht wird.

So bald alſo kein Richter vorhanden iſt, ſo bald nennt man jede Verletzung der vollkommnen Rechte eines Dritten, welche nicht durch unmittelbaren Bezug auf eine vorhergehende Handlung (ein factum antecedens) deſſelben nothwendig gemacht worden ſind; — wie z. B. bey der Nothwehr, dem Erſatz und ſelbſt der Rache, — eine willkührliche Verletzung. Jede willkührliche Verletzung aber iſt unrechtmäßig und daher unerlaubt, weil dabey angenommen werden muß, daß ohne weitern Grund und hinreichende Urſache, welche allein in einer vorhergegangenen Ver-

 letzung

ſetzung des Dritten geſucht werden muß, wo ihm folglich Nothwehr oder Zwang zum Erſatz, nicht aber außer dieſem noch Abſchreckung für die Zukunft zuſteht, durch ihn gegen den Leidenden verfahren wird.

Die Wahrheit dieſes Satzes, liegt in der Natur der ſo eben aufgeſtellten Begriffe: Es bedarf alſo hier keiner weitern Auseinanderſetzung deſſelben, wohl aber der Erwähnung einer natürlichen Folgerung aus demſelben. Sobald nemlich jede willkürliche Verletzung und alſo auch Strafe, da wo kein äußerer Richter vorhanden, unrechtmäßig iſt, ſobald wird auch jede nothwendige Verletzung gleichfalls unrechtmäßig und unerlaubt, wenn dieſelbe mit der Verletzung, welche der Dritte mir zufügte, in Rückſicht ihrer Größe, nicht im Verhältniſſe ſteht. Der Grund hiervon iſt, weil unter dieſer Vorausſetzung, die vollkommnen Rechte des Dritten wenigſtens

zum

zum Theil willkürlich verletzt werden. Dies kann aber der Fall ſeyn, wenn bey der Nothwehr, beym Zwang zum Erſatz, und ſelbſt bey der Rache, im erſten Fall die Vertheidigung, im zweyten die Genugthuung, im dritten die Retorſion (Wiederkränkung) übertrieben wird, ſo daß dieſe die Beleidigung weit übertreffen. So viel über den Begriff von Strafrecht und die darauf Bezug habenden Nebenbegriffe, von Strafe, Nothwehr, Zwang zum Erſatz und Rache. Mehr als die nackten Sätze hier aufzuſtellen, läßt der Zweck dieſer Abhandlung nicht zu.

II.

Giebt es überhaupt nach dem Naturrechte ein Strafrecht?

In Hinſicht der Frage: Ob es überhaupt nach dem Naturrechte ein Strafrecht ge-

gebe? — iſt, ehe wir zur wirklichen Beantwortung dieſer Frage ſelbſt fortſchreiten, eine doppelte Digreſſion nothwendig.

Es muß nemlich vorläufig unterſucht werden:

1) Welches die Hauptzuſtände des Menſchen ſind, wenn wir über ſeine rechtlichen Verhältniſſe philoſophiren wollen, mit andern Worten, wenn wir ſeine rechtlichen Verhältniſſe nach dem Naturrechte beurtheilen wollen;

2) Wie überhaupt der Menſch, wenn man über ſeine rechtlichen Verhältniſſe philoſophiren will, betrachtet werden muß.

Die Erörterung des erſten Satzes:

„Welches die Hauptzuſtände des Menſchen „ſind, wenn wir über ſeine rechtlichen Verhält„niſſe philoſophiren wollen;“

ſoll dazu dienen, um uns mit der weiter unten vorkommenden techniſchen Terminologie vorläufig bekannt zu machen.

Das

Das Naturrecht legt dem Menſchen zwey Hauptzuſtände bey:

1) Den Naturſtand. Es iſt dies derjenige, wo der Menſch außer allen Verhältniſſen mit andern Menſchen angenommen wird. Hieraus entſteht in rechtlicher Hinſicht das abſolute Naturrecht.

2) Den hypothetiſchen Stand. Es iſt derjenige, wo der Menſch in gewiſſen Verhältniſſen, in einer gewiſſen Relation mit andern Menſchen gedacht wird. Hieraus entſteht in rechtlicher Hinſicht, das hypothetiſche Naturrecht im Allgemeinen.

Dieſe letztgedachten Verhältniſſe können ſich nun beziehen:

a) Auf Familiengeſellſchaft. Hieraus entſteht das hypothetiſche Naturrecht im ſtrengſten oder eigentlichen Sinne.

b) Auf Volksgeſellſchaft. Hieraus entſteht das Geſellſchaftsrecht ſchlechthin, oder

das

das hypothetiſche Naturrecht im weitern Sinne.

c) Auf Staatsgeſellſchaft. Hieraus entſteht das allgemeine Staatsrecht, oder auch das allgemeine bürgerliche Recht, oder das hypothetiſche Naturrecht im weiteſten Sinne.

Auf das hypothetiſche Naturrecht im weitern und weiteſten Sinne, werden wir bey den vorliegenden Unterſuchungen uns hie und da beziehen.

Wir ſchreiten nun zur Erörterung des zweyten vorhin angeführten Satzes fort:

„Wie muß überhaupt der Menſch, wenn „man über ſeine rechtlichen Verhältniſſe philo„ſophiren will, betrachtet werden.“

Auf die Entſcheidung dieſes Punktes, kömmt, unſerm Bedünken nach, Alles an, um den Gegenſtand, den wir hier abzuhandeln uns vorſetzten, aus dem rechten Geſichtspunkte zu betrachten.

Der

Der Menſch als ſolcher, d. h. als vernünftiges ſelbſtdenkendes und ſelbſthandelndes, mit einem Worte: als freyes Weſen, muß jederzeit als Zweck betrachtet und eben ſo behandelt werden. Er darf folglich nie als Mittel gebraucht werden, weil dies ſeine Selbſtſtändigkeit, ſeine Individualität beleidigen würde.

Der Zweck des Menſchen aber als freyes Weſen, iſt möglichſtes Streben nach Vollkommenheit, mit andern Worten: möglichſte Vervollkommnung ſeiner Natur.

Da dies diejenigen Principien ſind, von welchen man ausgehen muß, wenn man über die rechtlichen Verhältniſſe des Menſchen philoſophiren will, wenn man, mit andern Worten: das Naturrecht in ſeinen einzelnen Theilen, richtig beſtimmen will, ſo folgt daraus:

Der Menſch im Naturſtande betrachtet, das heißt, bloß für ſich, außer allen Verhält-

niſſen mit andern Menſchen, hat und beſitzt gewiſſe Rechte, welche ihm als vernünftigem und folglich freyem Weſen, als Individuum zuſtehen.

Dieſe Rechte nennt man Urrechte e) des Menſchen.

Dieſe Urrechte des Menſchen ſind von doppelter Art:

1) Solche, welche er auf einen andern Dritten nicht übertragen kann, weil er ſich außerdem ſeiner eigenen Exiſtenz als freyem Weſen begeben würde, mit andern Worten: weil er bloß als Mittel ſich würde behandeln laſſen.

2) Solche, welche er auf einen andern Dritten übertragen kann, weil er ſelbſt als freyes Weſen, darunter nicht leidet.

Das

e) Schmalz: i. a. B. §. 48. flgg. S. 47.
Fichte: Grundlage des Naturrechts. S. 128.
Hufeland: i. a. B. §. 151. S. 85.
Schmid: i. a. B. §. 138. S. 52.

Das Urrecht der erſtern Gattung iſt:

Das Recht des Menſchen auf ſich ſelbſt.

Es zerfällt daſſelbe in zwey Hauptrechte:

1) In das Recht des Menſchen auf Alles, was Bezug auf ſein Leben und die Erhaltung deſſelben hat. z. B. Sein Leben auf jede Art ſich zu ſichern; Seine Geſundheit möglichſt zu befördern, und ſie ſich zu erhalten.

2) In das Recht des Menſchen auf ſeine Handlungen, mit andern Worten: das Recht des Menſchen auf ſeine äußere Freyheit.

Dieſe Gattung von Urrechten des Menſchen nennt man unveräußerliche Urrechte des Menſchen, weil ſie, wie wir eben hörten, unübertragbar auf andere ſind.

Das Urrecht der andern Gattung iſt:

Das Recht des Menſchen auf den willkührlichen Gebrauch jedes andern Weſens, außer ihm, welches nicht Menſch iſt, zur Beförderung ſeiner eigenen Vollkommenheit.

Dieſe Gattung von Urrechten, hat den Nahmen vom veräußerlichen Urrecht des Menſchen erhalten, weil daſſelbe unbeſchadet der Individualität des Menſchen, von ihm auf andern übergetragen werden kann.

So viel als höchſt nothwendige Prämiſſen zur gehörigen Beantwortung und Erörterung der jetzt zu deducirenden Sätze, und nun zurück auf die Frage, von der wir ausgiengen:

Giebt es überhaupt nach dem Naturrechte ein Strafrecht?

Wenn

Wenn wir den Menſchen in ſeinem urſprünglichen, natürlichen Zuſtande uns denken, nach den unveräußerlichen Urrechten alſo welche er hat, nach dem abſoluten Naturrechte, ſo exiſtirt ſchlechterdings kein Strafrecht [f]), weil daſſelbe in einer willkührlichen Verletzung der vollkommnen Rechte des Dritten beſteht, welche ſich rechtmäßig nicht ohne einen äußern Richter denken läßt. Im abſoluten Naturrecht aber kann kein äußerer Richter gedacht werden, ſondern bloß Partheyen können darinn erſcheinen. Alle Rechte folglich, welche darinn abzuhandeln ſind, ſind: Rechte der Partheyen, und da wäre ein Strafrecht ein Widerſpruch, weil ſich dieß auf bloße Willkühr gründet, und unter dieſen Vorausſetzungen in Eigenmächtigkeit einer Parthey, mithin in offenbare Ungerechtigkeit ausarten würde. Der Schluß alſo,

 daß

f) Hufeland i. a. B. §. 178. S. 100.
Hofbauer i. a. B. §. 205. S. 112.
Maaß i. a. B. S. 81.

daß da, wo kein Richter ſondern bloß Partheyen ſeyen, da müſſe auch jede willkührliche Handlung, wodurch die vollkommnen Rechte des Dritten gekränkt werden, vor allen Dingen aber Strafe vermieden werden, iſt ſehr richtig, weil außerdem das ganze abſolute Naturrecht wegfallen würde, und der Menſch im Naturſtande, nicht als in rechtlichen Verhältniſſen, ſondern vielmehr in Fauſtverhältniſſen, in einem wahren Kriege Aller gegen Alle (bellum omnium contra omnes) gedacht werden müßte [g]).

Anders iſt es, wenn wir den Menſchen uns nicht mehr im Naturſtande, nicht mehr bloß nach ſeinen Urrechten überhaupt, und folglich nach dem abſoluten Naturrechte, ſondern in willkührlich bedingten Verhältniſſen, nach bedingt-

g) Ich muß hier bemerken, daß Herr Jacob anderer Meynung ſey, welcher in ſeiner Philoſophiſchen Rechtslehre §. 418. annimmt, es gebe in dieſer Hinſicht ein natürliches Strafrecht, d. h. Strafrecht im abſoluten Naturrechte.

dingten Rechten alſo, welche er durch gegenſeitige Uebereinkunft mit Andern ſich erwarb und auf ſich nahm, und zwar insbeſondere nach dem hypothetiſchen Naturrechte uns denken. Hier ſteht er nicht mehr allein und bloß im Beſitz ſeiner Urrechte, ſondern hier finden wir ihn, ſey's einzeln, oder in ganzen Horden mit andern Menſchen zu ein und demſelben Zweck verbunden. Gegenſeitige Uebereinkunft iſt hier das einzige Vehikel zu einem ſolchen hypothetiſchen Zuſtande, und gegenſeitige Uebereinkunft verſchiedener Individuen auf den nemlichen Gegenſtand iſt ein Vertrag.

Zu jedem Vertrage aber kann der Menſch im hypothetiſchen Naturrechte ſich gültig verbinden, wenn nur dadurch diejenigen alleinigen Rechte, welche ihm nach dem Naturſtande oder abſoluten Naturrechte zuſtanden, mit andern Worten: wenn dadurch ſeine oder anderer unveräußerlichen Urrechte nicht verletzt wer-

den. — Verträge machen alſo den Hauptgegenſtand des hypothetiſchen Naturrechts aus, und hier läßt ſich zu mehrerer Sicherheit des Vertrags, die verabredete Beſtimmung gewiſſer Strafen denken, welche denjenigen treffen ſollen, der dem aufgeſtellten Zwecke entgegen handelte; So werden alſo auch im Ganzen die Strafen ein Beförderungsmittel des gemeinen Zwecks, der der Gegenſtand des Vertrags iſt. Dieſes tritt nun hauptſächlich beym Geſellſchaftsvertrage im hypothetiſchen Naturrechte im weitern Sinne ein, der nichts anders iſt, als eine Verbindung verſchiedener einzelner Individuen oder ganzer Völkerſtämme zu Erreichung eines beſtimmten und permanenten Zwecks [h]). Die Theorie des Strafrechts bey der

h) Hufeland i. a. B. §. 333. S. 172.
Hofbauer i. a. B. §. 286. S. 150.
Schmid i. a. B. §. 257. S. 110.
Jacob i. a. B. §. 481. S. 291.
Maaß i. a. B. S. 157.

der Volksgeſellſchaft insbeſondere beruht alſo auf folgendem Satze:

Auch hier müſſen die Strafen durch beſondere Uebereinkunft der Mitglieder vorläufig vertragsmäßig beſtimmt worden ſeyn [i]).

Sobald aber die Mitglieder einer ſolchen Geſellſchaft, über gewiſſe willkührliche Strafen, welche die den Vertrag zuwiderhandelnden Mitglieder treffen ſollen, ausdrücklich bey Errichtung der Geſellſchaft, oder auch nachher übereingekommen ſind, ſo kann die Geſellſchaft ohne Zweifel, im eintretenden Falle, ſie üben. Denn ſobald der Vertrag abgeſchloſſen iſt, wird er in Allem, was Bezug auf ihn hat, es ſey eine Haupt- oder Nebenbeſtimmung deſſelben, mit andern Worten: in allen Fällen, welche durch ihn

i) In dieſem Fall aber müſſen alle Mitglieder der Volksgeſellſchaft eingewilligt haben, weil jede Verbindlichkeit, welche bey Schließung eines Vertrags einem der Paciſcenten wider Willen aufgedrungen wird, den Vertrag ſelbſt, null macht.

ihn determinirt ſind, Norm und Geſetz für die Vertragſchließenden Theile. Dieſe Norm, oder dieſes entſcheidende Geſetz aber, vertritt in zweifelhaften Fällen, welche einen oder andern Gegenſtand des Geſellſchaftsvertrags betreffen, die Stelle des äußern Richters, deſſen Exiſtenz zur Ausführung jedes Strafrechts nothwendig iſt.

Ziehen wir nun den Schluß aus der ganzen vorſtehenden Deduction, ſo ergiebt ſich folgendes unwiderſprechlich daraus: Das Naturrecht erkennt allerdings ein Strafrecht, nicht aber das abſolute Naturrecht, ſondern bloß das hypothetiſche [k]). Im hypothetiſchen Naturrechte läßt ſich alſo ein Strafrecht denken; Wir deducirten es hier bloß für das hypothetiſche

k) Kant: Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre. S. 195.
Hufeland i. a. B. §. 502. S. 267.
Hofbauer i. a. B. §. 477. N. 1. S. 234. und §. 205. N. 2. S. 112.

ſche Naturrecht im weitern Sinne, allein auch im hypothetiſchen Naturrecht im engſten Sinne iſt es denkbar.

III.

Worauf gründet ſich das Strafrecht im hypothetiſchen Naturrecht?

Die Beantwortung dieſer Frage liegt be⸗reits ſchon in der Beantwortung der vorherge⸗henden. Allein dieſe letztere verdient jedoch hier noch einer nähern Erörterung.

Wir haben erwieſen, daß das Strafrecht in der menſchlichen Geſellſchaft außer dem Staa⸗te, und folglich im hypothetiſchen Naturrechte im weitern Sinne, bloß auf einen **ausdrück⸗lichen Vertrag** der verſchiedenen Par⸗theyen ſich gründe. Dieſer Nebenvertrag, wo⸗durch im Geſellſchaftsvertrage die Geſellſchaft

 im

im Ganzen ſich ein Strafrecht über die Mitglieder vindicirt, welche dem Hauptvertrage zuwider handeln, darf ſchlechterdings in keiner Rückſicht irgend etwas enthalten, was gegen die unveräuſſerlichen Urrechte des Menſchen spräche und ſie folglich verletzte. Der Grund und Beweis dieſer Behauptung liegt in der Natur eines unveräußerlichen Urrechts, deſſen unterſcheidender Charakter (Character diſtinctivus) darinn beſteht, daß es unübertragbar auf einen Andern iſt, jenem alſo, dem ich es überlaſſen will, nicht nur nichts hilft, ſondern mir ſelbſt ſchadet, ſobald er ſich einfallen ließe, irgend eine willkührliche Diſpoſition ſich darüber anzumaßen und es zu kränken. Die Uebertragung eines unveräußerlichen Urrechts auf einen Dritten iſt daher moraliſch betrachtet, etwas Undenkbares, und folglich iſt jeder Vertrag der auf Kränkung und Verletzung der unveräußerlichen Urrechte eines Dritten geht,

wenn

wenn auch dieſer Dritte ſelbſt ihn hätte ſchließen können, als null und nicht exiſtent zu betrachten, weil er der Natur der Sache widerſpricht.

Hieraus folgt aber nothwendig, daß die Strafen, welche die Mitglieder einer Geſellſchaft feſtſtellen, um die Befolgung der Geſellſchaftsſtatuten ſich gegenſeitig zu ſichern, weder das Leben, noch die Geſundheit, noch endlich die äußere Freyheit des Büßenden angreifen und verletzen dürfen [1]. Denn:

1) jede Lebensſtrafe,

2) jede Leibesſtrafe, welche den Menſchen verſtümmelt oder im Geringſten ihn ſeiner Geſundheit berauben könnte, und,

3) jede Strafe, welche ihn ſeiner äußern Freyheit berauben könnte,

beleidigt die unveräußerlichen Urrechte des Menſchen, und iſt folglich an ſich null und nichtig,

1) Hufeland i. a. B. §. 503. S. 268.

tig, ihre Anwendung kann daher auch durch keinen Vertrag ſanctionirt und gültig gemacht werden.

So viel über die Rechtmäßigkeit und die Anwendung, über die Ausübung und die Gränzen des **Strafrechts** im Geſellſchaftsſtande. Strafen nemlich ſind hier denkbar, aber nur ſolche, welche kein unveräußerliches Urrecht der Mitglieder der Geſellſchaft verletzen.

Wie aber: Hat die Geſellſchaft nicht auch in gewiſſen Fällen das Verletzungsrecht dieſer unveräußerlichen Urrechte ihrer Mitglieder? — und — Soll man dieſes **Verletzungsrecht** nicht **Strafrecht** [m]) nennen können?

Der

m) Behaupten thut dies letztere Herr **Schmid** in ſeinem Grundriß des Naturrechts §. 170. S. 70. wo er ſagt: „der **rechtliche Zwang** kann in „Bezug auf diejenige Perſon, welche ihn um einer „Beleidigung willen leidet, als rechtliche Strafe „**vorgeſtellt** werden.“

Der Geſellſchaft ſteht allerdings in gewiſſen Fällen ein ſolches Verletzungsrecht der unveräußerlichen Urrechte gegen ihre Mitglieder zu. Dieſe Fälle ſind namentlich diejenigen, wo ihre Selbſterhaltung im Ganzen ſie gegen ein drittes Mitglied der Geſellſchaft zu procediren zwingt. Hier kann ſie nach dem nemlichen Verhältniſſe, nach welchem das unfertige Mitglied ihre unveräußerlichen Urrechte zu kränken ſuchte, die ſeinigen gegenſeitig kränken und je nach den Umſtänden wohl noch weiter gehen, um ſich ſelbſt zu ſichern: denn hier wird ſie in den Stand der Nothwehr, folglich in den Naturſtand verſetzt, und handelt alſo nach den Rechten, welche der Menſch in dieſem beſitzt. Weil aber die Verwalter jeder Geſellſchaft verbunden ſind, von demjenigen, was den Zuſtand der Geſellſchaft im Ganzen betrifft, alle Mitglieder derſelben zu unterrichten, ehe zu Handlungen fortgeſchritten wird, ſo müſſen ſie in einem ſolchen Falle, vor allen Dingen des

Böſe-

Böſewichts habhaft zu werden ſuchen, ſie müſſen dann ſeine Unthat den Mitgliedern der Geſellſchaft vorlegen, und wenn nun wirklich erwieſen iſt, daß durch das verdächtige Mitglied die ganze Geſellſchaft mit einer Verletzung oder gar mit dem Untergange bedroht werde, ſo kann alsdenn die Letztere, in den Stand der Nothwehr verſetzt, durch ihre Verwalter oder im Ganzen zu ihrer eigenen Sicherheit gegenſeitig die Urrechte des Uebelthäters verletzen, in ſo weit, daß ſie dem Uebelgeſinnten ſogar das Leben nimmt. Es kann dieß auch wohl mit gewiſſen Feyerlichkeiten, und es muß, wenn der Fall wirklich eintritt, wenigſtens öffentlich geſchehen, damit die exequirenden Mitglieder ſich in den Augen des Büßenden legitimiren, daß die Behandlung, die er erfährt, mit Vorbewußt der ganzen Geſellſchaft ihn treffe. Der ganze Proceß aber, der auf dieſe Art gegen den Verletzer der Sicherheit oder Wohlfahrt der ganzen Geſellſchaft inſtruirt und ausgeführt

wird,

wird, hat bloß den Zweck die ganze Geſellſchaft vom Vorfalle zu unterrichten. Gegen den Schuldigen ſelbſt hingegen hat man keine Verbindlichkeit zu irgend einer weitläuftigen Procedur, ſondern dieſer verſetzte ſich durch ſeine Handlungen an und vor ſich in Rückſicht der Geſellſchaft, aus den Frieden in den Unfrieden, trat dadurch in den Statum belli gegen die Geſellſchaft und wird alſo auch als Feind behandelt. Meinen Feind aber kann ich im Naturſtande zwar vernichten, nicht aber ſtrafen, und ſo gebührt alſo auch in einem ſolchen Falle, wo die Geſellſchaft berechtigt ſeyn ſoll, eines ihrer Mitglieder in ſeinen unveräußerlichen Urrechten zu kränken und zu verletzen, dieſer verletzenden Procedur der Geſellſchaft gegen den Uebelthäter nicht der Nahme eines Strafrechts, ſondern der eines bloßen Vertheidigungsrechts, welches bis zur phyſiſchen Vernichtung des Beleidigers extendirt werden kann [n]).

IV.

n) Werfen wir hier einen Blick auf die Geſchichte zurück, ſo wird uns hauptſächlich eine Nation, aus

IV.

Summiren wir nun durch eine kurze Recapitulation der unter den beyden vorhergehen-

den

aus einem Aggregate von einzelnen Völkerſtämmen beſtehend, bemerklich, welche trotz ihrer öfters an Wildheit gränzenden Rohheit, soviel natürliche Einſicht und Edelkeit beſaß, daß ſie die Rechte, welche ihr der Stand der Geſellſchaft gewährte, in welchem die verſchiedenen Völkerſtämme unter ſich lebten, faſt ganz richtig beſtimmte.

Es waren dieß die Teutſchen in den früheſten Zeiten. In eine Menge kleiner Völkerſchaften getheilt, lebten dieſe untereinander im wahren Naturſtande. Hingegen jede Völkerſchaft ſelbſt war einer bloſen Geſellſchaft gleich, und die activen Mitglieder dieſer Geſellſchaft beſtimmten unter andern auch die Strafgeſetze, gegen die Uebertreter der gegenſeitig übernommenen Geſellſchaftspflichten. Die Strafe ſelbſt bezog ſich aber ſchlechterdings nie auf die Verletzung irgend eines unveräuſerlichen Urrechts des Menſchen. Sogar, wenn ein Mitglied der Geſellſchaft, ein anderes getödtet hatte, es mochte ſeyn im offnen Kampfe, wenn alſo ſtreitbarer Mann gegen ſtreitbaren Mann geſtanden, oder offenbarer Mord mochte obwalten, ſo nahm die ganze Völker

ſchaft

der Nummern aufgeſtellten und deducirten Sätze, die Reſultate welche daraus ſich ergeben, ſo folgt:

In

ſchaft entweder gar keine Notiz davon, oder wenn dieß ja der Fall war, ſo wurde der Mörder mit der Geſellſchaft durch ein ſehr mäßiges Sühngeld wieder ausgeſöhnt; Man nannte dieß das Fredum. (Friedensgeld.) Nur bey den Verwandten und Freunden des Getödteten, mußte der Mörder ſich löſen, und nur dann, wenn er dieß nicht thun wollte, blieb es dieſen frey ihn mit Rache zu verfolgen, welches die Blutrache hieß, und die öfters ſich auf ganze Familien verbreitete. Die Löſung des Mörders bey den Verwandten des Ermordeten, beſtand in einer für jene Zeiten, mächtigen Geldſumme, welche man Wergeldum. (Wehrgeld,) nannte. So weit und nicht weiter extendirte der älteſte, noch faſt ganz im Stande der Natur lebende Teutſche das Strafrecht der Geſellſchaft, in welcher er war. Wurde aber ein Mitglied Verräther an der ganzen Geſellſchaft, dann wurde es aus dem Frieden in den Unfrieden gethan, zum gemeinen Feind erklärt, jedem folglich Preis gegeben, und kam es ja in die Gewalt der Wächter über die Geſellſchaftsrechte, ſo

wurde

In der Geſellſchaft läßt ſich allerdings ein ein Strafrecht denken; Allein:

a) Es muß ſich auf einen beſondern Vertrag gründen.

b) Es darf folglich nie ſo weit extendirt werden, daß dadurch ein unveräußerliches Urrecht des Menſchen verletzt würde.

c) Jedes Recht alſo, welches die Geſellſchaft haben kann, ein unveräußerliches Urrecht eines oder mehrerer ihrer Mitglieder oder ſelbſt fremder Menſchen zu kränken und zu verletzen, muß ſich auf etwas anders, als auf Befugniß zu ſtrafen gründen; z. B. Auf eigene Vertheidigung und Selbſterhaltung, wodurch ſie in

den

wurde es ſeiner Unthat überzeugt, und verlohr das Leben als Feind der Geſellſchaft, nicht zur Strafe, ſondern zur Sicherheit derſelben. Zu bewundern iſt der richtige Gang, den die Menſchen, die wir Vorfahren nennen, in dieſer Hinſicht wählten, und wie ſchön ihre Verfaſſung mit denjenigen Principien harmonirte, welche wir mit Hülfe einer cultivirteren Einſicht aus der Philoſophie erſt anderthalb tauſend und mehrere Jahre nachher entwickeln lernten.

den Stand der Nothwehr verſetzt wird. Strafrecht kann man daher dieß letztere nicht nennen.

V.

Jetzt erſt können wir zur Beantwortung der drey letzten Fragen, welche den Gegenſtand der gegenwärtigen Unterſuchung ausmachen ſollen, fortſchreiten:

Hat der Staat ein Strafrecht?

Woher hat er es?

Wie weit geht die Sphäre dieſes Strafrechts?

Wir können dieſe drey letztern Fragen zuſammen abhandeln, weil ihre Beantwortung auf die Erörterung der drey erſteren ſich gründet.

Ehe wir aber zu der eigentlichen Abhandlung derſelben übergehen, müſſen wir einige Punkte erörtern, welche als Lehnſätze aus dem natürlichen Staatsrechte hier beſonders angezogen und beſtimmt werden müſſen.

Wir bringen dieſe Punkte hauptſächlich unter folgende Sätze:

a) Was iſt der Staat überhaupt?

b) Worauf gründet er ſich?

In Betracht des erſten Satzes: „Was „der Staat überhaupt ſey, oder mit andern „Worten: Wie eine Geſellſchaft beſchaffen ſeyn „müſſe, um den Nahmen eines Staates zu „erhalten?“ iſt hier bloß der Begriff des Staats an- und auszuführen.

Der Staat überhaupt iſt diejenige Einrichtung, wodurch es möglich gemacht wird, daß die vereinigten Kräfte einer größern Geſellſchaft jederzeit zum vorgeſetzten Endzweck ſicher gebraucht werden können.

In Rückſicht des Endzwecks des Staats ſind die Naturrechtslehrer ſtrittig und es wird von ihnen eine doppelte Meinung verfochten.

Nach

Nach der einen Meinung ſoll Glückſeligkeit [o]), nach der andern ſoll Sicherheit [p]) der Zweck des Staates ſeyn.

Wir glauben unter folgender nähern Beſtimmung beyde Meynungen mit einander vereinigen zu können, indem wir annehmen:

Der vorgeſetzte Endzweck des Staates überhaupt d. h. des ordinirenden und ſubordinirten Theils deſſelben zuſammengenommen, ſey möglichſte Beförde-

o) Dieſer Meynung ſcheint Herr Hofbauer zu ſeyn i. a. B. §. 380. S. 190. wo derſelbe ſich folgendermaßen ausdrückt: „Eine bürgerliche Geſellſchaft heißt eine Geſellſchaft deren Zweck die „Bewirkung und Erhaltung der größten äußern „Glückſeligkeit ihrer Mitglieder, durch beſtimmte Einrichtung iſt.“

p) Hufeland i. a. B. 431. N. 2. S. 229.
Fichte i. a. B. S. 179.
Schmid i. a. B. §. 271. S. 115.
Jacob i. a. B. §. 613. S. 367.
Pörſchke i. a. B. S. 262.
Maaß i. a. B. S. 102.

rung der Vervollkommnung, d. h. des Glücks und der Wohlfahrt aller einzelner Individuen, welche ihn bilden. Das einzige Mittel aber, wodurch dieſer Zweck erreicht werden könne, ſey Sicherheit, ſo wohl im Allgemeinen, als im Einzelnen.

Dieſe Sicherheit dem ſubordinirten Theil des Staats in ihrer möglichſten Vollkommenheit zu gewähren, ſey alſo die erſte Pflicht des ordinirenden (regierenden) Theils des Staats, ja als vollkommne Pflicht betrachtet bleibe ſie die einzige, die dem Letztern gegen den Erſtern zu erfüllen obliegt.

Sobald wir nun dieſe Meynung annehmen, ſo würkt der ordinirende Theil des Staates ſeiner Seits hinreichend, wenn gleich nur mittelbar auf die Vervollkommnung des ſubordinirten Theils deſſelben, indem durch Beförderung

der

der Sicherheit die Regierung des Staats ihren Staatsbürgern den gewiſſeſten Weg zum Hauptzwecke des Staats überhaupt, nemlich zur Vervollkommnung bahnt. Und ſo möchte ſich dann auch die Entſcheidung der alternativen Frage:

Ob es beſſer ſey, daß der ordinirende Theil des Staats unmittelbar das Vervollkommnungsgeſchäfte übernimmt, und allein ſich zueignet?

Oder:

Ob es beſſer ſey, wenn er es der Thätigkeit des ſubordinirten Theils ausſchließlich überläßt?

von ſelbſt dahin ergeben, daß die letzte Frage unbedingt zu bejahen ſey, jemehr auf der einen Seite der allgemeine Satz: Daß der Menſch, noch mehr alſo der Staatsbürger, jederzeit als Zweck, nie aber als Mittel zu behandeln ſey, hier ſeine

vollkommenſte Anwendung erhält, auf der andern Seite aber, es ſchon in der Natur der Sache ſelbſt liegt, daß Alles, was durch eigene Speculation bewürkt wird, feſter ſteht, als was urſprünglich auf die Machtvollkommenheit — das αυτος εφα — eines Dritten ſich gründet [q]).

In

q) Hiermit ſoll jedoch, wie ſich auch von ſelbſt ergiebt, nicht geſagt ſeyn, als ob ich glaubte, die Regierung des Staats ſolle gar keinen Theil an der Vervollkommnung der Staatsbürger haben, ſondern nur unmittelbar darauf zu würken, dies möchte ihr abzuſprechen ſeyn, aus den angeführten Gründen, da: Vervollkommnung aufdringen, — einen Widerſpruch enthält. Mittelbar aber iſt es ihre Pflicht die Vervollkommnung des Ganzen möglichſt zu befördern und ſie hat alſo durch die Sicherheit, die ſie den Staatsbürgern zu gewähren verſprach, ſchon einen entſchiedenen Antheil an dem aufgeſtellten Hauptzweck des Staats. Allein auch ein anderes weites Feld der mittelbaren Einwirkung auf die Vervollkommnung der Staatsbürger ſteht unter andern der Regierung des Staats noch offen, es beſteht dieß darinn, den Staatsbürger dahin zu bringen, daß er fähig

werde,

In Betreff des zweyten Satzes:

„Worauf ſich der Staat gründe?"

iſt folgendes zu bemerken:

Die Conſtituirung eines Staates, läßt ſich überhaupt ohne vorgängigen Vertrag [r]) nicht denken, weil die Grundlage deſſelben ſchon eine vorhandene Geſellſchaft iſt. Insbeſondere aber gehören zur Conſtituirung eines Staates, d. h. um eine größere politiſche Geſellſchaft in einen Staat zu verwandeln, folgende zwey Verträge:

1) Der Vereinigungsvertrag.

2) Der Unterwerfungsvertrag [s]).

werde, an dem Vervollkommnungsgeſchäfte, mit wahrem guten Erfolg zu arbeiten, mit andern Worten: Die Sorge für die Volkserziehung liegt ihr ob.

r) Hufeland i. a. B. §. 424. S. 224.

s) Schmid i. a. B. §. 273. S. 115. Hofbauer i. a. B. §. 390. S. 198.

Ob nicht auch noch ein Verfaſſungsvertrag t) oder ein Aufnahmevertrag u) ſtatt habe, gehört hierher nicht.

Aus dem Vereinigungsvertrage ergiebt ſich, die vereinigte Kraft einer größern Geſellſchaft nach einem gewiſſen feſtgeſetzten Endzweck zu ſtreben.

Aus dem Unterwerfungsvertrage ergiebt ſich die Freyheit des Gebrauchs und die eigenwillige Anwendung der vereinigten Kräfte der Individuen, welche die Regierung des Staats hat, um dadurch wenigſtens das Hauptmittel, (Sicherheit,) welches zum feſtgeſetzten Endzweck führen ſoll, in Erfüllung zu bringen.

Ohne den einen und den andern dieſer Verträge aber, iſt kein Staat denkbar, weil der Gegenſtand des einen und des andern die beyden

t) Hufeland i. a. B. §. 443. S. 234.

u) Schmalz: Natürliches Staatsrecht §. 96. S. 67.

den einzigen Hauptſätze des Begriffes eines Staates ausmachen.

Aus dem Begriffe des Unterwerfungsvertrags aber folgt, daß kein Staat ohne Regenten oder Oberherrn auf der einen Seite, und ohne Unterthanen auf der andern seyn könne [x]).

Regent iſt derjenige, der die höchſte Gewalt im Staate hat. Höchſte Gewalt, Majeſtät, Souveränetät, poteſtas civilis ſ. ſumma, Imperium — [y]) heißt der Inbegriff aller Gewalt, welche feſtgeſetzt werden muß, damit die Einrichtung des Staates, welche vor allen Dingen den ſtrengſten Bezug auf die Realiſirung des Hauptmittels zu Erreichung des

x) Hufeland i. a. B. §. 436. S. 232.
Fichte i. a. B. S. 183. d).
Kant i. a. B. §. 45. S. 165.
Schmid i. a. B. §. 115. S. 273.

y) Jacob i. a. B. §. 620. S. 370.
Hufeland i. a. B. §. 460. S. 242.

des Zwecks — auf Sicherheit alſo — haben muß, ſtatt finden könne.

Gleichviel gilt es, ob dieſer Regent von dem Volke ſelbſt, oder von einem kleinern Ausſchuß deſſelben, oder nur von einem einzigen Menſchen repräſentirt werde. In den beyden letztern Fällen, iſt dann, ſey's dem Ausſchuſſe oder dem einzigen Individuum vom Volke die höchſte Gewalt und ihre Ausübung, mit andern Worten: die Regierung des Staates, übertragen [z]).

Unterthanen ſind diejenigen, welche dem Theile des Staats, der die Ausübung der höchſten Gewalt hat, mit andern Worten: der Regierung des Staates ſich unterworfen haben.

Da der Staat im Ganzen nur durch Vertrag gegründet und errichtet werden kann, ſo iſt

z) Hofbauer i. a. B. §. 512. S. 249.
Hufeland i. a. B. §. 538. S. 289.
Maaß i. a. B. S. 221.

iſt auch weder die Beſtimmung des Regenten noch die der Unterthanen, ohne Vertrag denkbar *).

So viel um die Hauptbegriffe feſt zu ſtellen.

Im Ganzen müſſen wir aber hierbey noch bemerken, dem zu Folge, was wir oben bereits feſtſtellten:

a) Der Vereinigungs- und der Unterwerfungsvertrag ſind eben den Beſtimmungen unterworfen, wie alle andern Verträge, welche im bloßen Geſellſchaftsſtande eingegangen werden können. Folglich kann auch kein Recht daraus erworben werden, wodurch die unveräußerlichen Urrechte eines Staatsbürgers gekränkt und verletzt würden.

b) Beyde Vertragſchließenden Partheyen, Regent und Unterthanen, erhalten aus dieſen Verträgen ihre Rechte, — ſo wie auch ihre Ver-

*) Jacob i. A. B. §. 756.

Verbindlichkeiten dadurch gegenſeitig beſtimmt werden.

Und nun zurück zur wirklichen Beantwortung der drey zuletzt aufgeworfenen Hauptfragen:

Hat der Staat ein Strafrecht?

Woher hat er es?

Wie weit geht die Sphäre dieſes Strafrechts?

In Rückſicht der erſten und zweyten Frage:

Hat der Staat ein Strafrecht? und

Woher hat er es?

Iſt die Antwort demjenigen zu Folge, was bereits ausgeführt worden iſt, keinem Zweifel weiter unterworfen.

Der Staat hat allerdings ein Strafrecht, d. h. die Regierung des Staats hat das Recht Strafen feſtzuſetzen und ſie im vorkommenden

Falle

Falle zu exequiren [b]). Dieſes Recht hat ſie Kraft des Unterwerfungsvertrags, den die Mitglieder ſchließen mußten, wenn ſie einen Staat conſtituiren wollten.

Der Staat hat alſo ein Strafrecht.

Allein daſſelbe gründet ſich, philoſophiſch und geſchichtlich betrachtet, bloß auf einen Vertrag, der implicite in dem Unterwerfungsvertrage liegt [c]). Uebrigens gilt es gleichviel, dieſer Vertrag mag ausdrücklich oder ſtillſchweigend von den Mitgliedern des Staats eingegangen worden ſeyn. Selbſt auch in demjenigen Staate, deſſen Conſtitution durch Sub-

oder

b) Kant i. a. B. §. 49. S. 195.
Fichte i. a. B. S. 183.
Maaß i. a. B. S. 209.
Hofbauer i. a. B. §. 472.

c) Herr Hofbauer nennt: im ang. B. §. 205. N. 2. S. 112. dieß Strafrecht ausdrücklich ein: contrahirtes Strafrecht.

oder Obreption, oder gar durch Uſurpation zu Stande gekommen wäre, muß doch immer, ſo bald er einmal wirklich conſtituirt iſt, ein ſolcher von allen Individuen ſtillſchweigend eingegangener Vertrag vorausgeſetzt und wenn man ſich nicht anders zu helfen wüßte, fingirt werden [d]); Denn auf der Beſtimmung und Feſthaltung des Unterwerfungsvertrags und der davon abhängenden übrigen Verträge, beruht allein, auf der einen Seite das Band zwiſchen den Regenten und den Unterthanen, zwiſchen der Regierung des Staats und den Staats-

bür-

d) Herr Kant drückt ſich hierüber: im ang. B. S. 181. ſehr treffend folgendermaßen aus: „Uebrigens wenn eine Revolution einmal gelungen, „und eine neue Verfaſſung gegründet iſt, ſo kann „die Unrechtmäßigkeit des Beginnens und der Vollführung derſelben, die Unterthanen von der Verbindlichkeit der neuen Ordnung der Dinge ſich, „als gute Staatsbürger zu fügen, nicht befreyen, „und ſie können ſich nicht weigern, derjenigen Obrigkeit ehrlich zu gehorchen, die jetzt die Gewalt hat.“

bürgern, auf der andern Seite aber, hängen von ihm die wichtigen und allein geltenden Beſtimmungen der gegenſeitigen Rechte des Oberherrn und der Unterthanen ab. Ohne einen ſolchen Unterwerfungsvertrag, ohne ſeine Vorausſetzung, würde und müßte, unaufhörlich zwiſchen der Regierung des Staats und den Staatsbürgern Streit ſeyn, — zwar nicht als ſolchen, weil in dieſem Fall wirklich kein Staat exiſtirt, ſondern als freyen Partheyen. — Ohne ihn würde bey jeder Kleinigkeit die eine und die andere Parthey das Recht auf ihrer Seite zu haben glauben, und ihre individuelle Meynung würde eine jede Parthey auch mit Recht vertheidigen können, weil keine allgemein angenommene und verbindliche Norm vorhanden wäre, welche die Stelle des Entſcheiders, oder mit andern Worten, des äußerlichen Richters vertreten könnte.

Dieſe Norm aber kann allein bloß durch gegenſeitigen Vertrag gegründet werden, und wo folglich ein Unterwerfungsvertrag weder vorhanden iſt, noch fingirt und vor allen Dingen, von beyden Seiten reſpectirt wird, läuft jeder ſogenannter Staat Gefahr durch einen Chok aufgelößt zu werden, mit andern Worten, das Unglück einer Volksrevolution bedroht ihn unaufhörlich [e]).

Die

e) Möchte ein jeder, der mit dem Rechtsſtudium ſich abgiebt, jetzt und immer, ſeine Lage als Rechtsgelehrter ſey welche ſie wolle, ſich dieſen in der ſtrengſten Wahrheit gegründeten Satz, ja ſo wie er es verdient, zu Herzen nehmen. — Er werde dereinſt nur rechtlicher Sachwalter, d. h. er trete dereinſt als das edle Werkzeug auf, die ſtrittigen Rechte von Privat-Perſonen auf eine rechtſchaffene Art und als ehrlicher Mann zu vertheidigen, dann ſcheue er ſich nicht, wenn eine Parthey, und wäre es ſelbſt die Regierung des Staats, im Eifer des Streits, dieſe heiligen Verträge vergeſſen, ihnen zuwider handeln könnte, ſie daran kräftig zu erinnern. Vorzüglich aber

ſey

Die dritte und letzte hier zu beantworten-de Frage, in der Ordnung des Ganzen die ſechſte, iſt:

ſey er bedacht denStaatsbürger jederzeit, bey jeder Gelegenheit auf die Nothwendigkeit aufmerkſam zu machen, vorzüglich den Unterwerfungsvertrag, treu und redlich zu beobachten. Und könnte er ſelbſt dann der Cabale unterliegen, ſo wird er doch die Beruhigung in ſich und das Urtheil braver Sach-kundiger Männer für ſich haben, daß er als treuer Berather ſeines Fürſten, als thätiger Theilneh-mer an der Wohlfahrt ſeiner Mitbürger fiel, und der Bosheit augenblicklich unterlag. Werde er aber Richter und vorzüglich Criminalrichter, ſo liegt ihm dieſelbe Obliegenheit auf. Dann laſſe er nie jenen Verträgen, durch welche der Staat allein conſtituirt wird, von irgend einer Seite zu nahe treten, er wahre überhaupt auch die Urrechte ſeiner Mitmenſchen in Civilfällen, haupt-ſächlich aber laſſe er nie die unveräußerlichen Ur-rechte derſelben in Criminalfällen ohne Noth, ſo oft die Umſtände ſich ihm nicht widerſetzen (d. h. ſo oft das peinliche Geſetz es nicht heiſcht) krän-ken und verletzen. Nimmt er je Theil an der Re-gierung des Staats ſelbſt, dann liegen ihm alle

Wie weit geht die Sphäre des Strafrechts eines Staates?

Der Staat beruht auf einem doppelten Vertrage: Das Strafrecht deſſelben gründet ſich gleichfalls auf einen Vertrag, der aus dem Unterwerfungsvertrage entſpringt; Der Staat kann folglich ſein Strafrecht auf nichts extendiren, worüber der Menſch als ſolcher keinen Vertrag eingehen kann. Der Staat hat mithin über die Staatsbürger ſchlechterdings kein Strafrecht zu üben, ſobald dadurch die unveräußerlichen Urrechte des Menſchen gekränkt und verletzt

dieſe Pflichten noch weit mehr ob, als unter den beiden vorhergehenden Vorausſetzungen: Denn hier wird ihm dieß einzige Pflicht.

Doch genug hiervon; Ich würde dieſen an ſich planen Gegenſtand, der in nichts, als einer paſſenden Anwendung der naturrechtlichen Principe auf die poſitive Rechtswiſſenſchaft beſteht, mit keinem Worte erwähnt haben, wenn nicht die Materie ſelbſt mich hier dazu aufgefordert hätte.

verletzt werden [f]). Thut er das, ſo handelt er, wenn wir nach natürlichen Rechtsprincipen gehen, nicht recht: denn er behandelt den Menſchen willkührlich, und vergißt, daß derſelbe nur als Zweck, nie aber als Mittel behandelt werden dürfe.

Strafen alſo, welche an das Leben des unfertigen Staatsbürgers gehen, oder ſolche, wo, durch er verſtümmelt wird, oder doch wenigſtens Gefahr läuft ſeine Geſundheit zu verlieren, ja auch ſolche, welche ihn auf ewig ſeiner Freyheit berauben [g]), ſind ſchlechterdings nicht

 erlaubt

f) Herr Hufeland äußert ſich im ang. B. §. 503. S. 268. auf folgende Art über dieſen Punct: „Das Recht über unveräußerliche Güter darf niemand an den andern geben, alſo auch über ſein „Leben nicht. Da nun eigentliche Strafen ſich im Allgemeinen auf einen Vertrag gründen, ſo ſind „in der Regel eigentliche Todesſtrafen unerlaubt.“

g) Anders iſt es, wenn Erſatz für den Beleidigten zu dieſem letztern Schritte den Staat auffordert, da iſt

erlaubt nach Grundſätzen des natürlichen Staatsrechts.

VI.

Der Staat hat alſo im Ganzen genommen ein Recht zu ſtrafen, und die Gränzen dieſes Strafrechts ſind ſo eben auch überhaupt beſtimmt worden. Nun bedarf es aber gleichwohl noch einer beſondern Beſtimmung dieſer Gränzen des Strafrechts, welches ihm zuſteht; Daher ganz kurz nur noch Folgendes.

Um Insbeſondere die Gränzen des Strafrechts des Staates zu beſtimmen, müſſen wir vor allen Dingen auf den Endzweck der Strafe zurückgehen. Dieſer iſt, nach der allgemei-

iſt hernach aber der Verluſt der Freyheit nicht als Strafe, ſondern bloß als Sicherheitsmittel zur Wiedererreichung des Seinigen zu betrachten.

gemeinen Definition der Strafe, die wir oben ſchon mittheilten: [k]).

„Abſchreckung des Büßenden, und Anderer „von ähnlichen Uebelthaten.“

Der Staat aber verbindet hiermit noch einen andern Zweck, nemlich:

„Verſöhnung mit den übrigen unbeſcholtenen Mitglieder, mit einem Worte, mit „dem Staate ſelbſt.“

Beydes muß ihn auffordern die Strafe öffentlich ausüben zu laſſen; Zugleich aber, da durch den Unterwerfungsvertrag die Staatsbürger der Regierung des Staats die Beſtimmung der Strafen überließen, ſo muß das Hauptbeſtreben dieſer letztern dahin gehen:

1) Des Strafrechts ſo ſparſam ſich zu bedienen, als möglich, und folglich ſo wenig

k) Siehe Oben Num. I.

Strafen zu beſtimmen, als nur irgend der Stand der Cultur des Staatsbürgers es erlaubt.

2) Die Strafgeſetze ſo zu promulgiren, daß kein Staatsbürger im vorkommenden Falle mit Recht behaupten könne, er habe dieſelben nicht gekannt.

3) Bey Leiſtung des Erſatzes, den der beleidigte Mitbürger von Seiten des Beleidigers mit Recht verlangt, zwar eiſerne Gerechtigkeit obwalten zu laſſen, allein zugleich auch das gehörige Verhältniß in Beſtimmung der Strafe, mit dieſem Erſatze zu beobachten.

4) Nie den Zwang zum Erſatz, den die Regierung des Staates dem Verbrecher gegen den Beleidigten auflegt, mit der Strafe zu verwechſeln, oder wohl gar beyde mit einander zu vermiſchen.

5) Jederzeit im Anwendungsfall der Strafe unerſchütterliche aber gerechte Strenge zu üben, folglich nie eine Strafe, wenn ſie einmal beſtimmt iſt, willkührlich zu erhöhen, eben ſo wenig aber auch, ſie willkührlich zu mildern oder gar aufzuheben [i]): Denn die Regierung des Staates ſtraft nicht um ihretwillen, ſondern um des ganzen Staats willen, um die Vervollkommnung deſſelben mittelbar, durch

i) Was die Milderung oder gänzliche Aufhebung der Strafe betrift, ſo ſoll hier das edle Vorrecht, welches nach poſitiven Rechtsprincipen der Regierung des Staats zugeeignet worden, und welches der ſchönſte Beweis des unbeſchränkten Zutrauens der Unterthanen zu der Milde und Billigkeitsliebe ihres Regenten iſt, das königliche Privilegium des Begnadigungsrechts nicht angegriffen, noch weniger getadelt werden. Allein, da hier bloß die Rede von Rechtsanſichten iſt, welche das Naturrecht uns darbietet, das Begnadigungsrecht überhaupt aber, nach meiner Ueberzeugung, nur im poſitiven Rechte gegründet iſt, ſo konnte hier keine Rückſicht darauf genommen werden.

Aufrechthaltung der Sicherheit zu befördern; ſie darf alſo, weder willkührlich ſtreng, noch willkührlich gelinde ſeyn, in dem einen und dem andern Falle, würde ſie den Staat, inſofern wir ihn als das Corps der Staatsbürger betrachten, beleidigen.

VII.

„Wie aber endlich, hat die Regierung des „Staats nicht in manchen Fällen die Befugniß ſelbſt die unveräußerlichen Urrechte der Staatsbürger zu kränken und „zu verletzen?“

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß nicht demjenigen zu Folge, was bisher geſagt worden, die Regierung des Staats allerdings in manchen Fällen das Recht habe, ſelbſt die unveräußerlichen Urrechte eines ihrer Mitglieder

der zu verletzen. Sie hat dieſes Recht unbedingt in denjenigen Fällen, wo ein Staatsbürger durch irgend eine Handlung, entweder die Sicherheit des ganzen Staates, oder die unveräußerlichen Urrechte einzelner Mitglieder deſſelben verletzt hat, oder ſie auch nur zu verletzen droht.

So wahr dieſer Satz an ſich iſt, und ſo ſehr er ſich aus dem Vorhergehenden ergiebt, — indem die bloße Volksgeſellſchaft ſchon ein ſolches Verletzungsrecht üben kann [k]), und von dieſer

k) Die Volksgeſellſchaft hat nemlich dies Recht der Verletzung der unveräußerlichen Urrechte ihrer Mitgliedet nur dann, wenn die Wohlfahrt der ganzen Geſellſchaft Gefahr läuſt, es ihr alſo darauf ankömmt, die Erhaltung des Ganzen zu wahren. Die Regierung des Staats hat hingegen dieſe Befugniß ſchon, ſobald ein Staatsbürger nur die unveräußerlichen Urrechte eines ſeiner Mitbürger verletzt, weil es ihre Pflicht iſt, denen Staatsbürgern Sicherheit im Allgemeinen und im Einzelnen zu leiſten.

Was

dieſer der Staat es verhältnißmäßig entlehnt, — ſo treten doch hier beſondere Normen ein, nach welchen der Letztere, wenn man ihn nach natürlichen Rechtsprincipen beurtheilt, procediren muß. Dieſe Normen müſſen wenigſtens berührt werden.

Wir gehen bey Beſtimmung derſelben von dem Hauptſatze aus: Daß die Regierung des Staats das Verletzungsrecht der unveräußerlichen Urrechte ihrer Mitbürger aus eben den Principen ſchöpfe, welche oben bey der Abhand-

lung

Was übrigens hier vom Verletzungsrechte der unveräußerlichen Urrechte des Staatsbürgers gilt, gilt gleichfalls von jedem andern Individuum, welches nicht Staatsbürger wäre. Nicht mehr und nicht weniger darf es daſſelbe treffen, denn die Cathegorie, unter welcher der Staatsbürger und der dritte Fremde hier erſcheinen, iſt ganz die nemliche, beyde verſetzen ſich in den Stand des Kriegs gegen den Staat überhaupt, nöthigen daher die Regierung des Staats ſie als Feinde, und folglich nach dem Rechte der Nothwehr, welches der Naturſtand gewährt, zu behandeln.

lung des Geſellſchaftsſtandes deducirt worden ſind, und nach welchen die bloße Volksgeſellſchaft zum Theil ſchon ein Recht dazu hat. Der Grund iſt, weil auch hier der Staat in den Vertheidigungsſtand oder den Stand der Nothwehr verſetzt wird, und auf ſeiner Seite alſo das Vertheidigungsrecht oder das Recht der Nothwehr eintritt. Der unfertige Staatsbürger erſcheint hier alſo gleichfalls als Feind des Ganzen, muß folglich auch als ſolcher behandelt werden. Gleichwohl müſſen wir in Hinſicht auf den Staat bey dieſer Gelegenheit in's Beſondere noch folgendes bemerken:

I) Da Sicherheit in jeder Hinſicht den Staatsbürgern zu gewähren, die erſte und Hauptpflicht der Regierung des Staats iſt, weil ſie für das einzige in ſeinem Erfolg unbezweifelte Mittel gilt, die Erreichung des endlichen Zwecks des Staats überhaupt, gewiß zu befördern, ſo hat eben die Regierung des Staats nicht bloß in denjenigen Fällen das

Ver-

Verletzungsrecht der unveräußerlichen Urrechte der Staatsbürger, wo es der Geſellſchaft über ihre Mitglieder auszuüben zuſteht, da nemlich, wo die Wohlfahrt des Ganzen Gefahr läuft, ſondern es ſteht der erſtern auch in denjenigen Fällen ein ſolches Verletzungsrecht ſchon zu, wenn die unveräußerlichen Urrechte auch nur eines einzelnen Staatsbürgers wirklich gekränkt, oder gekränkt zu werden bedroht ſind. II) Da der einzelne Staatsbürger, wegen des Vereinigungsvertrags Verzicht leiſtete, ſich, wo nicht die höchſte Noth es heiſcht, eigenmächtig helfen zu wollen und er nach dieſem Vereinigungsvertrag es nicht einmal darf, weil durch eigenmächtige Hülfe das einzige Mittel den Hauptzweck des Staates zu erreichen, — die Sicherheit, — Gefahr laufen würde, in ihrer Einwürkung geſtöhrt zu werden, indem bey Uebung der Selbſthülfe immer Parthey gegen Parthey ſteht, und folglich durch dieſe Eigenmächtigkeit des Beleidigten, wo Leidenſchaft ihm ſo leicht zur Seite

ſtehen

ſtehen kann, die größte Unordnung zu befürchten wäre, ſo muß der Beleidigte, in einem ſolchen Falle, ſich an die Regierung des Staats halten, dieſe muß ihn helfen, und nun erſt heißt dieſe Hülfe, nach dem Unterwerfungsvertrage: Recht ſchaffen.

So bald wir aber die Sache aus dieſem Geſichtspunkte betrachten, ſo fällt auch im Staate, ſobald vom Verletzungsrechte der unveräußerlichen Urrechte der Mitglieder deſſelben die Rede iſt, der Begriff von Strafe ganz weg, und bloßes Vertheidigungsrecht oder Recht der Nothwehre tritt an deren Stelle. —

Unter dieſer Vorausſetzung, welche aus dem Vorhergehenden ſich rechtfertigt, bleiben uns nur noch einige Bemerkungen übrig. Sie betreffen die Verfahrungsart, welche die Regierung des Staats gegen den Beleidiger [1]) zu beobachten hat.

Es

1) Dieſer wird unter der Vorausſetzung, daß er die Sicherheit des ganzen Staates, oder die unveräußer-

Es tritt nemlich in dieſer Hinſicht eine
wichtige Verſchiedenheit zwiſchen der Volksge-
ſellſchaft und dem Staate in der Form der
Procedur ein; denn beyder Zwecke ſind ver-
ſchieden. — Der Zweck des Staates iſt:
Möglichſte Vervollkommnung des Ganzen. Je-
de Treuloſigkeit eines Staatsmitglieds gegen
den Staat, welche es durch Verletzung unver-
äußerlicher Urrechte Aller oder Einzelner bege-
hen kann, iſt alſo dem Staate nicht nur an ſich
und um der Sache ſelbſt willen, ſondern auch
des Beyſpiels wegen, für die übrigen Staats-
bürger, gefährlich. Die Regierung des Staa-
tes muß folglich in einem ſolchen Falle, wo es
auf Vindikation der Sicherheits-Rechte des
ganzen Staates oder einzelner Mitglieder deſ-

ſelben

äußerlichen Urrechte einzelner Glieder deſſelben ver-
letze, oder zu verletzen drohte, zum Feind des Staa-
tes, und folglich zum Verbrecher im eigentli-
chen Sinn, weil er die ganze Summe der Verträge
wodurch der Staat gebildet wird, vorſetzlich übertrat.

ſelben ankömmt, auf Beobachtung folgender Form bey ihrer Procedur gegen den Verbrecher bedacht ſeyn:

1) Sie muß vor allen Dingen Sorge tragen, des verdächtigen Staatsbürgers ſich zu verſichern.

2) Sie muß die Unterſuchung mit der ſtrengſten Genauigkeit und öffentlich unternehmen.

3) Sie muß die Vindication der Sicherheitsrechte des Staates mit Feyerlichkeit und öffentlich vollziehen.

4) Sie darf die Vindication dieſer Vertheidigungsrechte des Staates nie übertreiben, ſondern vielmehr in der Regel, bloß Wiedervergeltung und wo dieſe, der Natur der Sache nach, nicht eintreten kann, z. B. beym Hochverrath, das geſchickteſte und zweckmäßigſte Aequivalent wählen, welches Nothwehr dem Staate auflegt.

Das Erſtere, iſt ſie dem Staate im Ganzen ſchuldig, weil in ihre Hand das einzige Mittel, — die Beförderung der Sicherheit — um zum Hauptzwecke des Staates zu gelangen, von der ganzen Staatsgeſellſchaft niedergelegt iſt.

Das Zweyte, erfordert ihre eigene Rechtfertigung, ſowohl gegen den Verbrecher, als gegen den Staat ſelbſt, da beide hier als Partheyen gegen einander ſtehen.

Das Dritte, heiſcht die mittelbare Theilnahme, welche der Regierung des Staats, in Hinſicht des Vervollkommnungsgeſchäfts des Ganzen unbezweifelt bleibt; Hier nemlich will ſie Andere von ähnlichen Handlungen abſchrecken.

Das Vierte, liegt der Regierung des Staates der Natur der Sache nach ob; Denn ſobald Verletzung der unveräußerlichen Urrechte des Menſchen ſelbſt im Staate, nicht als

Stra-

Strafe, ſondern bloß als Vindication der Vertheidigungsrechte ſtatt haben kann, ſo wäre jede martervolle Art, dieſe Verletzungsrechte auszuüben — Rache, — zu dieſer aber iſt der Staat, ſelbſt nach naturrechtlichen Principien, nicht berechtigt.

VIII.

Wenn nun auf der einen Seite dieſe Vertheidigungsrechte des Staats überhaupt, mit andern Worten, dieß Recht der Nothwehr, das einzige iſt, wie wir eben darzuthun ſuchten, wo die Regierung des Staats die unveräußerlichen Urrechte der Staatsbürger verletzen kann, ſo ergiebt ſich auf der andern Seite, daß ſie nie das ihr anvertraute Strafrecht, welches ihr Kraft des Unterwerfungsvertrags zuſteht, bis zur Verletzung der unveräußerlichen Urrechte

der Staatsmitglieder ausdehnen darf. Uneigentlich mag die Vindication der Vertheidigungsrechte des Staats immerhin Strafe genannt werden, nur in naturrechtlicher Hinſicht möchte man, nach den hier aufgeſtellten Sätzen, die Richtigkeit des Ausdrucks bezweifeln.

IX.

Vergleicht man aber übrigens den Inhalt dieſer kleinen Abhandlung mit denjenigen Rechtsmeynungen, welche bey Auslegung der poſitiven peinlichen Geſetze ſchon längſt aufgeſtellt worden, ſo ergiebt ſich, daß nicht bloß neuere Criminaliſten, ſondern auch ſchon ältere auf die practiſche Anwendung der meiſten Sätze, welche ſie enthält, im Einzelnen hindeuteten. Vergleicht man ihren Inhalt mit manchen particulären

lären poſitivpeinlichen Rechtsſatzungen neuerer Zeiten, ſo findet man ihn häufig und treulich, wo nicht ausdrücklich, doch wenigſtens ſtill- ſchweigend beachtet, wenn auch gleich hie und da ſtrenge Befolgung der nach dem Naturrech- te hier aufgeſtellten Principe durch die mindere Cultur des Staatsbürgers gehemmt und ver- hindert wird.

Die Fortſchritte in der peinlichen Geſetzge- bung ſind alſo wahrhaftig nicht ſo gering, als es wohl mancher glauben möchte, aber langſam ſind ſie, und das müſſen ſie ſeyn, wenn ſie diejenige Wirkung hervorbringen ſollen, welche man von weiſen Geſetzen erwarten darf.

Da ich annehme, daß dieſe Abhandlung vorzüglich in die Hände angehender Rechtsge- lehrten und hauptſächlich angehender Crimina- liſten kommen werde, ſo durfte ich wohl dieſe letzte Erinnerung mir erlauben. Nur dieſe

bedürfen den Wink, den ich eben gab, weil übereilter Tadel der bereits vorhandenen Geſetze, bey dieſen wohl öfters vorfällt. Allein ſie mögen wohl bedenken, daß nichts leichter iſt, als oberflächlich das zweckmäßigſte Geſetz zu tadeln, und nichts ſchwerer, als ein an ſich nur nicht ganz paſſendes Geſetz zu verbeſſern.

II.

II.

Verſuch
einer
Abhandlung
über
Moralität der menſchlichen Handlungen und deren Zurechnung in peinlicher Hinſicht.

Salvo meliori.

Einleitung.

Hätten die Menſchen diejenige hohe Bildung, deren ſie fähig ſind, in eben dem hohen Grade erreicht, als ſie ſie je noch zu erreichen Anſpruch machen können, ſo wäre die Geſetzgebung im Ganzen faſt gar keinen Schwierigkeiten mehr unterworfen, und dasjenige, was man gewöhnlich unter peinlicher Geſetzgebung verſteht, würde der menſchlichen Geſellſchaft gar nicht mehr Noth ſeyn.

„Fromme aber zugleich unerfüllbare Wün„ſche!“ — wird mancher, der dieſe Zeilen lieſt,

mir zurufen: — „Wir ſind hier um zu han„deln, um thätig, ein jeder in ſeiner Sphäre, „zu wirken, Ideen von dieſer Art ſtöhren uns „häufig in Erfüllung dieſer heiligen Pflichten, „wenigſtens machen ſie muthlos.“

Ich vor meinen Theil bin anderer Meynung, ich glaube vielmehr, eben dieſe Erwägung der möglichen Fähigkeiten, deren edle Keime im ganzen Menſchengeſchlechte liegen, wird den einzelnen bereits veredelten Menſchen noch mehr zur Thätigkeit und Wirkſamkeit, in dem, durch Verhältniſſe ihm angewieſenen Kreiſe, aufmuntern [a]), und geſetzt eben dieſe Verhältniſſe hindern ihn, jene heilſame Folgen dieſer wichtigen Speculationen ſeinen Mitbrüdern mit-

a) Fichte: Vorleſungen über die Beſtimmung des Gelehrten. Erſte Vorleſung insbeſondere S. 17. Auch:

Ebendeſſelben Grundlage der geſammten Wiſſenſchaftslehre. S. 258.

mitzutheilen, ſie in Rückſicht ihres Wohls auf ſie geltend zu machen, ſo werden ſie wenigſtens auf ſeine eigene Veredelung jederzeit einen wichtigen Einfluß haben; Denn was iſt der Zweck des Menſchen überhaupt anders, als Streben nach Vervollkommnung, und welches iſt das einzig wirkſame Mittel zu Erreichung dieſes Zweckes, als Vorſtellung überhaupt, welche Vorſtellung aber iſt hier mächtiger in ihrer Wirkung, als eben die von der ich ausgieng.

So viel im Allgemeinen über die Ausbildung der Fähigkeiten des Menſchen in Bezug auf Geſetzgebung überhaupt, jetzt ins Beſondere einen Blick auf den Einfluß, den ſie aufs peinliche Recht und hauptſächlich auf die Handlungsart des Menſchen, folglich auf Moralität und die daraus entſpringende Zurechnung ſeiner Handlungen, in peinlicher Hinſicht, hat.

Ausbildung der Fähigkeiten des Menſchen allein, macht die Handlungen deſſelben zu moraliſchen Handlungen im Allgemeinen, das heißt, entweder zu guten oder zu böſen im eigentlichen Sinne des Worts, erlaubt daher auch allein, daß ſie ihm zugerechnet werden dürfen. — Durch dieſe Ausbildung der Fähigkeiten des Menſchen folglich und ihre beſondere Modificationen, entſtanden zuerſt die Ausdrücke von: Moralität und Zurechnung einer Handlung, und im Sinne des peinlichen Rechts insbeſondere: Moralität und Zurechnung einer an ſich böſen Handlung. Wüßte mancher Böſewicht, oder hätte er es gewußt in dem Augenblicke, wo er zuerſt die böſe Handlung begieng, die ihn hinfort zum Verbrecher ſtempeln ſollte, daß nur ſchlechte Anwendung der möglichſten Ausbildung ſeiner Fähigkeiten ihn dazu machen konnte, würde er nicht lieber ſich innigſt beſtrebt haben, durch eine gute Anwendung dieſer Fä-

higkeiten, als braves und edeles Mitglied des Staates zu erſcheinen!

Indem ich dieſen Gedanken recht lebhaft faſſe, gedenke ich mitleidig der gefallnen, öfters aus Unkunde und Unwiſſenheit der Folgen und wahrem Leichtſinn gefallnen Menſchheit, und möchte dann allen edleren Menſchen innigſt gerührt zurufen: „Trage ja ein jeder das Seinige „ge redlich dazu bey, die Menſchheit im Gan„zen auf den Weg derjenigen hohen Bildung zu „leiten, deren ihre Natur fähig iſt!“

Wenn der edlere Menſch es nicht thut, er mag ſelbſt Regent ſeyn, oder der Geringſte in irgend einem großen Staate, ſein Einfluß mag ſich auf Millionen erſtrecken, oder auf den armen Hausgenoſſen, der die niedrige Hütte mit ihm theilt, wenn er es nicht thut, wer ſoll es denn thun? — Thut er es aber nicht, dann bedenke er die Moralität, die dieſe Unterlaſſung

drückt, und die Zurechnung, die ſein Gewiſſen, der unbeſtechliche Richter in ihm, oder, wenn er will, das was der Otaheite ſo gut, wie der Chineſe, der Einwohner von Novazembla ſo- wohl, als der Europäer, außer ſich, ſeinen Gott! nennt, ihm deshalb zuſchieben werden.

Sollte ich hier, der Meynung meiner Leſer nach, mich ohne Noth zu weit von meinem Hauptzweck entfernt haben, ſo bedenke man nur, daß bey der practiſchen Anwendung der Lehre von der Moralität der Handlungen und ihrer Zurechnung im peinlichen Rechte die Ausbildung der menſchlichen Fähig- keiten, inſofern ſie Einfluß auf die Hand- lungsart der Menſchen hat oder haben muß, geprüft werden ſoll, und dieſe folglich allein den peinlichen Richter in ſeinem Urtheile über die Moralität und Zurechnung der peinlichen Handlung beſtimmen darf und kann, — daß er nur auf dieſe Weiſe, ſeinem richterlichen

Straf-

Strafamte genugthut, — daß er endlich dadurch allein, aus einem Stellvertreter des Genius der Rache, wofür er gewöhnlich gehalten wird, zum wohlthätigen Schutzgeiſt der gefallnen Menſchheit umgewandelt wird. — Wären von jeher alle Richter in peinlichen Fällen bey Auseinanderſetzung der Lehre, die dieſe Abhandlung zum Zweck hat, gleichfalls von dieſem Puncte ausgegangen, ſo würde man, in Teutſchland unter andern, manchen Schädel weniger auf dem Hochgerichte geſehen haben, ſo würden wir überhaupt in manchen Staaten mehr thätige Vorkehrungen zur Verbeſſerung der Volkserziehung, mehr Aufmerkſamkeit auf Staatspolicey gewendet finden.

Sollte ich in dieſen Behauptungen irren? — Nun wohl, ſo erwarte ich Belehrung und Zurechtweiſung von demjenigen meiner Leſer, der es der Mühe werth hält, und Belohnung darin findet, für das Wohl des Ganzen

einen

einen Theil ſeiner Fähigkeiten und Kräfte uneigennützig aufzuwenden. — Wahrheit wird und muß einem jeden, der andern und ſich nützen will, immer ſchätzbar ſeyn, und bey mir ſoll ſie ſicher auf keinen unfruchtbaren Boden fallen.

Jetzt bleibt mir noch übrig mit Wenigem zu erwähnen, wie ich die Lehre, die den Gegenſtand der gegenwärtigen Unterſuchungen ausmacht, abzuhandeln gedenke.

Vor allen Dingen fragt es ſich hier, kann man bey Unterſuchungen über die Moralität der Handlungen im Allgemeinen und ihre Zurechnung, von poſitiven Rechts-Sätzen ausgehen, oder muß man nicht vielmehr, nach geläuterten philoſophiſchen Grundſätzen, dabey zu Werke gehen, und ſich bemühen zu zeigen, wie ſchön und richtig die poſitiven Rechtsſätze mit den reinſten philoſophiſchen Grundſätzen

harmo-

harmoniren? — Ich ſchmeichle mir, daß alle meine Leſer darinn mit mir übereinſtimmten werden, daß das Letztere uns allein hier Noth thue! Peinliche Geſetzgebung ſoll und muß überhaupt auf philoſophiſchen Grundſätzen ruhen, vor Allem aber die Lehre desjenigen Theils derſelben, welche dem Menſchen zur Erreichung ſeines höchſten Ideals, eines gerechten, bloß um des Guten willen guten Weſens, behülflich ſeyn, oder auf ewig ihn von demſelben entfernt halten kann. Hier giebt Philoſophie allein den richtigen Maaßſtab an, und auch ich will daher jetzt mich um ſomehr treu an ihre Grundſätze halten, jemehr die hier einſchlagenden, weiter unten zu erwähnenden practiſch rechtlichen Sätze mit ihnen übereinſtimmen.

I.

Beſtimmung einiger Generalſätze.

§. 1.

Ehe wir zur Abhandlung der Moralität der Handlungen ſelbſt fortſchreiten, müſſen wir zuvor einige Generalſätze vorausſchicken, deren Beſtimmung und Erörterung, als alleiniges Fundament des Hauptgegenſtandes dieſer Unterſuchung anzuſehen iſt. Wir gehen hier vom wahren Zwecke des Staats überhaupt [a]) aus. Es beſtehet derſelbe in möglichſter Beförderung der Vervollkommnung der einzelnen Individuen die ihn bildrn, mit andern Worten, in dem ewigen Beſtreben nach der höchſt möglichen Vollkommenheit des Ganzen.

Wir nehmen hier Vollkommenheit im weiteſten Sinne, wir begreifen daher auch in-

a) Siehe die vorſtehende Abhandlung unter Num. V.

innere und äußere Vollkommenheit oder vielmehr überhaupt Vervollkommnung der Staatsglieder darunter, denn ohne das unabläßige Streben nach Beförderung derſelben wäre der Staat mangelhaft in ſeinem Zwecke und eben daher würde auch die wahre Vervollkommnung der Staatsmitglieder, ſo wie ihre auf's genaueſte damit verbundene Glückſeligkeit wenigſtens nicht durch die Verbindung in einen Staatskörper befördert werden.

§. 2.

Aus dem eben berührten Zwecke des Staats überhaupt ergiebt ſich auch die Pflicht des einzelnen Staatsmitglieds. Will dieſes nemlich in Allem den Staat als ſolchen in ſeinem rechtmäßigen Zwecke unterſtützen, will es als möglichſt vollkommner Staatsbürger auftreten, ſo muß es ſeiner Seits die höchſtmögliche Vervollkommnung aller einzelnen Staatsmitglieder zu befördern ſuchen. Um dieß aber zu können, muß es zuförderſt auf Beförderung

ſeiner eigenen Bildung bedacht ſeyn, es muß nächſtdem den Wirkungskreis, den ihm die Regierung des Staats zum Nutzen des Ganzen anwies, gewiſſenhaft zu erfüllen ſuchen, und dann erſt kann und muß es den Ueberſchuß ſeiner Zeit und Kräfte, nach den Geſetzen der reinen und gebildeten Vernunft, zur Beförderung der möglichſten Vervollkommnung der übrigen einzelnen Staatsmitglieder, oder was hier gleichviel gilt, des Ganzen anwenden. Wenn es dieß Alles, und nach der ſo eben feſtgeſtellten Beſtimmung thut, kann und darf es mit Recht Anſpruch auf den Nahmen des vollkommnen Staatsbürgers machen, denn ſo wird es ſeiner Seits innere und äußere Vervollkommnung ſeiner ſelbſt und ſeiner Mitmenſchen befördern, und die Pflichten, zu welchen der Staat es anführt, treulich erfüllen.

§. 3.

Nun, da wir den Zweck des Staats und die Pflichten, welche die Erreichung des

Zwecks deſſelben den Staatsbürgern auflegt, kennen, müſſen wir unterſuchen:

Durch wen das einzelne Staatsmitglied in der Regel verlangen könne, die erſte Anleitung zum wirklich vollkommnen Staatsbürger zu erhalten?

Und:

Wie dabey verfahren werden müſſe, um es dieſes hohen Grades von Bildung fähig zu machen?

Die erſte Frage: — Durch wen das einzelne Staatsmitglied in der Regel verlangen kann, die erſte Anleitung zum vollkommnen Staatsbürger zu erhalten? — ergiebt ſich aus der Einrichtung des Staates ſelbſt. — Die Regierung des Staats muß es nemlich dazu bilden, wenn es der Bildung noch bedürfte; Thut ſie das nicht, ſo handelt dieſelbe widerſprechend mit dem Zwecke des Staats überhaupt.

Da aber, wie in der vorſtehenden Abhandlung gezeigt wurde, die unmittelbare Beförderung des Hauptzwecks des Staats, nemlich: Vollkommenheit des Ganzen durch Vervollkommnung der Individuen, die ihn bilden, dem ſubordinirten Theil des Staates, die mittelbare Einwirkung auf die Beförderung dieſes Hauptzwecks aber dem ordinirenden Theil deſſelben vor allen Dingen zuſteht, ſo folgt nothwendig, daß außer der Hauptpflicht, welche der Regierung des Staats obliegt, nemlich: Sicherheit den Staatsmitgliedern zu gewähren, als dem einzigen unbezweifelten Mittel zum Hauptzwecke zu gelangen, ſie unter andern noch als Nebenpflicht auf ſich hat, den einzelnen Staatsmitgliedern, den Weg zu derjenigen Bildung zu bahnen, wodurch ſie allein vollkommne Staatsbürger werden können.

§. 4.

Was die zweyte Frage betrift: Wie dabey zu Werke gegangen werden müſſe, von Seiten der Regierung des Staats, um die einzelnen Mitglieder deſſelben mit Gewißheit zu dieſem hohen Grad der Bildung fähig zu machen? — ſo müſſen wir deren Beantwortung durch Voraußſchickung eines allgemeinen anerkannten Satzes gehörig vorzubereiten ſuchen.

Das einzelne Staatsmitglied kann nie als vollkommner Bürger erſcheinen, wenn es nicht den Nahmen des moraliſch guten Menſchen in der That verdient; Denn der moraliſch gute Menſch kann allein nur das gemeine Beſte als höchſtes Gut betrachten. Dieſe Ueberzeugung iſt der eigenthümliche Charakter (Character diſtinctivus) desjenigen, was wir moraliſche Güte nennen.

Will alſo die Regierung des Staats die einzelnen Mitglieder deſſelben mit Gewißheit

ſoweit bringen, daß ſie fähig werden als voll- kommner Staatsbürger zu erſcheinen, ſo muß ſie dieſelben zu moraliſch guten Men- ſchen zu bilden ſuchen.

§. 5.

Ehe wir aber hier in unſerer Hauptdeduc- tion weiter fortſchreiten, müſſen wir zuvor unter- ſuchen: Unter welcher Categorie der Menſch erſcheinen müſſe, um den Nahmen des mora- liſch guten Menſchen zu verdienen.

Nur derjenige, der wahrhaft guten Wil- len hat, kann ein moraliſch guter Menſch genannt werden. Derjenige aber will wirklich gut, welcher bey ſeinem Wollen auf nichts weiter ſieht, als auf das höchſte Gut, das heißt: „Auf die größt- „möglichſte Vollkommenheit Aller.“ Hieraus ergiebt ſich nun, daß nichts in ſich abſolut gut ſey, als der gute Wille, weil derſelbe ohne alle weitere Modification, mit andern

Wor-

Worten, nach einem abſoluten Princip, das höchſte Gut, das heißt, die möglichſt größte Vervollkommnung des Ganzen, mithin die größte Glückſeligkeit Aller, zu befördern ſtrebt. Zugleich aber muß es nach demjenigen, was ſo eben vom guten Willen geſagt worden, einleuchten, daß er ſich nur in demjenigen Menſchen äußern könne, in welchem die Vernunft herrſcht, denn der Grundſatz ſelbſt, von dem er relevirt, beruht im höchſten Vernunftgeſetze. Soll nun aber Vernunft in dem Menſchen herrſchen, ſo muß dieß durch fortdauernde Aufmerkſamkeit auf ſich ſelbſt und folglich durch Uebung geſchehen, da bloß durch dieſe letztere die Vernunft im Menſchen zur Herrſchaft erhoben werden kann; Und iſt dieſes, ſo muß die erſte Bildung des Menſchen vor allen Dingen darauf abzwecken, daß ſeine Vernunft über alle ſeine Handlungen die unumſchränkteſte Herrſchaft übe. Die Pflicht dieſer erſten Art von Ausbildung aber, liegt unter andern auch, wie wir

 ſchon

ſchon hörten, ſo bald wir uns den zu bilden⸗den Menſchen als Staatsmitglied denken, der Regierung des Staats ob, weil die vollkomm⸗ne Herrſchaft der Vernunft über die Handlun⸗gen des Menſchen, die Grundlage ſeiner mora⸗liſch guten Bildung ausmacht, und allein in dieſer moraliſch guten Bildung des einzelnen Staatsmitglieds die allein mögliche Qualität des vollkommnen Staatsbürgers liegt.

§. 6.

Nun, da wir wiſſen, was die Re⸗gierung des Staats bey der Bildung der Mit⸗glieder deſſelben zu vollkommnen Staatsbürgern hauptſächlich und vor allen Dingen beabſichti⸗gen muß, nemlich die Beförderung und Grün⸗dung der alleinigen Herrſchaft der Vernunft über das Thun und Laſſen der Staatsbürger, ſind wir auch in den Stand geſetzt, gehörig die vorhin ſchon aufgeworfene zweyte Haupt⸗frage zu beantworten: Wie von Seiten der Regierung des Staats verfahren werden müſſe,

um

um die einzelnen Staatsmitglieder zu dieſem ho⸗hen Grad von Bildung fähig zu machen? —

Wenn dieſelbe conſequent handeln will bey Verfolgung dieſes Zwecks, ſo ſtehen ihr zur Er⸗reichung deſſelben hauptſächlich Zwey Mit⸗tel frey:

1) Unterricht;

2) Strafen.

Der Unterricht muß als Hauptmittel, die Strafen als Hülfsmittel vom Staate gebraucht werden.

Leider ſchien es hie und da gerade umge⸗kehrt in manchen Staaten gehalten zu werden, indem man daſelbſt Strafen, als Hauptmittel zur erſten Anleitung der edelſten Ausbildung der Staatsmitglieder, und Unterricht höchſtens nur als ſubſidiariſches Mittel angewandt fand. — So wahr dieſe Behauptung nun an ſich iſt, ſo wahr iſt es im Gegentheile auch, daß in

vielen

vielen Staaten, vorzüglich Teutſchlands, ſchon ſeit geraumer Zeit eben auf Unterricht der Staatsbürger, ein beſonderes Augenmerk gerichtet worden iſt, und daß eben dadurch auf die Bildung derſelben aufs vortheilhafteſte eingewürkt wurde.

§. 7.

Hier möchte aber eine ſehr wichtige Frage, obgleich wegen der Einrichtung der gegenwärtigen Abhandlung, nur zu berühren ſeyn, die Frage nemlich: Wie der Unterricht eingerichtet ſeyn müſſe, wenn er dem Zwecke des Staates entſprechen ſolle?

Wenn wir hier vom Unterrichte der Staatsmitglieder reden, wodurch dieſelben die erſte Anleitung zu ihrer Bildung als vollkommne Staatsbürger von Seiten des Staates erhalten ſollen, ſo müſſen wir vor allen Dingen uns erklären, was wir darunter verſtehen. Nicht jene perniciöſe ſogenannte Volksaufklärung, meynen

ten wir damit, wo dem ganz unausgebildeten, dem, im eigentlichen Sinne des Worts, rohen Staatsmitgliede, Sätze aufgeſtellt und vorgelegt werden, die an ſich wohl wahr ſeyn können, welche aber richtig zu faſſen, es für jetzt noch nicht vermögend iſt, welche es daher ſo häufig mißverſteht, und durch ein ſolches Mißverſtändniß leicht bewogen werden kann, den Staat in ſeinen Grundfeſten zu erſchüttern und dadurch ſich ſelbſt mit ſeinen geſammten Mitbürgern ins Verderben zu ſtürzen, ſondern jenen der Cultur jedes beſondern Standes, jeder beſondern Volksclaſſe der Staatsbürger ganz angemeſſenen Unterricht meynen wir hier. Dieſer führe die verſchiedenen Claſſen von Staatsmitgliedern gemeſſenen Schrittes zu der Bildung, die ihnen Noth thut; Er flöße ihnen in der Jugend richtige, ihrer Lage gemäße Religionsprincipe ein, und verbinde damit jene reinere Sittenlehre, die jedem Stande nützlich iſt und wohl thut, die die chriſtliche

Religion aufſtellt, die bloß Philoſophie uns lehrt und zu lehren vermag, die nur durch eig-nes Denken begriffen werden kann, die aber eines jeden Fähigkeiten ſo gern ſich anſchmiegt, und auch hier, ſelbſt unter tauſendfachen Modificationen, immer Gutes würkt und die Vernunft ſelbſt in denjenigen Subjecten zu wecken fähig iſt, wo ſie außerdem vielleicht ewig geſchlafen hätte. Im reifern Alter verbinde er mit dieſen Jugendlehren, die einem jeden Staatsmitgliede gleich wichtigen Begriffe von Recht und Unrecht.

§. 8.

Giebt der Staat ſeinen Bildung bedürftigen Staatsmitgliedern einen ſolchen Unterricht, ſo liegt es gewiß nicht an ihm, wenn nicht bey Allen die Vernunft die Oberhand behält, wenn nicht Alle alſo die Herrſchaft ihrer Vernunft erkennen, wenn nicht dann auch Alle ihre Handlungen dieſer Herrſchaft ihrer Vernunft gern und willig unterwerfen. Thun ſie

aber

aber das, ſo handeln ſie an ſich ſchon als freye Weſen, ſind daher moraliſch gute Menſchen, und ſind ſie dieß, ſo werden ſie ſich durch ihre Handlungsweiſe den Nahmen vollkommner Staatsbürger ohne alle weitere fremde Einwirkung mit Recht verdienen können, wenn ſie anders wollen.

§. 9.

Wenn nun aber die Regierung des Staats durch einen auf ſolche oder ähnliche Art zweckmäßig eingerichteten Unterricht der einzelnen Mitglieder des Staats nächſt der Sicherheit die ſie ihnen gewähren muß, den alleinigen Zweck des Staats überhaupt ihrer Seits gewiſſenhaft nachſtrebt, das heißt, wenn ſie durch öffentliche Anſtalten, — das alleinige Mittel ihn allgemein zu machen, und folglich auch das einzige Mittel zur ſichern Promulgation der Dogmen deſſelben, — den Genuß dieſes Unterrichts, und ſeine Vortheile den einzelnen Staatsmitgliedern darbeut, wenn ſie durch

gei-

gehörige Polizeyanſtalten denſelben es zur Pflicht macht ihn zu genießen, ſo hat ſie dann auch eben dadurch das Recht ſich erworben, auf den Inhalt dieſes Unterrichts, als auf eine allgemein anerkannte und bekannte Norm in Hinſicht der einzelnen Staatsmitglieder ſich zu berufen.

Dieſes Recht ſetzt die Regierung des Staats zugleich auch in den Stand, feſt auf die Befolgung dieſer Norm, mit andern Worten, feſt darauf zu halten, daß die einzelnen Staatsmitglieder, als moraliſch gute Menſchen, oder was gleichviel iſt, als vollkommne Staatsbürger handeln, weil ſie ſie durch ihre Unterrichtsanſtalten in den Fall geſetzt hat, es zu ſeyn, und weil, wenn ſie es nicht thun, die Sicherheit des Staats überhaupt, ſey's mittel- oder unmittelbar darunter leiden würde.

Eben dieſes Recht giebt derſelben aber endlich auch die Gewalt, ſelbſt durch das zweyte

oben angeführte Mittel, durch **Strafen** b), der Erreichung ihres Zwecks nachzuſtreben. Dieß kann ſie nemlich, wenn ungeachtet der beſten Einrichtung ihrer Unterrichtsanſtalten, gleichwohl hie und da einzelne Staatsmitglieder gegen die Normen des Staatsunterrichts handeln wollten.

§. 10.

Von den verſchiedenen Arten der Strafen im Allgemeinen zu reden, und zwar hier auch über ihre zweckmäßige Einrichtung Unterſuchungen anzuſtellen, halten wir, weil dieſe Abhandlung einen practiſchen Zweck hat, und in Praxi ſchon überhaupt die Strafen vom

Staate

b) Der Ausdruck: **Strafe**, wird hier nicht wie in der vorſtehenden Abhandlung im **eigentlichen**, ſondern im **uneigentlichen** Sinne genommen, ſo nemlich wie er jetzt im Staate ſanctionirt iſt, wo man jede Vindication der Sicherheitsrechte deſſelben gegen irgend ein unfertiges Staatsmitglied darunter verſteht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Staate bis für die einzelnſten Fälle genau beſtimmt ſind, für unnöthig. An einem andern Orte wird ſich hierüber mehr und auch zweckmäßiger ſagen laſſen.

Nur ſo viel muß hier noch über die Strafen im Allgemeinen erwähnt werden: Die Regierung des Staats muß, um ihren Zweck beſtmöglichſt zu verfolgen, die Sicherheit des Staats, ſey's im Einzeln oder im Allgemeinen, in jeder Hinſicht aufrecht zu erhalten ſuchen, ſie muß folglich auch jeden, der gegen dieſelbe wiſſentlich und vorſetzlich etwas unternimmt, beſtrafen. Derjenige aber, der im Staate gegen die Sicherheit deſſelben mittelbar oder unmittelbar handelt, erhält den Nahmen: Verbrecher.

II.

II.

Von der Moralität der menſchlichen Handlungen ins Beſondere.

§. 11.

Wenn wir nun zu der Abhandlung der Lehre von der Moralität der menſchlichen Handlungen ſelbſt übergehen wollen, ſo fragt ſich zuförderſt: Wie beurtheilt der Staat den Verbrecher? — Und die Antwort darauf lautet: Nach der Moralität ſeiner böſen Handlung.

Moralität einer Handlung aber iſt die Beſtimmung des richtigen Verhältniſſes der Handlung eines Menſchen zu ſeiner Rechtsüberzeugung, mit andern Worten, zu demjenigen, was ſeiner Ueberzeugung nach, Recht oder Unrecht iſt, mit einem Worte: Zum reinen Rechtsprincip, das in ihm liegt. Hieraus folgt nothwendig, daß der Ausdruck

Moralität ſowohl im guten, als im böſen Sinne genommen werden könne und müſſe c).

Moraliſch gut: iſt dann alſo diejenige Handlung des Menſchen, welche mit dem reinen Rechtsprincip übereinſtimmt.

Moraliſch böſe: diejenige Handlung des Menſchen, welche gegen das reine Rechtsprincip anſtößt.

§. 12.

Wenn nun das reine Rechtsprincip hier zum Maaßſtab der Moralität einer jeden menſchlichen Handlung aufgeſtellt wird, ſo muß vor allen Dingen unterſucht und beſtimmt werden: Worinn dieſes reine Rechtsprincip beſteht? — Es beruht daſſelbe auf dem höchſten Vernunftgeſetze. Das höchſte Vernunftgeſetz aber, oder das Geſetz der Sittlichkeit iſt dasjenige Geſetz, welches uns gebietet, jede unſerer Handlungen ſo einzurichten, daß

c) Schmid: Moralphiloſophie. Jena 1795. S. 419.

ſie zur allgemeinen Norm für alle Menſchen werden könnte [d]).

§. 13.

In dieſem höchſten Vernunftgeſetze liegt alſo überhaupt der Grund aller Begriffe von Recht und Unrecht, mithin auch der Grund und die Quelle der einzig richtigen und allgemein anzuerkennenden Geſetzgebung.

Da nun der Menſch die Fähigkeit beſitzt, nach dieſem höchſten Vernunftgeſetze, mit andern Worten, nach dem Geſetze der Sittlichkeit zu handeln, ſo läßt ihn auch folglich die richtige Beſtimmung des Verhältniſſes der menſchlichen Handlungen zum Geſetze der Sittlichkeit allein hoffen, in der Beurtheilung dieſer Handlungen ſichern Schrittes zu progrediren;

d) Schmid i. a. B. S. 275.
Kant: Grundlage zur Metaphyſik der Sitten. S. 52.
Ebendeſſ. Critik der practiſchen Vernunft. S. 54.

ren; Hieraus ergiebt ſich alſo ſchließlich, daß da wir diſe Beſtimmung mit dem Worte: Moralität einer Handlung bezeichnen, die Unterſuchung der Moralität der menſchlichen Handlungen, der einzige Weg ſey, das Thun und Laſſen der Menſchen in jeder Rückſicht richtig und wahr zu würdigen.

§. 14.

Gleichwohl aber leidet die Beſtimmung, daß der Menſch die Fähigkeit beſitze, nach dem höchſten Vernunftgeſetz zu handeln, ſehr große Ausnahmen e). — Jenes Geſetz iſt einzig und ewig, das heißt: Es läßt, an ſich genommen, keine Modificationen zu, und iſt in ſeinem Grundſatze unveränderlich, wie wir nachher bey deſſen näherer Auseinanderſetzung zu beweiſen hoffen, die Bildung des Menſchen hingegen und ſeine individuelle Stimmung

e) Kant: Religion innerhalb den Gränzen der Vernunft. 1794. S. 3. ff.

mung iſt ſo verſchieden und wenig übereinſtim-
mend, daß nicht zwey Subjecte auf dem gan-
zen Erdenrunde gefunden werden können, wel-
che unter ſich für mathematiſch gleich gehalten
werden können und dürfen. Hieraus ergiebt
ſich alſo unbezweifelt, daß wir die Unterſuchun-
gen über die Moralität einer Handlung bey der
Beurtheilung der menſchlichen Kraftäußerun-
gen, jederzeit als Grundlage betrachten müſſen,
mit andern Worten, als Punct, von dem wir
ausgehen müſſen, daß aber zugleich die indivi-
duelle Bildung und Characterſtimmung jedes
Menſchen ins Beſondere, uns darauf führen
muß, jene an ſich unmodificirbaren Grundſätze,
in Rückſicht des handelnden Subjects zu modi-
ficiren, und folglich ſie ſeiner Individualität
anzupaſſen. Dieſe letztere Procedur nennt
man nun überhaupt die Zurechnung einer
Handlung im weiteſten Sinn. Unterſu-
chung der Moralität einer Handlung alſo, ver-
bunden mit richtiger Beſtimmung in wiefern dem

Handelnden dieſelbe zugerechnet werden dürfe, können vereinigt mit einander uns nur den einzigen richtigen Maaßſtab abgeben, über die Handlungen der Menſchen gerecht und conſequent zu urtheilen.

§. 15.

Ehe wir aber weiter gehen, müſſen wir bey der Auseinanderſetzung der obigen Sätze fürs erſte noch ſtehen bleiben. Die Beſtimmung des nackten Verhältniſſes der Handlungen des Menſchen zum reinen Rechtsprincip, welches in ihm liegt, macht eine Handlung zur moraliſchen im weitern Sinne. Das reine Rechtsprincip aber liegt in dem höchſten Vernunftgeſetze oder im Geſetze der Sittlichkeit. Dieſes Geſetz der Sittlichkeit wird nun folglich die Grundlage aller Moralität, welche dieſem zu Folge auch nicht außer uns, ſondern ſo wie das höchſte Vernunftgeſetz, von dem ſie abhängt und relevirt, in uns liegt. Denn indem das

höch-

höchſte Vernunftgeſetz, oder das Geſetz der Sittlichkeit uns abſolut gebietet: Gut zu ſeyn, das heißt: Uns zu beſtreben, dem freyen Gefühle unſeres Willens bloß gemäß zu wollen, werden auch alle unſere Handlungen, je nachdem ſie mit dieſem Geſetze des Wollens übereinſtimmen oder nicht, zu moraliſch guten oder böſen Handlungen.

§. 16.

Dieſes Geſetz des Wollens aber iſt dasjenige Geſetz, nach welchem ſich unſer Wille, ohne alle eigennützige, ja überhaupt ohne alle Bewegungsgründe, die durch Nützlichkeit oder Schädlichkeit bewürkt werden, ſondern bloß durch Freyheit, das heißt: Bloß nach den Vorſchriften von Recht und Gut, welche das reine Vernunftgeſetz vorſchreibt, zu beſtimmen im Stande iſt.

Hieraus ergiebt ſich nun endlich ganz klar, daß in der Freyheit des Willens, weil durch ſie allein die Ausübung des höchſten Vernunftgeſetzes oder des Geſetzes der Sittlichkeit möglich gemacht wird, implicite auch der endliche Grund aller Moralität nothwendig liegen müſſe, da auf ſie allein die Kenntniß des höchſten Vernunftgeſetzes ſich gründet; Daß alſo auch ohne Freyheit des Willens keine Handlung moraliſch gut oder moraliſch böſe genannt werden könne.

§. 17.

Durch Freyheit des Willens wird alſo allein das Geſetz der Sittlichkeit in uns rege, und wir zugleich in den Stand geſetzt, es zu befolgen; in dieſem Geſetze der Sittlichkeit aber liegt das reine Rechtsprincip und das Verhältniß irgend einer Handlung zu dieſem Rechtsprincipe, in ſofern der Menſch ſich deſſelben bewußt iſt, macht dieſelbe zur moraliſchen.

Jetzt

Jetzt fragt es ſich alſo, da wir den Einfluß der Freyheit des Willens auf die Moralität der Handlungen haben kennen lernen: Wie dieſe mächtig würkende Kraft im Menſchen, welche ihn allein zu dem macht, was er wirklich iſt, und ſeyn kann, denn eigentlich percipirt und wahrgenommen werde?

§. 18.

Die Beſtimmung des reinen Begriffs von dem heiligen Worte: „Freyheit des Wil„lens,“ von dem Worte, welches ſo häufig mißverſtanden, ſo häufig gemißbraucht wird, iſt nach der Behauptung der Philoſophen unmöglich; Das Wort iſt dieſemnach für den Menſchen undefinirbar [f]). Der Begriff ſey transcendentell, ſagen ſie, er laſſe ſich daher auch nur ahnden.

Freyheit des Willens, um hierbey noch einen Augenblick zu verweilen, iſt folglich, [illegible] dieſem

f) Kant: Kritik der reinen Vernunft 1794. S. 571.

dieſem Raiſonnement gemäß, kein Gegenſtand der menſchlichen Beobachtung, kann alſo auch nicht, weder bey uns ſelbſt, noch bey andern von uns wahrgenommen werden, aber gleichwohl muß ſie in der Natur des Menſchen ſich finden.

§. 19.

Die Gründe unter andern für die eben aufgeſtellte Behauptung ſind: Weil es außerdem unerklärbar wäre, woher das Geſetz der Vernunft im Menſchen ſo abſolut, ſo ganz unbedingt für Recht und Gut gebiete, daß derjenige nie mit ſich ſelbſt zufrieden und einig iſt, auch dann nicht, wenn ſeine Handlung die nützlichſte wäre, auch dann ſelbſt nicht, wenn ſie von ihm mit der Abſicht zu nützen unternommen worden, ſondern nur dann erſt, wenn er allein nach dem höchſten Geſetze ſeiner Vernunft ſich entſchloſſen hat. In dieſem Fall allein fühlt er ſich zum höheren Weſen erhoben,

wenn mit der ſtrengſten Befolgung des Geſetzes in ihm, augenſcheinlicher, gegenwärtiger Nutzen ſeine Handlung begleitet, in dem Momente, wo er ſie unternimmt. Auf der andern Seite aber, iſt der Menſch, der dem Vernunftgeſetze treu folgt, wo nicht froh, doch wenigſtens höchſt zufrieden mit ſich ſelbſt, wenn ſeine Handlung in ihren momentanen Folgen auch die ſchädlichſte für ihn und einige andere wäre, wenn er ſich nur nach dem Geſetze, das in ihm, gleichwie in jedem andern Menſchen liegt, entſchloſſen hat. „Es iſt doch recht!“ ſagt er dann, und mit dieſem goldnen Spruche wird er fähig, ohne Berückſichtigung irgend einiger Folgen zu handeln. Ruhig würde er in einem ſolchen Fall in den Tod gehen.

Der rechtſchaffene Mann befolgt alſo in dieſer Abſicht den ſo oft mißverſtandenen Grundſatz:

Fiat juſtitia et pereat mundus,

Das Vernunftgeſetz qualificirt ihn hier allein zum unumſtößlich richtigen.

§. 20.

Wenn aber Vernunft dieß dem Menſchen ſo ganz unwiderſprechlich befiehlt, wenn ſie es jedem auflegt, der im wahren Sinne des Wortes ſeinem innern Ich, der edlern Kraft ſeines Ichs, ſeiner Vernunft Gehör zu geben gewohnt iſt, ſo fragt ſich ſchließlich: Woher dieſe edlere Kraft, wenn nicht Freyheit des Willens in uns liegt? Fühlen thun wir alſo den Beſitz dieſer g) erhabenen Fähigkeit durch ihre Würkungen. Ihre Exiſtenz können wir daher nicht in Abrede ſtellen, nur ihre Anſchauung iſt uns verſagt.

§. 21.

Nun ſind wir endlich ſo weit, daß wir wiſſen, nach welchem Maaßſtabe jede Handlung

g) Reinhold: Briefe über die Kantiſche Philoſophie. Zweyter Theil. Fünfter und Siebenter Brief.

lung des Menſchen zu würdigen und zu beur-theilen ſey. Wir wiſſen, daß, da wir in dem Beſitze der Freyheit des Willens ſind [h]), dieſer Maaßſtab das höchſte Vernunftgeſetz iſt, denn in ihm liegt das reine Rechtsprincip. Beyde gebieten abſolut und ohne alle Einſchränkung, folglich auch ohne Berückſichtigung Alles deſſen, was man mit dem Nahmen von: Folgen belegt.

§. 22.

Nachdem, was wir ſo eben davon ſagten, überzeugten wir uns, daß Berückſichti-gung der Folgen hier einen Widerſpruch würken müſſe, und hieraus ergiebt ſich, daß diejenigen, welche bey Beſtimmung der Lehre der Moralität der Handlungen, ſey es mittelbar oder unmittelbar auf die Folgen der Handlung Rück-

h) Kant: Kritik der reinen Vernunft 1794. S. 570. ff. Fichte: Kritik aller Offenbarung 1792. Erſter Abſchnitt.

Rückſicht nahmen, die Folgen der Handlungen alſo zu Hauptſtützen und Gegenſtänden der Lehre von der Moralität der Handlungen des Menſchen machten, nicht nur an ſich das erſte Princip, von dem ſie bey Beſtimmung der Moralität der Handlungen ausgiengen, wohl nicht ganz richtig aufſtellten, ſondern dadurch nothwendig auch im Verfolg der Abhandlung dieſer Lehre mit faſt unüberſteiglichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Ein Anderes iſt es, wenn man von Schädlichkeit und Unſchädlichkeit oder auch Nützlichkeit einer Handlung ſpricht, da mag und muß man auf die Folgen derſelben ſehen, nicht aber dann, wenn man ihre Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit würdigen will.

Jenes mag ſtatt finden, wenn von der Art der Ausübung der hohen Rechte des Regenten in Betreff der Verbrechen die Rede iſt, mit einem Worte, wenn Beweggründe für

Begna-

Begnadigung, Abolition oder leider auch, ob es gleich unter dieſer Form nicht ſeyn ſollte, wenn Rechtfertigungsgründe für willkührliche Exasperation aufgeſucht werden ſollen; Dieſes muß ſtatt finden, wenn der Richter ſprechen ſoll, da muß ausſchließlich bloß auf das Verhältniß der Handlung zu dem reinen Rechtsprincip geſehen werden, weil hier bloß Moralität der Handlung verbunden mit der Zurechnung derſelben, den Spruch des Richters leiten muß, der Grund der Moralität aber, wie oben bereits ſchon deducirt wurde, im reinen Rechtsprincip liegt.

Es iſt unſerer Meynung nach genug, dieſe Sätze in ihrer innern Oeconomie nur richtig zu ſtudiren, und conſequent ſodann bey ihrer Zuſammenſtellung zu Werke zu gehen, um von ihrer Wahrheit und Unumſtößlichkeit überzeugt zu werden.

§. 23.

Selbſt diejenigen dürften wohl bey näherer Unterſuchung nichts bewürken als einen Scheingrund gegen dieſe Sätze, welche bey Beantwortung der Frage: Woher wohl die Begriffe von Erlaubt und Unerlaubt, Recht und Unrecht entſtanden, — behaupten, dieſe eben erwähnten Begriffe, wären aus der Beobachtung entſprungen, daß gewiſſe Handlungen nützlich, andere ſchädlich wären, und ſo müſſe man alſo auch bey Beurtheilung der Handlungen ſelbſt, ſtreng, ja einzig und allein auf ihre Folgen ſehen. Ihr Raiſonnement leuchtet uns in keiner Hinſicht ein, denn es giebt keine einzige Handlung, die, ſie ſcheine in ihren nächſten Folgen auch noch ſo ſchädlich, doch auch am Ende nicht noch nützlich wäre, ja die Erfahrung lehrt, daß öfters die nemlichen Umſtände, dieſelbe Handlungsweiſe bald auffallend ſchädlich, bald ſichtbar nützlich machen; Hieraus ergiebt ſich alſo, daß die Nützlichkeit

und

und Schädlichkeit einer Handlung nie zum Beſtim-mungs- und Würdigungsgrund bey Beurthei-lung derſelben, in wiefern ſie recht oder unrecht ſey, angenommen werden dürfe, mithin auf die Folgen, welche die zu beurtheilende Hand-lung nach ſich ziehet, nie in dieſem Falle geſe-hen werden könne, weil nichts als Widerſprü-che daraus entſtehen würden.

§. 24.

Jetzt noch einen Blick zurück auf den Punct von dem wir ausgiengen. Moralität einer Handlung iſt alſo das Verhältniß irgend einer menſchlichen Handlung zum reinen Rechtsprin-cip, welches in jedem Menſchen liegt. Dieſes Rechtsprincip iſt einzig, wenn es alſo im Men-ſchen liegt, wie wir dieß vorhin hörten, ſo muß es nothwendig auch bey jedem Menſchen das nemliche ſeyn. Hieraus folgt aber unwider-ſprechlich, daß die Grundſätze, wornach die Moralität einer Handlung an ſich beſtimmt

werden ſoll und muß, unwandelbar und bey jedem Menſchen die nemlichen ſeyn, — mit einem Worte, daß die Handlungen der Menſchen in rechtlicher Hinſicht ſchlechterdings nach ein und demſelben Geſetze, welches an ſich keine Modification zuläßt, beurtheilt und gewürdigt werden müſſen. Deshalb widerſtreben auch, unſerer Ueberzeugung nach, die Eintheilungen, unter welche man bisher die Moralität der Handlungen des Menſchen brachte, indem man eine concrete und abſtracte, eine objective und ſubjective Moralität annahm, dem wahren Sinne dieſes Worts an ſich.

§. 25.

Dieß ſcheint uns das Raiſonnement zu ſeyn, welchem wir folgen müſſen, wenn wir über dieſe Materie philoſophiren wollen, wenn wir diejenigen Grundſätze befolgen wollen, auf welche uns die Idee einer höchſtmöglichen, gleichen Bildung des menſchlichen Geſchlechts führt.

Leider

Leider iſt dieß aber bis jetzt noch bloß Idee, leider wird es noch lange Idee bleiben. — Wie iſt es in der Wirklichkeit, — und: Zu welchen Berückſichtigungen nöthigt uns die Wirklichkeit? — Dieß ſind die beyden wichtigen, großen Fragen, mit welchen der Criminaliſt im Allgemeinen; ins Beſondere aber derjenige, der mit der Erörterung und Berichtigung der gegenwärtigen Lehre ſich zweckmäßig abgeben will, ſchlechterdings beſonders ſich beſchäftigen muß. Sucht und weiß er die Wirklichkeit den eben beſtimmten allgemeinen philoſophiſchen Sätzen genau anzupaſſen, dann hat er erreicht, wozu ſein Beruf ihn auffordert. Einen ſolchen Verſuch ſey uns jetzt vergönnt zu machen.

§. 26.

Wir hörten bisher, wie die Handlungen der Menſchen beurtheilt werden müßten, oder mit andern Worten, wie die Moralität der

Handlungen der Menſchen zu beſtimmen wäre, wenn man ihnen insgeſammt den Grad der Bildung zutrauen könnte, deſſen ſie fähig ſind; Wir hörten aber zugleich auch, daß dies der Fall nicht ſey. Den Grad der Bildung, der urſprünglich der Natur des Menſchen ſo eigen, und dem Menſchen ſelbſt ſo gleichſam angebohren iſt, daß wenn im geringſten nur ſeine Vernunft, auf ſeine Handlungsart, ihren Einfluß geltend machte, er jederzeit bey ſeinen Handlungen den billigenden oder mißbilligenden Ruf, welchen mittelſt der Herrſchaft der Vernunft das reine Rechtsprincip in ihm begründet, hören müßte, ſuchen wir, der Regel nach, vergebens in ihm.

Zwey Hinderniſſe ſind es, die hier uns widerſtehlich in den Weg treten:

1) Die traurige Erfahrung, daß es wirklich in jeder Staatsgeſellſchaft Mitglieder giebt, deren Bildung ſo gränzenlos

ver-

vernachläſſigt iſt, daß ſchlechterdings dieſes urſprüngliche Gefühl für Recht und Gut mit andern Worten, die Herrſchaft ihrer Vernunft ganz für ſie verlohren gieng, wenigſtens ſcheinbar ganz bey ihnen mangelt.

2) Die noch traurigere Erfahrung, daß, da die Exiſtenz dieſes urſprünglichen Gefühls für Recht und Gut, im Menſchen, wenn er nicht ſelbſt will, unmöglich mit unwiderſprechlicher Gewißheit wahrgenommen werden kann, ſeine Unternehmungen ihm, wenn er boshaft genug wäre gegen daſſelbe zu handeln, und nachher die Einſicht des in ihm liegenden reinen Rechtsprincips zu läugnen, ſehr häufig nur mit dem undankbarſten Aufwand von Kräften, noch öfterer aber nie, als unmoraliſche zugerechnet und bewieſen werden könnten.

§. 27.

Das Eine und das Andere iſt nur zu wahr. Jedermann der in die gewöhnlichſten Welt-Verhältniſſe hineinſah, muß davon überzeugt ſeyn, noch mehr aber der, der in Rechtshändeln ſeinen Wirkungskreis ſuchte.

Welches waren nun aber die Maaßregeln, welche die Regierung des Staats ergriff, um die Moralität der Handlungen der Staatsbürger möglichſt leicht zu beſtimmen, ohne jedoch jenes innere Rechtsprincip aus den Augen zu ſetzen, oder ihm auch nur im geringſten zu nahe zu treten, mit andern Worten: Wie iſt es in der Wirklichkeit?

§. 28.

Wir gehen hier von den beyden ſo eben aufgeſtellten Hinderniſſen aus, welche im Staate die Beſtimmung der Moralität einer Handlung

lung nach den planen Sätzen der Vernunft ſo ſehr ſchwierig machen. Der Staat ſah nemlich ein: Theils, wie die einzelnen Mitglieder bey weitem noch nicht auf der Stufe der Cultur ſtünden, daß die Kenntniß des reinen Rechtsprincips bey einem jeden ſo voraus geſetzt werden könnte, wie es in der vorſtehenden Abhandlung erfordert wurde, um jede Handlung des Staatsbürgers nach dem Maaßſtabe derſelben zu beurtheilen und zu würdigen; Theils, wie die Erfahrung lehre, daß häufig ſogar der gebildetere Theil ſeiner Mitbürger gegen die Herrſchaft ſeiner Vernunft ſich ſträubend, vorſetzlich gegen das in ihm liegende und ſich wirkſam zeigende reine Rechtsprincip handele, und daß in dieſem letztern Falle nichts ſchwerer ſey, als einen ſolchen ausgemacht Boshaften von der Moralität ſeiner böſen Handlung zu überzeugen, indem derſelbe jederzeit auf den Mangel ſeiner natürlichen Rechtseinſicht ſich berufen könnte, wenn er darüber

zur Rechenſchaft vom Staate gezogen werden ſollte [i]).

§. 29.

Das Eine und das Andere iſt alſo auch der Grund, warum der Staat darauf denken muß, durch poſitive Strafgeſetze, das an ſich allgemeine und auf alle Fälle anwendbare reine Rechtsprincip, beſondern Fällen anzupaſſen, einmal um die dem ungebildetern Theil ſeiner Staatsbürger bis jetzt noch abgehende Cultur einigermaßen zu suppliren, ferner um der unter ſo tauſendfacher Form ſich äuſſernden Bosheit ſeiner gebildetern Mitglieder, auf die möglichſt zweckmäßige Art, Einhalt zu thun. — Dieſe auf einzelne Fälle geſtell-

ten

i) Obgleich, wie wir oben darthaten, dieſe natürliche Rechtseinſicht jederzeit mittelſt der Herrſchaft der Vernunft, welche in einem jeden denkenden Weſen liegt, und in ihm das reine Rechtsprincip hervorbringt, präſumirt werden kann und muß, ſo darf doch der Staat, wie wir ſogleich hören werden, dieſe Präſumtion nicht annehmen.

ten poſitiven Strafgeſetze vertreten nun im Staate und in Anſehung der Mitglieder deſſelben die Stelle des reinen Rechtsprincips, ſie werden alſo auch der Maaßſtab, nach welchem die Handlungen der Staatsbürger beurtheilt werden müſſen, und lehren den Richter, welchen Handlungen des Menſchen er in rechtlicher Hinſicht Moralität beymeſſen ſoll.

Im Allgemeinen nemlich bloß denen, welche unter einem poſitiven Strafgeſetze ſtehen. — Denn wenn im Staate, als erſte Regel angenommen wird, daß das poſitive Strafgeſetz, das im Menſchen urſprünglich liegende reine Rechtsprincip vertreten und repräſentiren ſolle, um in jeder Hinſicht ihn zu nöthigen, möglichſt das Letztere zu befolgen, ſo ergiebt ſich daraus:

„Daß nur die Handlungen, welche unter „dem poſitiven Strafgeſetze ſtehen, im

„Staa-

„Staate, ſobald derſelbe rechtlich verfährt,
„im eigentlichen Sinne des Worts, Moralität haben können.“

§. 30.

Ins Beſondere paßt übrigens der Gang, welchen wir bey Beſtimmung der Moralität einer menſchlichen Handlung bereits oben aufſtellten, in Allem auch auf die hier angegebene Modification des reinen Rechtsprincips. Auch hier nemlich muß bloß darauf geſehen werden: Was zur Moralität einer unter dem Strafgeſetz ſtehenden Handlung gehöre? Und da iſt dann wohl hauptſächlich zu unterſuchen:

1) Ob der Handelnde in ſeiner Handlungsart frey war?

2) Ob er das Strafgeſetz, welches ſeine freye Handlungsart modificiren ſollte, wirklich kannte?

§. 31.

Denn in Betreff des erſten Satzes, wurde oben bereits im theoretiſchen Theile dargethan, daß Freyheit des Willens und das reine Rechtsprincip, das im Menſchen liegt, mit einander aufs innigſte verbunden ſeyn müſſen, wenn eine ſeiner Handlungen in rechtlicher Hinſicht beurtheilt werden ſolle, mit andern Worten: Wenn die Handlung Moralität haben ſollte. Da nun aber im Staate in rechtlicher Hinſicht das poſitive Strafgeſetz an die Stelle des reinen Rechtsprincips, welches in jedem Menſchen herrſchen ſollte, geſtellt wird, ſo folgt daraus: Daß die Handlungen, welche unter einem poſitiven Strafgeſetze im Staate ſtehen, und in Bezug auf daſſelbe unternommen werden, frey in ihrer Unternehmung ſeyn müſſen, wenn ſie Moralität haben ſollen, mit andern Worten, wenn der Handelnde, — das Subject, das ſie unternahm, — nach dem poſitiven Strafgeſetz beurtheilt werden ſoll.

§. 32.

§. 32.

In Betreff des zweyten Satzes, daß der Handelnde das poſitive Strafgeſetz, welches ſeine freye Handlungsart modificiren ſollte, wirklich kennen mußte, wenn ſeine darunter ſtehende Handlung Moralität haben ſolle, iſt abermals, um ihn zu beweiſen, nichts als ein Blick auf die ſchon angezogene Theorie der Moralität der Handlungen nöthig. Es wurde endlich dort gezeigt: Wie auf der einen Seite zwar ohne Freyheit des Willens die Kenntniß des höchſten Vernunftgeſetzes und ohne dieſe die Kenntniß des reinen Rechtsprincips ſich nicht denken laſſe, daß alſo der Menſch, das einzige Weſen in der Natur, welches im Beſitz der Freyheit des Willens iſt, auch allein Anſpruch auf die Kenntniß und Anwendung des einen und des andern machen könne; Es ergab ſich aber auch zugleich aus jener Deduction, wie bloß durch die Kenntniß und Anwendung des reinen Rechtsprincips, welches im höchſten

Ver-

Vernunftgeſetze liegt, eine menſchliche Handlung zur moraliſchen werden könne.

Freyheit des Willens alſo und Kenntniß des Geſetzes begründeten hier ſchon allein, aber mit ungetheiltem Einfluſſe, die Moralität der menſchlichen Handlungen.

§. 33.

Gehen wir nun auf den Satz zurück, welchen wir als Grundſatz der practiſchen Lehre der Moralität der Handlungen aufſtellen mußten: Daß nemlich das vom Staat auf einzelne Fälle geſtellte poſitive Geſetz, das reine Rechtsprincip, welches in jedem Menſchen allgemein herrſchen ſollte, vorſtelle und vertrete; ſo ergiebt ſich, daß wenn die unter einem poſitiven Strafgeſetze ſtehende Handlung Moralität haben ſolle, der Handelnde daſſelbe gekannt habe, oder wenigſtens es hätte kennen ſollen und müſ-

müſſen, es aber bloß durch ſeine Schuld nicht kannte. Die Rechtfertigung des Handelnden gründet ſich hier auf den eben angeführten Satz der Theorie, durch welchen er ſelbſt zum unumſtößlich bewieſenen geſtempelt wird.

Der Grund von dieſer Behauptung aber liegt in der Natur der Sache. So wie ſich nemlich in philoſophiſcher Hinſicht die Kenntniß des reinen Rechtsprincips zur Freyheit des Willens verhält, in Bezug auf Moralität einer menſchlichen Handlung, wo beyde alſo, Kenntniß und Freyheit in Betreff ihrer Einwirkung auf Moralität ſich wie a = a verhalten, eben ſo verhalten ſich, wenn in poſitiv rechtlicher Hinſicht von der Moralität einer Handlung die Rede iſt, die Kenntniß des Strafgeſetzes, unter welchem die Handlung ſteht, zu der Willensfreyheit des Handelnden; Beyde haben hier nur Einfluß, beyder Einfluß aber iſt ſich auch ganz gleich. Wenn beyde

alſo

alſo bey irgend einer unter einem Strafgeſe-
tze ſtehenden Handlung nicht zugleich vorhan-
den ſind, das heißt, wenn eine oder die
andere bey der Handlung gänzlich mangeln ſoll-
te, ſo kann ſie auch keine Moralität haben.

§. 34.

Aus dieſen Sätzen, mittelſt welchen ſich im Allgemeinen klar ergab, daß nur die Handlungen, welche unter einem Strafgeſetze im Staate ſtehen, für den Staatsbürger Moralität haben können; Ins Beſondere aber auch, was zur Moralität einer unter dem Strafgeſetze ſtehenden Handlung gehöre, folgt alſo nothwendig der ſehr wichtige Satz, deſſen Wahrheit wir bisher bloß unterſuchten, und den wir jetzt nach dieſer vorläufigen Unterſuchung als vollkommen bewährt und anerkannt aufſtellen können, ein Satz, der als Haupt- und Grundſatz in der practiſchen Lehre von der Moralität der Handlungen nothwendig geltend gemacht

werden muß, und der eben ſeiner Wichtigkeit wegen, nicht genug berückſichtigt werden kann, da er vorzüglich von den bewährteſten ältern Criminaliſten, dem erſten Anſcheine nach, nicht ganz ſtreng beachtet, in der Wahrheit aber in jeder Hinſicht vollkommen practiſch von ihnen angewendet wurde; Er lautet folgendermaßen:

„Es bedarf ſchlechterdings nichts weiter, um „einer menſchlichen unter einem Strafge„ſetze ſtehenden Handlung Moralität bey„meſſen zu können, als:

„1) Daß der Handelnde frey war;

„2) Daß er das Strafgeſetz kannte, wenigſtens es hätte kennen ſollen und müſſen.“

Tritt das Eine und das Andere zugleich ein, ſo iſt die Unternehmung des Staatsbürgers moraliſch. Die Exiſtenz der Moralität einer Unternehmung im Staate hängt alſo an

ſich

ſich lediglich von dieſen beyden Requiſiten derſelben ab.

§. 35.

Der Beweis dieſes Satzes wurde ſo eben geführt, und ſeine Unumſtößlichkeit erhielt er durch die bereits oben bewürkte philoſophiſche Ausführung der Moralität der menſchlichen Handlungen überhaupt.

Iſt dieſes aber, ſo darf bey der Beſtimmung der Moralität einer unter dem poſitiven Strafgeſetz ſtehenden Handlung des Staatsbürgers, auch nur darauf, und auf nichts Anderes, am allerwenigſten auf ihre Folgen geſehen werden, ſobald die Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit der Handlung ſelbſt im Allgemeinen beſtimmt und gewürdigt werden ſoll. Der Grund dieſer Behauptung liegt in der Theorie der Moralität der Handlungen [k]). Dort

 wur=

k) S. Oben §. 21. ff.

wurde gezeigt, wie die Folgen der übeln Anwendung der Freyheit des Willens, mit einem Worte des böſen Willens des Handelnden, gar nichts zur Moralität ſeiner Unternehmung ſelbſt beytragen können. Der Hauptgrund war, weil auf dem böſen Willen der ganze Grad der Moralität derjenigen Unternehmung, worauf er abzweckt, ruht, weil alſo der böſe Wille allein ſchon hinreicht, irgend eine Unternehmung, worauf er Bezug hat, zur moraliſchen zu machen, da die Folgen der böſen Unternehmung an ſich nicht in der Gewalt des Handelnden ſtehen.

§. 36.

Indem wir uns nun jetzt hierauf beziehen, wollen wir zugleich die Sache ſelbſt noch etwas weiter auszuführen und dadurch ſie näher zu beſtimmen ſuchen.

Das Reſultat der ſo eben angeführten Sätze, iſt alſo folgendes:

„Die Folgen des böſen Willens des Han„delnden, machen die daraus entſprin„gende Handlung nie zur moraliſchen, „ſie können daher auch ihre Moralität we„der vermehren noch vermindern [1])“.

In philoſophiſcher Hinſicht können ſie alſo auch gar nicht in Bezug auf die Strafbarkeit der Handlung in Betracht kommen, ſondern bloß in dem Bezug, wenn von möglichem Erſatz, der den Beſchädigten zu leiſten wäre, die Rede iſt. Im Staate hingegen iſt dieß unter gewiſſen Vorausſetzungen anders. Der Hauptſatz muß auch hier als Generalregel angenommen werden, und wird es: — Die Folgen des böſen Willens des Handelnden, machen die

1) Wir kommen hier alſo wieder auf den in der Theorie der Moralität der Handlungen aufgeſtellten Satz: Die Folgen der Anwendung der Freyheit des Willens eines Handelnden, können ſie zur ſchädlichen oder nützlichen, nie aber zur böſen oder guten machen.

die daraus entſtehende Handlung, **nie** zur moraliſchen, — allein in ſeinen nähern Beſtimmungen leidet dieſer Satz hier eine von der Theorie abweichende, jedoch durch den Zweck des Staates vollkommen zu rechtfertigende Modification.

§. 37.

Es beſteht nemlich dieſe Modification darinn. Wenn die beyden Requiſite welche die Unternehmung eines Staatsbürgers zur moraliſchen machen, vorhanden ſind, wenn alſo **Freyheit des Willens** und **Kenntniß des Strafgeſetzes** bey ſeiner Unternehmung zuſammentreffen, ſo ſollen, unter gewiſſen Umſtänden die **Folgen** der übel angewandten Freyheit des Willens, mit andern Worten, die Folgen der böſen Unternehmung die Moralität derſelben erleichtern können, ſie ſollen die Strafbarkeit der Handlung verringern. Den Grund dieſer an ſich durch den

Staat gewirkten, dem erſten Anſcheine nach, gegen das Vernunftgeſetz anſtoßenden poſitiven Modification, deſſelben wollen wir folgender⸗maaßen zu deduciren ſuchen.

§. 38.

Da der Staat bey Aufſtellung der Straf⸗geſetze bloß durch Strafen würket, muß er auch ſo vorſichtig, ſo ſicher, ſo gewiß, als möglich, nicht allein bey ihrer Aufſtellung, ſondern auch und hauptſächlich bey ihrer Ausführung zu Wer⸗ke gehen. Dieß iſt der Hauptſatz, von dem wir hier ausgehen müſſen. Schon vorhin hörten wir, daß eben um Ungewißheit über die wahren Einſichten ſeiner handelnden Mitglieder, und daher über ihre Kenntniß desjenigen, was Recht und Gut iſt, zu vermeiden, der Staat zu poſitiven Geſetzen ſeine Zuflucht nahm, und nehmen mußte, denn dort, — ſo lange er ſich mit dem Geſetze für Gut und Recht, welches in jedem vernünftigen Weſen liegen ſoll, be⸗

gnügte, ſo lange er alſo bloß auf das reine Rechtsprincip bey den Handlungen der Staatsbürger Rückſicht nehmen wollte, in ſofern es in einem jeden wirklich obtinire oder nicht, ſo lange hatte er es mit einem Noumen zu thun, welches bloß durch die Sprache des Handelnden zum Phenomen, und dann alſo erſt, je nach der Erklärung m) des Handelnden, daß er wirklich das reine Rechtsprincip gekannt, ein Gegenſtand der Moralität werden konnte.

§. 39.

Eben deshalb ſuchte nun der Staat, um dieſe Ungewißheit zu heben, jenes Noumen zu

m) Denn ob der Handelnde wirklich die Kenntniß des reinen Rechtsprincips hatte oder nicht, das kann in der Regel kein Anderer beſtimmen, als er ſelbſt, und welcher Böſewicht würde da den Beweis, welcher dem Staate in dieſem Falle zu führen obliegt, nicht abwarten, um ſo mehr da derſelbe vom Staate doch nie mit apodictiſcher Gewißheit zu führen wäre!

zu einem Phenomen in Rückſicht eines jeden ſeiner Mitbürger zu machen, und alſo die Moralität des Handelnden von dieſer Seite ſogleich, ohne deſſen vorgängige Erklärung, ob er das reine Rechtsprincip kannte, außer allen Zweifel zu ſtellen. Er bewürkte dieß, wie wir ſchon hörten, dadurch, daß er über die einzelnen Handlungen der Staatsbürger gewiſſe poſitive Strafgeſetze aufſtellte, von welchen, nach einem allgemeinen ſtillſchweigenden Vertrag, angenommen wird, ein jeder im Staate kenne ſie, müſſe und ſolle wenigſtens ſie kennen.

So wie aber hier ſeine Abſicht bey Ausführung eines jeden poſitiven Strafgeſetzes, auf vorläufige Gewißheit, daß der Handelnde das auf ſeine Handlung Bezug habende Strafgeſetz gekannt habe, gieng, mit andern Worten: Darauf, daß jenes, was nach allgemeinen philoſophiſchen Principen ein Noumen war, in Hinſicht deſſen, der die Handlung im Staate un-

ternahm, in ein Phenomen verwandelt würde, ſo glauben wir ihm auch hier, wenn die Rede von dem Einfluſſe iſt, welchen die Folgen einer gegen ein Strafgeſetz laufenden Unternehmung auf ihre Moralität haben, in gewiſſem Betracht die nemliche Abſicht unterlegen zu müſſen.

§. 40.

Ungeachtet nemlich jener Vorſicht des Staates, daß er dasjenige, was Recht und Gut iſt, durch poſitive Geſetze im Einzeln für die Staatsbürger beſtimmte, und dadurch dieſe in den Stand ſetzte, daß wenn die Rede von Kenntniß des Geſetzes iſt, die Präſumtion gegen ſie läuft, ihnen alſo der Beweis einer wahren unverſchuldeten Unwiſſenheit zu führen bleibt; Ungeachtet deſſen Allen, erſcheint doch ein Theil, und es iſt zu behaupten der größte Theil, desjenigen, was wir oben ſelbſt im Staate als alleiniges Requiſit der Moralität einer böſen

ſen Handlung aufſtellten: — Der größte Theil des bösen Vorſatzes, — ſo lange die wirkliche Ausführung ſeiner vorgeſetzten Unternehmung ſelbſt, mit andern Worten, ſo lange die Folgen derſelben mangeln, als Noumen im Verbrecher.

„Es ſchien, als wollte er die Handlung be„gehen;“ — „Er hatte Alles dazu in Bereit„ſchaft geſetzt;“ — Auch wohl: — „An „ihm fehlte es nicht, daß er ſie nicht vollführ„te; n)“ — können wir in einem ſolchen Fal-

n) Es gehören hierher diejenigen Fälle, welche die poſitive peinliche Rechtsgelahrheit mit dem Nahmen, eines vorbereiteten und angefangenen Verbrechens belegt, (delictum attentatum, delictum inchoatum) und ſo die nicht ausgeführte boshafte Handlung, von der wirklich ausgeführten unterſcheidet. Beſondere Fälle hier Beyſpielsweiſe anzuführen, iſt unnöthig, da ſelbſt der angehende Criminaliſt dieſe wohlthätige Abtheilung der poſitiven Rechtsſatzungen kennt und kennen muß.

Falle ſagen, nicht aber dürfen wir ſagen: „Er „hat ſie vollbracht.“

Denn nur die Realiſirung der Unterneh- mung, die intentirten Folgen der Unterneh- mung ſelbſt, mit einem Worte: die Exiſtenz der böſen Handlung ſelbſt, ſind das Phenomen, welches die böſe Anwendung der Freyheit des Willens vor dem äußern Richter unbezwei- felt gewiß macht, und ſo lange dieſes Phe- nomen nicht erſchien, darf nicht aus dem Grunde des Strafgeſetzes, auf deſſen Uebertre- tung des Handelnden thätige Aeußerungen hinwieſen, procedirt werden, ſondern dieſe müſſen, als irgend ein anderer Frevel außeror- dentlich beſtraft werden.

§. 41.

Ziehen wir nun die natürlichen Reſultate aus dieſen Sätzen, ſo folgt, daß dieß alſo der

Fall

Fall ſey, wo bey Ausführung und Anwendung des poſitiven Strafgeſetzes der Staat, und zwar nahmentlich der Richter, verbunden iſt, auf die Folgen der Handlung zu ſehen, und ſie in der Hinſicht zu berückſichtigen, um, da wo ſie mangeln, wo alſo die intentirte böſe Unternehmung nicht vollbracht oder realiſirt iſt, der Handlung des Staatsbürgers, welche gegen das Strafgeſetz läuft, etwas von ihrer Moralität zu benehmen.

Der Grund iſt, weil, wenn gleich die Kenntniß des Geſetzes im Handelnden als Phenomen erſcheint, gleichwohl die Freyheit des Handelnden, aus welchen beyden ſein böſer Vorſatz entſtand, ſchlechterdings noch als Noumen betrachtet werden muß, und der Richter nie mit Gewißheit behaupten und überzeugt ſeyn kann, ob die Freyheit des Handelnden, welche bey ſeinen thätigen Aeußerungen zum Böſen ſich zu neigen ſchien, im Augen-

blicke,

blicke, wo er zur wirklichen oder endlichen Ausführung der Handlung gekommen wäre, ſich nicht zum Guten geneigt hätte, mit andern Worten, ob er von dem böſen Vorſatz, den er ſchon thätig äußerte, im Augenblicke, wo er ihn in ſeinen Folgen wirklich ausführen ſollte, wo er alſo exiſtent werden ſollte, nicht noch abgelaſſen haben würde o).

§. 42.

o) Selbſt das eigne Geſtändniß des Verdächtigen, macht im vorliegenden Falle nicht, daß man ſich für berechtigt halten müßte, von den Grundſätzen, welche der Staat hier in rechtlicher Hinſicht bey Würdigung der Moralität der Unternehmungen ſeiner Staatsbürger aufſtellte, abzugehen. Der Verdächtige, der wirklich den böſen Vorſatz hatte, kann den Zuſtand, in welchem er ſich vor der Ausführung des Verbrechens ſelbſt befand, nicht ruhig nennen. Er handelte ja gegen ſeine Rechtsüberzeugung und hier bewirkte der Gedanke der Unrechtmäßigkeit ſeines Vorhabens, wenigſtens Unruhe in ſeinem Innern, der geringſte Zufall konnte folglich leicht im Augenblicke der endlichen Ausführung der böſen Handlung, ihn von ſeinem böſen Vorſatz

§. 42.

Noch aber bleiben uns zwey andere Fälle, in Rückſicht des Einfluſſes der Fol-

gen

Vorſatz abſtehen laſſen. Bedenkt man dies, ſo kann er ja kaum ſelbſt mit Gewißheit behaupten, daß der böſe Vorſatz feſt bey ihm ſtand, ſo lange die That nicht erfolgt iſt, und der Staat kann folglich, eben weil er bey Beſtimmung der Moralität der Unternehmungen ſeiner Mitbürger vor allen Dingen, die ſtrengſte Gewißheit fordert, unter dieſen Umſtänden, dem vom Verdächtigen ſelbſt eingeſtandenen böſen Vorſatz diejenige Moralität, welche zur vorgeſetzten böſen Handlung ſich wie a = a verhält, nicht beymeſſen.

So wenig nun dieſes Raiſonnement mit der vorhin abgehandelten Theorie der Moralität übereinſtimmt, ſoſehr muß es doch der Staat bey der Abweichung, welche er von jener zu machen ſich genöthigt ſah, arripiren, da es ihm außerdem an derjenigen Gewißheit mangeln würde, deren Erreichung ihn vermochte, die Ausnahmen in der Praxis, die wir ſo eben beſtimmten, von der Theorie zu machen, und ihn daher bewog, ſich an die wirkliche Ausführung des böſen Vorſatzes, nicht aber bloß an den böſen Vorſatz bey Beſtimmung der Moralität zu halten.

gen auf Beſtimmung der Moralität einer böſen Unternehmung zu erörtern übrig; Denn ungewiß möchte es hier wohl immer ſcheinen, ob der eben ausgeführte Fall der einzige ſey, wo die Folgen des böſen Vorſatzes einen nothwendigen Einfluß auf die Moralität der Handlung haben.

Der erſte iſt: — Wie, wenn der Theil des böſen Vorſatzes, worauf es hier ankömmt, die übele Anwendung der Freyheit des Willens des Handelnden, in Rückſicht desjenigen, was die Einwirkung des Böſewichts bey der Handlung betrifft, und was folglich an ihm liegt, vollſtändig in ihren Folgen ſich zeigt, in Rückſicht des Dritten aber den die Uebelthat treffen ſollte, gar keine Folgen hat, oder wenigſtens ſich ſehr unvollkommen in ihren Folgen zeigt.

Der

Der andere iſt: — Wie, wenn die üble Anwendung der Freyheit des Willens des Handelnden, nicht nur in Rückſicht deſſelben, ſondern auch in Rückſicht des Dritten, den er ſchaden will, ſich vollſtändig in ihren Folgen zeigt, oder wohl gar in Betreff des letztern übermäßig ſchrecklich in ihren Folgen iſt.

Was dieſe beiden Fälle betrifft, ſo iſt weiter keinem Zweifel unterworfen, daß hier die Folgen der böſen Handlung, in ſofern ſie den Dritten, den ſie betreffen ſöllten, gar nicht oder in gehörigen oder im übermäßigen Verhältniſſe trafen, zu der übeln Anwendung der Freyheit des Willens des Handelnden, gar nichts, und alſo weder in der erſtern Rückſicht zur Verminderung, noch in den beyden letztern Rückſichten zur Erhöhung der Moralität beytragen können.

§. 43.

Die Gründe der vorſtehenden Behauptung ergeben ſich aus folgenden Sätzen:

Die Urſache, die in dem ganz zu erſt berührten Falle [p]), den Staat und mittelſt dieſem den Richter nöthigte auf die Folgen bey Beſtimmung der Moralität einer unter dem Strafgeſetz ſtehenden Handlung Rückſicht zu nehmen, war bloß, die übele Anwendung der Freyheit des Willens — den böſen Willen — des Handelnden aus einem Noumen in ein Phenomen zu verwandeln, und dadurch den Richter nicht nur über die Kenntniß des Geſetzes, ſondern auch über die wirkliche Exiſtenz des böſen Vorſatzes des Handelnden Gewißheit zu verſchaffen. Hierzu reichen aber, wie wir hörten, ſchon diejenigen Folgen des böſen Willens des Handelnden hin, welche denſelben wirklich zur böſen Handlung machten, nicht aber bedarf

p) S. die vorhergehenden §. 37. ff.

bedarf es darzu derjenigen Folgen, welche aus ſeinem in eine Handlung übergehenden böſen Willen den Dritten treffen. Die Folgen der letztern Art dürfen alſo auch ſchlechterdings keinen Einfluß auf die Moralität irgend einer Handlung haben, ſobald wir von dem Richter reden, der dieſelbe beurtheilen ſoll, ſondern, für den Dritten, der der Gegenſtand des in eine Handlung übergegangenen böſen Vorſatzes iſt, mögen die Folgen ſo wichtig oder ſo geringfügig ſeyn, wie ſie wollen, ſie mögen wohl gar nicht exiſtent ſeyn, ſo vermehren noch vermindern ſie die Moralität der böſen Handlung in rechtlicher Hinſicht. Auch dieſes ergiebt ſich aus den im philoſophiſchen Theile angegebenen Urſachen.

§. 44.

So wahr die ſo eben aufgeſtellte Behauptung an ſich iſt, ſo hindert ſie doch nicht:

1) Daß der Richter nicht wohl thue, wenn er in den Fällen, wo die böſe vollführte Handlung gar keine, oder doch ſehr geringfügige Folgen für den Dritten hatte, den ſie treffen ſollte, bey ſeinem Spruche Rechtens über die Handlung ſelbſt, der höchſten Gewalt im Staate es bemerklich macht, daß ein ſolches Subject eben deswegen, wohl Anſpruch auf eine ſchonendere Strafe, der Billigkeit nach, machen dürfe; Allein da ſpricht derſelbe als Menſch, und nicht als Richter und die höchſte Gewalt im Staate wirkt in einem ſolchen Falle, wenn ſie dieſe Vorſtellungen des Richters berückſichtigt, nicht als höchſter Ausfluß der Geſetzgebung, ſondern als Inhaberinn der Begnadigungsrechte.

2) Eben ſo wenig hindert die Wahrheit des vorhin aufgeſtellten Satzes, daß nicht

durch

durch poſitive Geſetze hie und da Ausnahme von demſelben gemacht werde, und zwar ſo, daß, je nachdem die aus der böſen Handlung für den Dritten entſtehenden Folgen ſchädlich oder minder ſchädlich ſind, die Beurtheilung der Strafbarkeit der Handlung, und folglich auch die Würdigung ihrer Moralität davon abhängen ſolle. Ohne hier von den Vortheilen ſolcher poſitivgeſetzlicher Normen im Staate zu reden, vorzüglich dann, wenn ſie geringfügigere Verbrechen betreffen, welche aber eben durch die Folgen, die ſie für den Dritten haben können, der öffentlichen Sicherheit äußerſt ſchädlich und gefährlich werden müſſen, wie z. B. der Diebſtahl, wollen wir bloß bemerken, daß der Richter in einem ſolchen Fall, die allgemeine Norm der beſondern nachſetzen müſſe, weil er dem Dienſte des Staates ſich widmete, deſſen Grund-

ſtütze, die ſtrengſte Beobachtung jeder Art der einmal aufgeſtellten geſetzlichen Normen ausmacht.

3) Eben ſo hindert es endlich auch die Wahrheit und Unumſtößlichkeit des mehrerwähnten Satzes nicht, wenn durch ein ſpecielles Geſetz der Staat es der Willkühr des Richters überläßt, die ſo eben erwähnte Ausnahme von demſelben zu machen; Es alſo dem Richter überlaſſen bleibt, bey Anwendung dieſes oder jenes Strafgeſetzes, auf die Folgen, welche der wirklich ausgeführte böſe Vorſatz für den Dritten hatte, bey Beſtimmung der Moralität der böſen Handlung zu ſehen, und bloß nach jenen dieſe zu beſtimmen q).

Nur

q) Der Gegenſtand der unter der zweyten und dritten Nummer angeführten Ausnahmen, nemlich die Berückſichtigung des Einfluſſes der Folgen der böſen Handlung auf den Dritten, iſt es, welcher

Nur muß, was dieſe beiden letztern, unter Nummer zwey und drey aufgeſtellten, von der generellen Regel abweichenden Beſtimmungen betrifft, der Richter in dem einen und dem andern Falle, jederzeit aufs ſtrengſte an dieſe ſpeciellen Geſetznormen, wodurch der Staat dieſelben ſanctionirte, ſich halten, da, ſobald dieſe nicht ausreichen, keine Analogie von ihnen auf andere Fälle gilt, weil ſie einer allgemeinen Norm zuwider laufen, und dieſe ſodann unbezweifelt in ihre vollen Rechte zurücktritt.

§. 45.

Ziehen wir nun die natürlichen Reſultate aus dieſen Sätzen, ſo folgt: Die Folgen der üblen Anwendung der Freyheit des Willens,

welcher Gelegenheit zu den Ausdrücken Qualität und Quantität einer böſen unter einem poſitiven Strafgeſetze ſtehenden Handlung, gegeben. Hieher paßt dieſe Terminologie, und indem ſie die Einſicht der ganzen Lehre erleichtert, erſchöpft ſie den Sinn desjenigen ganz, was ſie andeuten ſoll.

lens, mit einem Worte, des böſen Vorſatzes des Handelnden, zerfallen, ihrer natürlichen Eintheilung nach, in nachſtehende zwey Hauptclaſſen:

1) Die Folgen des böſen Willens des Handelnden, können bloß Bezug auf die wirkliche Ausführung des daraus entſpringenden böſen Unternehmens des Handelnden haben, mit andern Worten: auf die Handlung ſelbſt, wodurch der böſe Wille exiſtent wird.

2) Sie können ſich auch auf den Dritten, welcher der Gegenſtand des böſen Unternehmens iſt, erſtrecken.

§. 46.

Die Folgen der erſten Gattung müſſen bey Beſtimmung der Moralität der wider ein Strafgeſetz laufenden Unternehmung des Staatsbür-

bürgers, jederzeit ſtreng berückſichtigt werden, ſie haben großen Einfluß auf dieſelbe; denn wenn ſie nicht vorhanden ſind, ſo tragen ſie jederzeit zu ihrer Verringerung bey.

Die Folgen der zweyten Gattung hingegen, dürfen in der Regel, bey Beſtimmung der Moralität der böſen Unternehmungen des Staatsbürgers nie berückſichtigt werden, denn verringern können ſie dieſelben nicht, erſchweren aber dürfen ſie ſie nicht; Beydes folgt aus den allgemeinen Sätzen der Theorie, mit welchen der Staat einverſtanden ſeyn muß, und wie wir eben hörten, es auch wirklich iſt.

Sähe er aber gleichwohl ſich genöthigt, aus wahren politiſchen Gründen von dieſer Regel abzugehen, ſo iſt jede ſeiner hierauf Bezug habenden Verordnungen, der ſtrengſten Auslegung unterworfen, das heißt, ſie iſt ſtrictiſſimae interpretationis, und der Richter

ter hat ſich alſo aufs pünctlichſte an die Worte der aufgeſtellten Norm, welche von den gemeinen poſitiven Rechtsgrundſätzen Ausnahme macht, zu halten.

§. 47.

Will man nun dasjenige, was ſo eben über die Folgen des böſen Willens eines Handelnden, theils als allgemeine Regel in ſofern ſie die würkliche Ausführung des böſen Unternehmens betreffen, theils als beſondere Ausnahme, in ſofern ſie nemlich Einfluß auf den Dritten haben, geſagt wurde, und welches beydes, ſo abweichend es auch von der Theorie der Lehre der Moralität der Handlungen iſt, gleichwohl, ſobald man practiſch zu Werke geht, im erſten Falle mit dem cosmopolitiſchen, im andern Falle mit dem politiſchen Zwecke des Staats aufs genaueſte harmonirt, — will man, um auf den erſten Satz zurückzukom-

kommen, dasjenige, was in practiſcher Hinſicht von den Folgen des böſen Willens des gegen ein Strafgeſetz handelnden Staatsmitglieds, beſtimmt wurde, mit demjenigen, was unſere älteren und bewährteſten Criminaliſten davon aufgeſtellt haben, zuſammen halten, ſo wird ſich ergeben, wie übereinſtimmend Beides mit einander iſt. Ohne daß ſie ſich die beſondere Mühe gaben, dieſe in der Natur des Staats gegründeten, und durch ſelbige alſo auch gerechtfertigten Dogmen, in einem beſondern Syſteme aufzuſtellen, weil ſie vermuthlich den nemlichen hellen Blick, den ſie ſich durch Lampenfleiß errungen, auch bey jedem andern vorausſetzten, welcher mit dem Fache ſich abgebe, begnügten ſie ſich die Reſultate der ganzen Lehre aufzuſtellen; und mit wahrer inniger Dankbarkeit bewundert man die unerſchütterte Harmonie, welche in den einzelnen hie und da zerſtreuten practiſchen Sätzen dieſer Lehre herrſcht.

Nicht

Nicht als Apologie für die Arbeiten dieſer ehrwürdigen Männer ſchrieb ich dieſe Zeilen hin; — Sie bedürfen keiner. — Innige Bewunderung beym jetzigen Verſuch, die Lehre von der Moralität und Zurechnung der menſchlichen Handlungen in peinlicher Hinſicht, ſyſtematiſch zu behandeln, riß mich hin jene Aeuſſerungen dem Papiere anzuvertrauen; Sie mögen die Stelle eines Beytrags zu dem Danke vertreten, der ihnen allgemein durch die Männer vom Fache gezollt wird. Soll ich noch eine andere Urſache angeben, warum ich es that, ſo iſt es der Wunſch, wenn ja dieſe Abhandlung des Blicks eines Liebhabers der Criminaljurisprudenz gewürdigt werden ſollte, dieſen wenigſtens mißtrauiſch gegen die vorlaute Präſumtion zu machen, als wäre es Regel, daß in unſerer Jurisprudenz, vorzüglich in der criminellen, Alles nach Willkühr und ohne mit einander zu correſpondiren, nichts nach allgemeinen, ſey's philoſophiſchen oder practiſch nothwen-

wendigen Principen behandelt werde. Für den angehenden Criminaliſten war die Bemerkung unnöthig, denn dieſer wird und muß, ſobald er tiefer in das Fach eindringt, von ſelbſt dieſe vortheilhaften Seiten derſelben entdecken. Sie ihm jetzt vorlegen, könnte ihn abhalten nicht ſelbſt vorzudringen, und durch eignes Studium der Quellen, ſich einen ſichern, gewiſſen Blick in der Wiſſenſchaft zu verſchaffen.

III.

III.

Von der Zurechnung der menſchlichen Handlungen ins Beſondere.

§. 48.

Zurechnung (Imputation) beſteht im Allgemeinen darinn, daß ich Jemand als die moraliſche Urſache (Cauſa moralis) eines gewiſſen Effects überhaupt, mit andern Worten, eines Entſchluſſes an ſich oder auch der Ausführung dieſes Entſchluſſes betrachte [r].

Als moraliſche Urſache, das heißt, als Weſen, welches Freyheit des Willens beſaß, oder doch beſitzen konnte, als Weſen alſo, welches frey handelte, oder doch wenigſtens frey handeln konnte, muß man denjenigen betrachten können, welchem man irgend einen

Ent-

r) Kant: Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre. Einleit. S. XXIX.

Entſchluß oder die Ausführung deſſelben an-rechnen oder zurechnen will; Iſt er nicht als frey zu betrachten, oder, was gleichviel gilt, iſt er nicht als moraliſche Urſache des zu beurtheilenden Entſchluſſes oder ſeiner Ausführung anzuſehen, ſo findet gar keine Zurechnung ſtatt. Was wir aber unter den Ausdrücken: Moraliſch und frey verſtehen und verſtehen müſſen, wurde bereits oben, im zweyten Abſchnitte, wo von der Moralität der Handlungen insbeſondere die Rede war, genau angezeigt und beſtimmt, wir berufen uns daher darauf.

§. 49.

Jetzt zur nähern Beſtimmung des Begriffs der Zurechnung, wenn wir nicht, wie vorhin geſchah, im Allgemeinen jeden Entſchluß oder deſſen endliche Ausführung, den irgend Jemand faßte oder die er hervorbrachte, ſondern wenn wir ins Beſondere nur Handlungen der

Men-

Menſchen zum Gegenſtand ihrer Beurtheilung machen wollen. Wenn wir alſo den Ausdruck: Zurechnung nicht im philoſophiſchen Sinn, wie wir eben thaten, ſondern im juriſtiſchen Sinne, wie hier Noth iſt, beſtimmen und feſtſetzen wollen. Ehe wir aber hierzu fortſchreiten, müſſen wir vor allen Dingen den Begriff einer Handlung feſtſtellen.

Jede Kraftäußerung des Menſchen, ſobald ſie von Andern percipirt werden kann, d. h. ſobald ſie in der Sinnen-Welt exiſtent wird, ſobald ſie, mit einem Worte, unter die Categorie der Erſcheinungen (Phenomene) gehört, heißt eine Handlung im Allgemeinen[s]).

Jede

s) Von der Handlung im Allgemeinen unterſcheidet ſich der Gedanke. Unter dieſem Ausdrucke muß verſtanden werden, jede Kraftäußerung des Menſchen, welche außerhalb der Sinnen-Welt liegt, bloß alſo unter die Categorie des Noumen, nicht aber des Phenomens gehört, und folglich bloß für ſeine eigene Individualität perceptibel iſt, ſobald er ſie nicht in der Sinnen-Welt erſcheinen laſſen will.

Jede in der Sinnen-Welt perceptible, erſcheinende Kraftäußerung des Menſchen, wodurch ſein freyer Wille exiſtent wird, heißt eine **moraliſche Handlung.** Nur moraliſche Handlungen dürfen dem Menſchen zugerechnet werden. Jede Handlung des Menſchen muß daher, wenn ſie ihm zugerechnet werden ſoll, in ſeinem Willen gegründet, d. h. eine moraliſche Handlung ſeyn. Iſt das nicht, ſo handelt er nicht als Menſch, folglich auch nicht als moraliſches und vernünftiges Weſen im Allgemeinen, ſondern bloß als Maſchine, mit andern Worten, als: Vernunftloſes Weſen. So bald dieß aber iſt, kann dem Menſchen keine ſeiner Handlungen imputirt werden, denn es fehlt ihnen an dem Zurechnungsgrund, (fundamento imputationis) weil ſie keine moraliſchen Handlungen ſind [r]).

§. 46.

r) Schmid: Moralphiloſophie. §. 371. S. 645. Hier wird unter andern das fundamentum imputa-

§. 46.

Jetzt erſt ſind wir im Stande den Begriff der Zurechnung im juriſtiſchen Sinne, das heißt, den Begriff der Zurechnung einer Handlung genau zu beſtimmen.

Zurechnung einer Handlung iſt, wenn man einen Menſchen als die moraliſche Urſache irgend einer gewiſſen Handlung betrachtet, — als diejenige Urſache folglich in deren Willkühr es ſtand, dieſe Handlung zu unterlaſſen oder zu vollbringen. —

Einerley iſt es hier im Ganzen, ob der Menſch die Handlung ſelbſt begieng, oder ob er ſie durch einen Dritten ausführen ließ, genug, wenn er nur als moraliſche Urſache der

putationis mit dem Nahmen Imputativitas belegt.

Ebendeſſ. Naturrecht. §. 77.

der Handlung ſelbſt erſcheint, denn im erſten Falle, wird er moraliſche Urſache einer eigenen, im andern hingegen, moraliſche Urſache einer fremden Handlung; Es tritt alſo auch bey ihm das Dijudications-Criterium, worauf alle Zurechnung irgend einer Handlung ſich nur gründen darf, ein, denn er wird in einem und dem andern Fall, immer die moraliſche Urſache der zu beurtheilenden Handlung, ihm alſo muß ſie auch, im letztern Falle hauptſächlich, imputirt werden.

§. 47.

Nachdem wir uns nun mit dem Begriffe der Zurechnung einer Handlung bekannt gemacht haben, können wir zur Anwendung dieſes Begriffs auf moraliſche Handlungen fortſchreiten. Um dieß richtig zu bewirken, muß aber vor allen Dingen unterſucht und beſtimmt werden:

 A) Das

A) Das Fundament der Zurechnung.

B) Die verſchiedenen Gattungen der menſchlichen Handlungen.

Dann erſt werden wir zu dem Hauptzwecke dieſer Abhandlung fortſchreiten können, nemlich zur Beſtimmung:

I) Welche Handlungen, nach den vorausgeſetzten Grundſätzen der Moralität, dem Menſchen zugerechnet werden können, und:

II) Welches das Verhältniß dieſer zu imputirenden Handlungen unter ſich in Bezug auf die Grundſätze der Moralität ſey.

I.

Erörterung der Präliminar-Unterſuchungen bey Abhandlung der Zurechnung der menſchlichen Handlungen.

A.

Vom Fundament der Zurechnung.

---

§. 48.

§. 48.

Der erſte Gegenſtand der Präliminar-Unterſuchungen, wodurch wir unſerm Zwecke näher rücken: Welche Handlungen nemlich dem Menſchen, nach den voraus geſchickten Grundſätzen der Moralität, zugerechnet werden können, und welches das Verhältniß dieſer zu imputirenden Handlungen, theils unter ſich, theils zu den Grundſätzen der Moralität ſey, iſt:

Das Fundament der Zurechnung.

Moraliſche Handlungen machen allein das Fundament der Zurechnung aus. Es ergiebt ſich dieſer Satz aus dem Vorhergehenden. Eine moraliſche Handlung aber, muß jederzeit, wie wir hörten, den Character der Freyheit mit ſich führen, eine freye Handlung hingegen, muß auf Beweggründen beruhen. Hieraus folgt alſo, daß nicht nur jede

moraliſche Handlung, ſondern auch ſogar die Imputation derſelben, allein auf die Beweggründe, wodurch irgend eine Handlung hervorgebracht wurde, ſich ſtützen müſſe. Wenn nun aber Beweggründe, als das Fundament aller Zurechnung zu betrachten ſind, ſo müſſen vor allen Dingen:

1) Der Begriff eines Beweggrunds, ſammt deſſen Ableitung und Beſtimmung der mit ihm verwandten Begriffe;

2) Die practiſchen Sätze, welche als Folgerungen aus dieſem Begriffe fließen, und welche ins Beſondere Bezug auf die Lehre der Imputation haben,

hier abgehandelt werden.

§. 49.

Bey Beſtimmung des Begriffs: Was denn Beweggründe ſind, müſſen wir hauptſächlich ei-

nen

nen generellen Satz vorausſchicken. Die nächſten Folgerungen aus demſelben werden den hier aufzuſtellenden Begriff ſelbſt uns liefern.

Alle Arten von beſtimmenden Urſachen, die uns ſo, wie es geſchieht und nicht anders handeln laſſen, nennt man: Antriebe zum Handeln. Sie können ſo wohl äußere, als innere ſeyn. Unter den äußern, verſteht man diejenigen Antriebe zum Handeln, wo eine außer uns liegende Kraft die Beſtimmung unſerer Handlungen würckt. Unter den innern Antrieben zum Handeln, verſteht man hingegen diejenigen, wo die zur Handlung uns beſtimmende Kraft in uns liegt.

§. 50.

Dieſe Begriffe ſind ſo bekannt, daß ſie keiner nähern Erklärung bedürfen, wir fahren daher in der Beſtimmung der daraus zu

entwickelnden Sätze fort, und dann haben wir vorzüglich auf folgenden Hauptpunct Rückſicht zu nehmen:

„Alle äußere nebſt allen innern Antrieben „zum Handeln, die nicht auf Vernunft„gründe ſich ſtützen, ſetzen bloß Trie„be, und nicht die Freyheit in Bewe„gung."

Hieraus folgt:

1) Solche Antriebe zum Handeln, die auf Vernunftgründe ſich ſtützen, gleichviel gilt's, ſie mögen äußere oder innere ſeyn, wo alſo auf die Freyheit des Handelnden gewürkt, mit andern Worten, wo ſeine Freyheit in Thätigkeit geſetzt wird, nennt man: Beweggründe u); (Bewegurſachen, Bewegungsgründe; Motiva.)

2) Sol-

u) Schmid: Moralphiloſophie. §. 291. S. 562.

2) Solche Antriebe zum Handeln hingegen, — auch bey dieſen gilt es gleichviel, ſie mögen äußere oder innere ſeyn, — welche nicht auf Vernunftgründe ſich ſtützen, wo folglich auf die Freyheit des Handelnden nicht gewürkt, wo dieſelbe nicht in Thätigkeit, bey Unternehmung ſeiner Handlung geſetzt wird, nennt man: Phyſiſchen Drang; (Trieb, mit unter wohl auch, obgleich nicht richtig, Antrieb ins Beſondere, antreibende Urſache ins Beſondere, Motiva ſpuria.)

§. 51.

Die Beweggründe können aber, wie wir eben hörten äußere oder innere ſeyn.

Aeußere Beweggründe ſind dann diejenigen, wo durch einen Dritten die Freyheit des Handelnden in Thätigkeit geſetzt

 wird.

wird. Es geſchieht dieß dadurch, daß die Antriebe, wodurch der Dritte einen Andern zu einer Handlung zu bewegen ſucht, Vernunftgründe ſind, auf Vernunftgründe ſich ſtützen. Da nun dieß letztere vorzüglich der Fall bey jedem poſitiven Geſetze iſt, ſo folgt, daß poſitive Geſetze unter die äußern Beweggründe gehören.

Innere Beweggründe, ſind hingegen diejenigen, wo durch die eigene Kraft des Handelnden die Freyheit deſſelben in Thätigkeit geſetzt wird. Es geſchieht dieß dadurch, daß die Antriebe, wodurch eine Handlung exiſtent werden ſoll, Vernunftgründe ſind, welche im Handelnden ſelbſt, ohne Zuthun eines Dritten, ſich würkſam zeigen.

§. 52.

Nachdem, was wir oben im practiſchen Theile der Moralität der Handlungen ins Be-

ſondere hörten, ergiebt ſich, daß nur, in ſo⸗fern die äußern Beweggründe von einem po⸗ſitiven Strafgeſetze releviren, ſie auch nur als Gegenſtand der Zurechnung betrachtet wer⸗den können, denn aus jener Deduction er⸗gab ſich, daß nur diejenigen Unternehmun⸗gen des Staatsbürgers, welche unter einem poſitiven Strafgeſetze ſtehen, im Staate Mo⸗ralität in rechtlicher Hinſicht haben. Hieraus folgt alſo auch hier, daß ſowohl die äußern Beweggründe, welchen kein poſitives Geſetz zum Grunde liegt, als auch alle innere Be⸗weggründe, ſobald ſie nicht mit dem poſitiven Ge⸗ſetze übereinſtimmen, bloß als ein Gegenſtand der Moral betrachtet werden müſſen, folglich auch dem, der dagegen handelt, in rechtlicher Hin⸗ſicht nicht zugerechnet werden können.

§. 53.

Eben ſo, wie die Beweggründe in äußere und innere abgetheilt werden müſſen, iſt es

auch nothwendig, wenn man ſyſtematiſch zu Werke gehen will, daß man genau zwiſchen dem äußern und innern phyſiſchen Drang unterſcheide.

Der innere phyſiſche Drang iſt derjenige, wo die Freyheit des Handelnden, ohne irgend eine äußere Veranlaſſung, bey Unternehmung einer Handlung in demſelben nicht würkſam iſt, nicht in Thätigkeit geſetzt iſt. Dieß iſt aber jederzeit der Fall, ſobald die Antriebe zur Handlung im Menſchen nicht durch Vernunftgründe bewürkt werden, ſich folglich auf Vernunftgründe nicht ſtützen.

§. 54.

Die Veranlaſſung zu dieſem innern, nicht durch Vernunftgründe hervorgebrachten Antrieben, kann nun, je nach den Umſtänden, mehr vom körperlichen Zuſtande des Handelnden

den releviren, oder mehr vom Seelenzuſtande deſſelben. Unter die erſte Rubrik muß man diejenigen Handlungen rechnen, welche der Handelnde im kranken Zuſtande unternimmt.

Es gehört hierher hauptſächlich:

1) Wenn er raſend iſt;

2) Wenn er ſinnlos wahnſinnig iſt;

3) Wenn er wirklich melancholiſch iſt;

4) Wenn er wirklich blödſinnig iſt;

5) Wenn Taubſtummheit die Urſache des gänzlichen Verluſtes ſeiner Willens-Freyheit iſt;

6) Wenn er ſinnlos betrunken iſt;

7) Wenn er im Schlafe handelt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Handelnde im Moment der Handlung ſich in ei-

nem

nem von den angegebenen Zuſtänden befinden muß, wenn ſeine Handlung als eine ſolche betrachtet werden ſoll, die durch innern phyſiſchen Drang hervorgebracht iſt.

Unter die andere Rubrik gehören vorzüglich diejenigen Handlungen, welche der Handelnde unternimmt:

1) Wenn er noch in den Kinderjahren ſteht;

2) Wenn unverſchuldeter Irrthum und Unwiſſenheit im reifern Alter bey ſeiner Handlung eintreten x).

§. 55.

x) Das hohe Alter wodurch mitunter ſo großer Schwachſinn verurſacht wird, daß die Freyheit des Willens häufig bey Ausübung einer Handlung unter dieſer Vorausſetzung gänzlich zu fehlen ſcheint, gehört unſerer Ueberzeugung nach nicht hieher. Die Handlungen welche durch daſſelbe ihre Moralität verliehren ſollen, ſind allerdings unter die zu rechnen, welche durch innere, nicht durch Ver-

§. 55.

Da die Leidenſchaften, als eine Folge des Temperaments des Handelnden angeſehen werden müſſen, dieſes aber den Menſchen nie zum guten oder böſen Menſchen macht, weil er dieß bloß durch ſeinen guten oder böſen Willen wird, zu dieſem aber, wie wir ſchon hörten, ſchlechterdings Würkſamkeit ſeiner Freyheit gehört, welche hier gänzlich fehlt, ſo ſind ſie an ſich kein Gegenſtand der Zurechnung, weil ſie dieſer Anſicht nach, keine Moralität haben können. Sobald aber die Leidenſchaften im Menſchen nicht rein erſchei-

Vernunftgründe bewürkte Antriebe hervorgebracht werden, hier aber nicht unter die Rubrik derjenigen Handlungen, welche vom Geiſtes- oder Seelenzuſtande, ſondern unter diejenigen, welche vom körperlichen Zuſtande relevirен. Und auch da darf man annehmen, daß die Effecte deſſelben eine ſolche Handlung zu einer blödſinnigen überhaupt qualificiren, ſie alſo nicht zu einer beſondern Hauptclaſſe ſtempeln.

ſcheinen, das heißt, ſobald die Handlung, welche durch ſie gewürkt wird, im Geringſten ein Zeichen von der Thätigkeit ſeiner Willens-Freyheit bey ihrer Unternehmung hat, ſo werden ſie ein Gegenſtand der Zurechnung, welche dann mehr oder weniger die Handlung trifft, je nachdem die Freyheit des Handelnden mehr oder weniger ſich würkſam dabey zeigte. Der Grund dieſes Satzes liegt darinn, weil Concurrenz der Freyheit jede Handlung zur moraliſchen macht.

§. 56.

Der äußere phyſiſche Drang iſt derjenige, wo die Freyheit des Handelnden bloß durch irgend eine äußere Veranlaſſung bey Unternehmung oder Vollführung einer Handlung, nicht würkſam in demſelben iſt. Dieſer Fall aber tritt unter den nemlichen Vorausſetzungen ein, unter welchen die Beſtimmung

mung des innern phyſiſchen Drangs im vorigen §en 53. ſtatt hatte, es wird daher jetzt darauf ſich bezogen. Dieſe äußere Veranlaſſung kann ohne Zuthun eines dritten menſchlichen Weſens bewürkt werden, oder es verurſacht ſie ein drittes menſchliches Weſen.

Im erſten Falle, entſteht der Zufall (Caſus) daraus; Im zweyten Falle, brauchte der Dritte, der der Freyheit des Handelnden ihre Thätigkeit benahm, indem er ihn zur Unternehmung oder Vollführung einer Handlung antrieb, offenbare Gewalt, oder er würkte ohne offenbare Gewalt, auf die nemliche Art, wie durch die offenbare Gewalt, auf ihn und ſeine Handlungsart. Unter die erſte Beſtimmung gehört nun der Zwang jeder Art (Vis in genere;) — Unter die letztere die Reitze und Lockungen (Illecebrae).

§. 57.

Vom Zwange bemerken wir, daß, ob er gleich, wie ſich aus der Deduction ſeines Begriffes ergiebt, jederzeit bloß auf phyſiſche Antriebe in Hinſicht des Handelnden ſich gründen müſſe, bey demſelben gleichwohl in Betracht der Art, wie er exiſtent werden kann, noch eine Unterabtheilung ſtatt finde. Er kann nemlich ein eigentlicher oder uneigentlicher ſeyn. Jener iſt vorhanden, wenn der Handelnde durch körperliche Proceduren, welche der Dritte gegen ihn ausübt, zu Unternehmung oder Ausführung einer Handlung bewogen wird, welcher in Rückſicht ſeiner, der Character der Freyheit fehlt. Dieſer findet ſtatt, wenn die ſoeben angegebenen Effecte des Zwangs von Seiten des Dritten durch Worte oder andere moraliſche Mittel, nicht aber durch körperliche Kräfte, beym Handelnden hervorgebracht werden. Den eigentlichen Zwang nennt man ohne weitern

Zuſatz:

Zuſatz: Zwang; Den uneigentlichen Zwang belegt man mit dem beſondern Nahmen des Mittels, welches angewandt wurde vom Dritten, um ihn hervorzubringen. Es gehört daher vorzüglich dahin:

1) Wenn der Handelnde unverſchuldeterweiße durch Zuthun eines Dritten ſinnlos betrunken gemacht wird.

2) Wenn durch den Dritten er in ſo gerechten Affect geſetzt wird, daß er dadurch gänzlich den Gebrauch ſeiner Freyheit verliehrt.

3) Wenn er durch den Dritten in gerechten Irrthum und Unwiſſenheit verſetzt wird.

4) Wenn er durch ſeine vom Staate ſanctionirten öffentlichen Verhältniſſe ſeiner Freyheit im Handeln beraubt wird; Es gehört hierher:

a) Wenn er unter dem Special-Befehl des Regenten als Regenten ſteht;

b) Wenn er nach Amts-Pflicht handelt.

5) Wenn er aus gerechter durch den Dritten hervorgebrachter Furcht handelt.

6) Wenn er auf die nemliche Art durch Drohungen zum Handeln bewogen wird.

7) Wenn er durch Ueberredungen zum Handeln bewogen wird.

§. 58.

Jedoch iſt auch bey allen dieſen in den beyden vorſtehenden §§en ſoeben aufgeſtellten Abtheilungen und Unterabtheilungen des äußern phyſiſchen Drangs wohl zu bemerken, daß ſie dann nur den Nahmen des Zufalls und des Zwangs überhaupt verdienen, wenn der Handelnde, der ſich ihnen ausgeſetzt ſah,

ſchlech-

ſchlechterdings unverſchuldeterweiße, durch ſie ſeine Freyheit gänzlich verlohr. Denn nur dann kann der Handelnde ſagen: Es habe ihn ein reiner Zufall getroffen, oder er habe ſich in einem reinen Zwang befunden, wenn ſeiner dadurch bewürkten Handlung der Character der Freyheit gänzlich fehlte, und dann iſt die Handlung in Rückſicht ſeiner auch nicht moraliſch.

§. 59.

Wollen wir nun die practiſchen Sätze berückſichtigen, welche als Folgerungen aus den hier beſtimmten Begriffen zu betrachten ſind, und vorzüglich Bezug auf die Zurechnung der Handlungen haben, ſo müſſen wir folgendermaßen zu Werke gehen. Aus den bereits oben beſtimmten Principen der Moralität der Handlungen überhaupt, ergiebt ſich: Daß Freyheit des Willens bey Unternehmung ir-

gend einer menſchlichen Handlung, dieſelbe allein nur zur moraliſchen machen könne, daß hingegen dann, wenn keine Freyheit bey der Handlung concurrirt, dieſelbe auch keine Moralität habe, daß alſo Freyheit des Willens bey jeder Gattung von menſchlichen Handlungen, als der einzig richtige Maaßſtab ihrer Moralität angeſehen und betrachtet werden müſſe. Da nun aber durch die Beweggründe zu Unternehmung einer Handlung, wie wir oben hörten, die Thätigkeit der im Menſchen liegenden Freyheit des Willens ſich zeigt, da durch ſie die Freyheit des Handelnden ſich alſo würkſam zeigt, durch den phyſiſchen Drang hingegen, eben dieſe Freyheit ihre Würkſamkeit im Menſchen verliehrt, ſo folgt von ſelbſt, in Hinſicht der Zurechnung der Handlung, daß nur diejenigen Handlungen, welche durch Beweggründe hervorgebracht ſind, dem Handelnden zugerechnet werden, und alſo ein Gegenſtand der

Im-

Imputation ſeyn können, ſo wie im Gegentheil diejenigen Handlungen, die durch reinen phyſiſchen Drang zur Exiſtenz kamen, dem Handelnden nicht zugerechnet werden und alſo auch kein Gegenſtand der Imputation ſeyn können; Denn die beförderte Würkſamkeit der Freyheit des Willens im Handelnden, macht jede ſeiner Unternehmungen zur moraliſchen, die gänzlich verhinderte Würkſamkeit ſeiner Freyheit hingegen, benimmt ihr alle Moralität.

§. 60.

Die Hemmung der Würkſamkeit der Willens-Freyheit im Handelnden, durch den phyſiſchen Drang, kann nun entweder eine totale, oder eine partielle ſeyn, das heißt, es kann durch den phyſiſchen Drang die Würkſamkeit der Freyheit des Handelnden

bey Unternehmung einer Handlung entweder ganz, oder nur zum Theil gehindert werden. Im erſten Falle hat denn die Handlung, wie bereits ſchon angezeigt wurde, gar keine Moralität, ſie kann alſo auch dem Handelnden im geringſten nicht zugerechnet werden. Im zweyten Falle hingegen, muß die Moralität der Handlung nach dem Grade der Würkſamkeit der Freyheit welche ſich bey dem Handelnden zeigte, beurtheilt werden.

Je nachdem nun die Würkſamkeit der Freyheit mehr, oder minder bey Unternehmung einer Handlung ſich zeigte, je nachdem mit andern Worten, dem Handelnden mehr oder minder Beweggründe zum Thun oder Unterlaſſen ſich aufdrangen, oder, je nachdem er durch phyſiſchen Drang mehr oder minder verhindert wurde, ſeinen Beweggründen, wenn er deren hatte, zu folgen, ja überhaupt nur

welche

welche aufzuſuchen, je nachdem iſt die Moralität der Handlung größer oder geringer, je nachdem muß auch die Handlung dem Handelnden mehr oder weniger zugerechnet werden, weil die Zurechnung ſich ganz nach der Moralität der Handlung richtet.

§. 61.

Die weitere Ausführung dieſer hier bloß beyläufig angeführten Sätze, wird, ſobald die Rede von der Abhandlung der Zurechnung ſelbſt iſt, ihrer Würde gemäß, weiter ausgeführt werden. Durch die jetzige Berührung derſelben, ſollte bloß gezeigt werden, wie nothwendig die nähere Beſtimmung und wie groß der practiſche Nutzen der ſoeben angeführten Unterabtheilungen der Beweggründe ſowohl, als des phyſiſchen Dranges ſeyen, ſobald man von der Zurechnung der menſch-

lichen Handlungen überhaupt, und vorzüglich ins Beſondere in peinlicher Hinſicht, mit Erfolg reden will.

§. 62.

Soviel alſo hier von dem Fundamente der Zurechnung, welches, um bey Abhandlung der Zurechnung der menſchlichen Handlungen überhaupt, zweckmäßig zu Werke zu gehen, den erſten Gegenſtand der Präliminar-Unterſuchung ausmacht.

B.

Von den verſchiedenen Gattungen der menſchlichen Handlungen.

---

§. 63.

Der zweyte Gegenſtand der hier abzuhandelnden Präliminar-Unterſuchungen iſt:

Die

Die Beſtimmung der verſchiedenen Gattungen und Arten der menſchlichen Handlungen ſelbſt.

Da moraliſche Handlungen allein das Fundament der Zurechnung ausmachen können, da es alſo nothwendig iſt, daß eine menſchliche Handlung, um dem Handelnden zugerechnet werden zu können, moraliſch ſeyn müſſe, Moralität aber, ohne Freyheit des Willens nicht denkbar iſt, ſo iſt es nothwendig, daß wir bey Beſtimmung der verſchiedenen Gattungen der Handlungen des Menſchen hauptſächlich von dem Standpuncte ausgehen, wodurch ſie mehr oder mindere Moralität erhalten.

§. 64.

Ueberhaupt ſcheint es uns, als ob, ſobald von dem moraliſchen Werthe einer Handlung und ſeiner Beſtimmung die Rede iſt, dieſer

ſer Gang der Eintheilung [y]) der menſchlichen Handlungen dadurch vorzüglich geſichert werde, weil eben durch dieſe Verfahrungsart, unſerer Ueberzeugung nach, der Streit über die Richtigkeit der Ausdrücke: Indirecte boshafte Handlung, (Actio indirecte doloſa) und äußerſt oder höchſtfahrläßige Handlung (Actio culpoſiſſima) ſich von ſelbſt heben muß.

§. 65.

Jede menſchliche Handlung, ſobald wir bey ihrer Beſtimmung von der Freyheit des Willens, welche der Handelnde bey ihrer Unternehmung beſaß, ausgehen, läßt ſich unter drey von einander ganz verſchiedene

Cate-

y) Folgender Verſuch iſt beſtimmt der Prüfung der bewährteſten Criminaliſten, wenn ſie anders ihn eines Blicks würdigen wollen, ſich zu unterwerfen, jede Zurechtweißung, wird mir werth ſeyn.

Categorien bringen. Dieſe drey verſchiedenen Categorien haben folglich auf die Moralität und Zurechnung der menſchlichen Handlungen, vorzüglich in peinlichen Fällen, einen unbezweifelten und entſcheidenden Einfluß; Ja man darf behaupten, daß in dieſem Falle der Einfluß dieſer drey Categorien einzig ſey.

§. 66.

Die Handlungen des Menſchen ſind nemlich, ſobald wir die Freyheit des Willens des Handelnden zur Grundlage der Eintheilung ſeiner Handlungen machen wollen, unter drey, von einander ganz verſchiedenen Hauptvorausſetzungen zu betrachten, und zwar ſo:

1) Daß der Handelnde dabey ſeine Freyheit vollkommen brauchen konnte;

2) Daß er dabey ſeine Freyheit gar nicht brauchen konnte.

3) Daß er dabey ſeine Freyheit zum Theil brauchen, zum Theil nicht brauchen konnte.

Unter der erſten Vorausſetzung wird die Handlung des Menſchen eine vollkommen freye Handlung; (Vollkommen moraliſche Handlung; freye oder moraliſche Handlung ſchlechthin; Freye oder moraliſche Handlung im philoſophiſchen Sinne; Actio perfecte libera ſeu perfecte moralis; Actio libera ſeu moralis κατ᾽ ἐξοχην ſeu in ſenſu philoſophico.)

Unter der zweyten Vorausſetzung wird die Handlung eine vollkommen unfreye Handlung; (Unfreye oder nicht moraliſche Handlung ſchlechthin; Unfreye oder nicht moraliſche im philoſophiſchen Sinn; Unwillführliche Handlung; Actio perfecte non libera;

libera; Actio non libera ſeu non moralis κατ᾽ ἐξοχην ſ. in ſenſu philoſophico.)

Unter der dritten Vorausſetzung wird die Handlung eine unvollkommen freye Handlung; (Unvollkommen freye oder unvollkommen moraliſche Handlung ſchlechthin; Unvollkommen freye, oder unvollkommen moraliſche Handlung im philoſophiſchen Sinne; Gemiſchte Handlung ſchlechthin; Actio imperfecte libera ſeu imperfecte moralis; Actio imperfecte libera ſeu imperfecte moralis κατ᾽ ἐξοχην ſeu in ſenſu philoſophico; Actio mixta.)

§. 67.

Unter die drey vorſtehenden Hauptrubriken laſſen ſich nun alle und jede Handlungen des Menſchen, in ſofern ihre Moralität beurtheilt werden ſoll, bringen.

Wenn

Wenn wir nemlich nach der ſo eben angegebenen erſten Hauptvorausſetzung eine menſchliche Handlung als vollkommen freye, oder was gleich viel gilt, vollkommen moraliſche im philoſophiſchen Sinne betrachten, und die nähere Beſtimmung noch hinzuſetzen, daß dieſelbe zugleich auch unter einem poſitiven Geſetze, vorzüglich in peinlicher Hinſicht, unter einem äußern Strafgeſetze ſtehe, ſo wird die Handlung dann eine durch poſitive Geſetze beſtimmte Handlung; (Eine durch ein äußeres Strafgeſetz beſtimmte Handlung; Actio lege poſitiva — criminali — praeſcripta.)

§. 68.

In Hinſicht eines ſolchen äußern Strafgeſetzes, laſſen ſich zwey ganz verſchiedene Beſtimmungen denken, wodurch die darauf

Bezug

Bezug habende Handlung desjenigen, der ſie unternahm, auch ganz beſonders modificirt wird, woraus alſo mehrere Handlungen, von ganz verſchiedener Gattung entſtehen.

Von dem Handelnden, der eine Handlung, die unter einem ſolchen Geſetze ſteht, unternimmt, läßt ſich nemlich behaupten:

A) Daß er das äußere Strafgeſetz, welches die Handlung gebot oder verbot, wirklich kannte, es wenigſtens kennen konnte, oder ſollte;

Oder es läßt ſich von ihm behaupten:

B) Daß er dieſes Geſetz nicht kannte, es auch nicht kennen konnte und ſollte.

Im erſten Fall wird daraus eine vollkommen moraliſche oder vollkommen freye Handlung im juriſtiſchen Sinne;

ne; (Actio perfecte moralis ſeu perfecte libera in ſenſu juridico.)

Im zweyten Fall entſteht daraus eine aus Unwiſſenheit der Geſetze entſprungene Handlung; (Actio ex legum ignorantia orta.)

§. 69.

Diejenige Handlung, welche aus Unwiſſenheit der Geſetze entſpringt, läßt ſich abermals unter einer doppelten Categorie denken.

Es iſt nemlich die Handlung ſelbſt von der Art:

1) Daß ſie an ſich ſchon unter dem innern Geſetze ſteht, von dieſem geboten oder verboten wird, und daß die Fähigkeiten des Handelnden ihm erlaubten dies einzuſehen;

Sie kann aber auch von der Art ſeyn:

2) Daß

2) Daß ſie nicht unter dem innern Geſetze ſteht, oder daß wenigſtens die Fähigkeiten des Handelnden ihm nicht erlaubten, dieß einzuſehen.

Im erſten Falle: nennt man ſie: Eine aus unvollkommener Unwiſſenheit entſtandene Handlung; (Actio ex ignorantia imperfecta orta.)

Im zweyten Falle: Eine aus vollkommener Unwiſſenheit (gerechter Unwiſſenheit) entſtandene Handlung; (Actio ex ignorantia perfecta, ſeu juſta orta.)

§. 70.

Bey näherer Beleuchtung der vollkommen moraliſchen oder vollkommen freyen Handlung im juriſtiſchen Sinne bringen ſich aber noch folgende nähere Beſtimmungen auf.

Es läßt ſich nemlich denken, ſobald man annimmt, daß der Handelnde das äuſſere Strafgeſetz, unter welchem ſeine Handlung ſteht, würklich kannte, es wenigſtens kennen konnte oder ſollte:

1) Daß er bey der vorhabenden Handlung, an das Geſetz dachte welches Bezug auf ſie hat.

Nicht weniger läßt ſich aber auch denken;

2) Daß er an das, auf ſeine zu unternehmende Handlung Bezug habende Geſetz garnicht dachte.

Im erſtern Falle, wird die Handlung, eine vollkommenfreye bedachte, (überdachte, bedächtliche, des Geſetzes bewußte) Handlung genannt; (Actio perfecte libera cum conſcientia legis perpetrata.)

Im

Im zweyten Falle, eine vollkommenfreye **unbedachte** (unüberdachte, unbedächtliche, des Geſetzes unbewußte) **Handlung**; (Actio ſine conſcientia legis perpetrata.)

§. 71.

Die **unbedachte Handlung** läßt ſich abermals in ihren Folgen und Würkungen unter einer doppelten entgegengeſetzten Beſtimmung denken.

Es kann nemlich:

a) Eine ſolche unbedachte Handlung dem Strafgeſetze gleichwohl gemäß ſeyn, mit demſelben in jeder Hinſicht harmoniren;

Es kann aber auch:

b) Dieſelbe dem Strafgeſetze gerade zu entgegen laufen.

Im erſten Falle heißt die Handlung, eine vollkommenfreye **unverdienſtlich** (zufällig)

gute Handlung; (Actio perfecte libera caſualis bona.)

Im zweyten Falle heißt ſie eine vollkommen⸗freye höchſtfahrläſſige Handlung; (Actio perfecte libera ex culpa latiſſima orta ſeu culpoſiſſima.)

§. 72.

Bey der bedachten Handlung hingegen, wo der Handelnde bey der vorhabenden Handlung an das Geſetz, welches auf ſie Bezug hat, denkt, können folgende unter ſich und an ſich verſchiedene Fälle eintreten.

Es kann nemlich:

a) Der Handelnde das Strafgeſetz mit der vorhabenden Handlung richtig vergleichen;

Er kann aber auch:

b) Dieſe Vergleichung gänzlich vernachläßigen.

Im

Im erſten Falle nennt man die Handlung, eine vollkommenfreye überlegte Handlung; (Actio perfecte libera deliberata.)

Im zweyten Falle nennt man ſie, eine vollkommenfreye unüberlegte Handlung; (Actio perfecte libera indeliberata.)

§. 73.

Die an ſich unüberlegte Handlung, kann aber gleichwohl:

α) Dem Geſetze gemäß ſeyn.

Sie kann aber auch:

β) Gegen das Geſetz laufen.

Im erſten Falle entſteht daraus, eine vollkommenfreye an ſich gute Handlung; (Actio perfecte libera per ſe bona.)

Im zweyten Falle wird daraus eine vollkommenfreye fahrläſſige Handlung an ſich;

(Aus vollkommner Fahrläſſigkeit entſprungene Handlung; vollkommenfahrläſſige Handlung; Actio perfecte libera culpoſa; Actio ex culpa perfecta orta; Actio perfecte culpoſa.)

§. 72.

Die vollkommenfreye an ſich fahrläſſige Handlung ſelbſt, kann aber, nach den einmal angenommenen Principien, in drey Claſſen abgetheilt werden, weil die Fahrläſſigkeit überhaupt von den Juriſten dreyfach beſtimmt wird. Es entſtehen alſo hieraus auch noch drey verſchiedene Gattungen von vollkommenfreyen fahrläſſigen Handlungen, und zwar:

aa) Vollkommenfreye aus großer Fahrläſſigkeit entſprungene Handlung; (Actio perfecte libera ex culpa lata orta.)

bb) Vollkommenfreye aus mäßiger Fahrläſſigkeit entſprungene Handlung;

lung; (Actio perfecte libera ex culpa levi orta.)

cc) Vollkommenfreye aus ganz geringer Fahrläſſigkeit entſprungene Handlung; (Actio perfecte libera ex culpa leviſſima orta.)

§. 73.

Das Criterium der vollkommenfreyen an ſich fahrläſſigen Handlung, oder mit andern Worten, einer aus Fahrläſſigkeit entſtandenen vollkommenfreyen bedachten Handlung überhaupt [z]), iſt: Daß der Han-

 delnde

z) Hier darf die höchſtfahrläſſige Handlung alſo nicht mit in Anſchlag kommen, weil ſie unter die unbedachten gehört, welche unter einer ganz eignen Hauptrubrik erſcheinen.

Ob aber der Ausdruck: Höchſtfahrläſſige Handlung, unter dieſen Umſtänden der richtigſte ſey, möchte ich nicht entſcheiden; Sucht man den

delnde zwar das Strafgeſetz kannte, es wenigſtens kennen konnte, oder ſollte, des Geſetzes auch eingedenk war, es bedachte, bey Unternehmung ſeiner Handlung aber, ſo unüberlegt zu Werke gieng, daß er dieſelbe mit dem auf ſie Bezug habenden Geſetze gar nicht verglich.

§. 74.

Bey der vollkommenfreyen überlegten Handlung muß endlich noch bemerkt werden:

α) Ob denn auch der Handelnde, indem er das auf ſeine unternommene Handlung

Bezug

den Begriff, welchen mehrere Criminaliſten dem gedachten Ausdrucke beylegen, auf, ſo ſtimmt er, meiner Ueberzeugung nach, vorzüglich mit dem hier aufgeſtellten Begriff einer geſetzwidrigen unbedachten Handlung überein, und dieß war die Urſache die mich bewog dieſe Denomination zu wählen, da ich ſo ſparſam als möglich in neuer Terminologie zu ſeyn wünſchte.

Bezug habende Geſetz richtig mit derſelben verglich, dem Geſetze gemäß handelte; Mit andern Worten, ob er nach ſeiner Ueberzeugung das auf ſeine Handlung Bezug habende Geſetz befolgte, ob er vorſetzlich gut handeln wollte, und handelte; Oder:

β) Ob er gegen das auf ſeine Handlung Bezug habende Geſetz handelte; Mit andern Worten, ob er nach ſeiner eigenen beſten Ueberzeugung vorſetzlich gegen das Geſetz handelte, ob er vorſetzlich böſe handeln wollte, und handelte.

Im erſten Falle, nennt man die Handlung, eine vollkommenfreye geſetzmäßige (lobenswürdige) Handlung; (Actio perfecte libera legalis ſeu laudabilis.)

Im zweyten Falle, nennt man ſie, eine vollkommenfreye boshafte (böſe, ſchlechte) Handlung

lung im Allgemeinen; (Actio perfecte libera doloſa in genere.)

§. 75.

Bey der vorhabenden Ausführung der vollkommenfreyen boshaften Handlung im Allgemeinen muß folgender Unterſchied noch gemacht werden:

a) Der böſe Vorſatz kann nemlich vollſtändig eintreten; Oder:

b) Er kann unvollſtändig eintreten.

Im erſten Fall iſt abermals zu unterſcheiden:

αα) Ob ſich bey der würklichen Ausführung der böſen Handlung eine übermäßige Bosheit zeigt;

ββ) Ob bey ihrer Ausführung ſich nur eine gewöhnliche Bosheit zeigt.

Hier

Hier nennt man dann die böſe Handlung, eine vollkommenfreye boshafte Handlung ſchlechthin, (Actio perfecte libera doloſa κατ᾽ ἐξοχήν, ſ. in ſpecie.)

Dort nennt man ſie, eine vollkommen-freye übermäßig boshafte Handlung, (Actio perfecte libera ex dolo craſſo ſeu ſupino orta.)

Im zweyten Fall iſt zuletzt noch zu unterſcheiden:

aa) Ob die Unvollſtändigkeit der böſen Handlung daher entſtand, weil der Handelnde nach der thätigen Vorbereitung zur Ausführung ſeines böſen Vorſatzes freywillig davon abgieng; Oder:

bb) Ob ſie daher entſtand, weil er die Ausführung ſeines böſen Vorſatzes ſchon angefangen, aber nur die letzte

letzte Handlung, wodurch dieſelbe per-fect werden ſollte freywillig unterließ.

Hier nennt man dann die böſe Handlung eine vollkommenfreye angefangene bos-hafte Handlung; (Actio perfecte libera doloſa inchoata.)

Dort nennt man ſie, eine vollkommenfreye vorbereitete boshafte Handlung; (Actio perfecte libera doloſa attentata [a]).

§. 76.

a) Vom Conatus delinquendi, wie die Criminali-ſten es nennen, nemlich von der vollkommen-freyen Aeußerung eines Menſchen, daß er eine boshafte Handlung, mit einem Worte, daß er ein Verbrechen begehen wolle, kann hier nicht beſon-ders gehandelt werden, theils weil hier blos von wirklichen Handlungen die Rede iſt, theils weil nach den bereits aufgeſtellten Principen, durch den bloßen Vorſatz zu delinquiren im Staate, oder mit andern Worten im juriſtiſchen Sinne, keine Moralität die Aeußerung irgend eines böſen Vor-ſatzes in peinlicher Rückſicht trifft, wenn nicht der böſe Vorſatz in ſeinen Folgen exiſtent wird, und

folglich

§. 76.

Das Criterium der vollkommenfreyen boshaften Handlung überhaupt, iſt alſo: Daß der Handelnde zwar das Strafgeſetz kennt, ſeine Handlung auch, bey Unternehmung derſelben, mit dem Strafgeſetze richtig vergleicht, aber doch gegen daſſelbe handeln will oder handelt.

§. 77.

Die zweyte Hauptvorausſetzung einer menſchlichen Handlung iſt die, wo man ſich den handelnden Menſchen ſchlechterdings ohne

folglich ſchon zur böſen Handlung, gleichviel gilt's, ob vollſtändig oder unvollſtändig, übergegangen iſt.

Sobald eine ſolche böſe Aeußerung alſo nicht in eine eigene Gattung von Verbrechen ausartet, wie z. B. in Blasphemie, Injurien ꝛc. ſobald kann ſie auch nicht peinlich, ſondern bloß diſciplinariſch als Polizeyvergehen behandelt und geahndet werden, weil im juriſtiſchen Sinne ſie keine Moralität drückt.

ohne alle Freyheit des Willens bey Unternehmung ſeiner Handlung denkt, wo er alſo ſey es als Maſchinenmäßiges Werkzeug eines Andern, ſey es als gänzlich vernunftloſes Weſen für ſich handelt.

Da aber keine Handlung, bey deren Unternehmung es dem Handelnden an Freyheit des Willens gebricht, eine moraliſche iſt, folglich bey ihrer Ausführung keine Moralität ſtatt hat, ſo kann die vollkommenunfreye Handlung auch nicht eine moraliſche Handlung genennt werden.

§. 78.

Unterabtheilungen hat übrigens dieſe Claſſe von Handlungen nicht, man müßte denn zwiſchen den vollkommenunfreyen Handlungen, welche aus Vernunftloſigkeit des Handelnden, und denjenigen, welche durch ungerechten Zwang eines Dritten zu vollkommenunfreyen Handlungen

gen werden, hier abtheilen, und die verſchiedenen Arten, wie das Eine und das Andere denkbar iſt, numeriren wollen b), welches aber, da der Effect ſich immer gleich bleibt, nemlich gänzlicher Mangel an Freyheit des Handelnden, wenigſtens hier unnöthig iſt.

§. 79.

Die dritte Hauptvorausſetzung unter welcher wir die menſchlichen Handlungen in Rückſicht der dabey concurrirenden Freyheit des Willens des Handelnden betrachten müſſen, iſt die, wo der Menſch unvollkommenfrey und folglich auch unvollkömmenmoraliſch handelt.

Eine ſolche unvollkommenfreye oder unvollkommenmoraliſche Handlung im

b) Oben in den §§. 54. bis 57. iſt eine ſolche Enumeration bereits bewürkt worden.

im philoſophiſchen Sinn, kann nun eben ſo, wie die vollkommenfreye Handlung im Allgemeinen unter einem poſitiven Geſetze, in peinlicher Hinſicht alſo, unter einem äuſſern Strafgeſetze ſtehen, dann nennt man ſie eine unvollkommenfreye durch poſitive Geſetze beſtimmte Handlung; (Eine unvollkommenfreye durch ein äußeres Strafgeſetz beſtimmte Handlung; Actio lege poſitiva (criminali) praeſcripta c).

§. 80.

c) In Hinſicht der nähern Beſtimmung: Ob der unvollkommenfrey Handelnde das poſitive Geſetz unter welchem ſeine Handlung ſteht, kannte oder nicht kannte, berufen wir uns hier der Kürze wegen auf diejenigen Eintheilungen, welche bereits oben bey der Aufſtellung der vollkommenfreyen Handlungen beygebracht wurden. In der Hauptſache harmoniren beyde Eintheilungen ganz mit einander, nur daß, ſtatt wo dort von vollkommenfreyen Handlungen die Rede iſt, hier unvollkommenfreye untergelegt werden müſſen.

Jetzt

§. 80.

Ein ſolches Strafgeſetz kannte der Handelnde, konnte oder ſollte wenigſtens es kennen, dann wird ſeine Handlung, eine unvollkommenfreye oder unvollkommenmoraliſche Handlung im juriſtiſchen Sinne (Actio imperfecte libera ſeu imperfecte moralis in ſenſu juridico.)

§. 81.

Bey Unternehmung einer ſolchen unvollkommenfreyen Handlung im juriſtiſchen Sinne, läßt ſich vorausſetzen.

A) Daß der Handelnde bey der vorhabenden Handlung an das Geſetz, welches Bezug auf ſie hat, würklich dachte;

Jetzt fahren wir daher ſogleich in der Abhandlung derjenigen Handlungen fort, wo der Handelnde das Strafgeſetz kannte.

Es läßt ſich aber auch vorausſetzen:

B) Daß der Handelnde, bey Begehung der Handlung gar nicht an das Geſetz, welches auf ſie Bezug hatte, dachte.

Im erſten Falle wird eine unvollkommen⸗freye (unvollkommenmoraliſche) bedachte Handlung daraus; (Actio imperfecte libera ſeu imperfecte moralis cum conſcientia legis perpetrata.)

Im zweyten Falle, eine unvollkommen⸗freye (unvollkommenmoraliſche) unbedachte Handlung; (Actio imperfecte libera ſeu imperfecte moralis ſine conſcientia legis perpetrata.)

§. 82.

Die unvollkommen freye unbedachte Handlung kann ſo ausfallen in ihren Folgen:

1) Daß ſie ungeachtet aller Unbedachtſamkeit des unvollkommenfrey Handelnden, gleich⸗

gleichwohl dem Geſetze, unter welchem ſie ſteht, gemäß iſt.

Sie kann aber auch ſo ausfallen:

2) Daß ſie dem Geſetze entgegenläuft.

Im erſten Falle nennt man ſie eine unvollkommenfreye unverdienſtlichgute Handlung; (Actio imperfecte libera caſualis bona.)

Im zweyten Falle, eine unvollkommenfreye höchſtfahrläſſige Handlung; (Unvollkommenfreye aus höchſter Fahrläſſigkeit entſprungene Handlung; Actio imperfecte libera ex culpa latiſſima orta ſeu culpoſiſſima.)

§. 83.

Jetzt zur nähern Beſtimmung der unvollkommenfreyen bedachten Handlung.

Es können nemlich nach den Umſtänden einer oder der andere von folgenden Fällen eintreten:

1) Daß der Handelnde das Geſetz, unter welchem die zu unternehmende Handlung ſteht, richtig mit der letztern vergleicht;

2) Daß er ihre Vergleichung mit dem Geſetz vernachläſſigt.

Im erſten Falle nennt man die Handlung eine unvollkommenfreye überlegte Handlung; (Actio imperfecte libera deliberata.)

Im zweyten Falle eine unvollkommenfreye unüberlegte Handlung; (Actio imperfecte libera indeliberata.)

§. 84.

Die unvollkommenfreye unüberlegte Handlung läßt ſich ferner in Hinſicht des Erfolgs der

der Handlung, und der daraus entſpringenden Würkungen, unter einer doppelten Categorie denken. Und zwar:

a) So, daß die Handlung demungeachtet dem Geſetze, unter welchem ſie ſteht, gemäß ausfällt;

b) So, daß ſie dem Geſetze entgegen läuft.

Im erſten Falle entſpringt daraus eine unvollkommenfreye gute Handlung an ſich; (Actio imperfecte libera bona per ſe.)

Im zweyten Falle eine unvollkommenfreye an ſich fahrläſſige Handlung; (Unvollkommenfreye aus Fahrläſſigkeit entſtandene Handlung; Actio culpoſa imperfecte libera; Actio imperfecte libera ex culpa orta [d]).

d) Die verſchiedenen Grade der Fahrläſſigkeit, wodurch die fahrläſſige Handlung an ſich ver-

§. 85.

Bey der unvollkommenfreyen überlegten Handlung hingegen iſt zu unterſcheiden:

a) Ob der Handelnde den Vorſatz hatte, das Geſetz zu beobachten;

b) Ob er den Vorſatz hatte, das Geſetz zu übertreten.

Im erſten Falle nennt man die Handlung eine unvollkommenfreye geſetzmäßige Handlung; (Unvollkommenfreye lobenswürdige, löbliche Handlung; Actio imperfecte libera legalis ſeu laudabilis.)

Im zweyten Falle eine unvollkommenfreye boshafte Handlung; (Unvollkommenboshafte Handlung ſchlechthin; Actio imper-

per-

verſchiedene Modificationen erhält, ſtimmen in Hinſicht der unvollkommenfreyen Handlungen, ganz mit den vollkommenfreyen überein. Es wird ſich daher auf jene Unterabtheilung hier bezogen.

perfecte libera doloſa; Actio imperfecte doloſa κατ᾽ ἐξοχην.)

§. 86.

Bey Vollführung der unvollkommenfreyen boshaften Handlung, konnte der böſe Vorſatz nun entweder größer ſeyn, als der zufällige Erfolg der böſen Handlung ſelbſt, welche er veranlaßte, oder er konnte geringer ſeyn, als der zufällige Erfolg der Handlung ſelbſt, welche er veranlaßte.

Hier kann man den böſen Vorſatz, wohl ohne dem Begriff Gewalt anzuthun, mit dem Nahmen, einer unvollkommnen leichtern Bosheit; (Dolus imperfectus levior;) Dort mit dem Nahmen einer unvollkommnen ſchwerern Bosheit (Dolus imperfectus gravior) belegen.

§. 87.

Sobald aber dieſe Eintheilung des böſen Vorſatzes auf Handlungen angewendet werden ſoll, ſo folgt, daß wir bey näherer Beſtimmung der unvollkommenfreyen boshaften Handlung, folgende Abtheilung noch aufſtellen müſſen.

Es kann nemlich der zufällige Erfolg der unvollkommenfreyen boshaften Handlung:

α) Durch die Darzwiſchenkunft eines die Freyheit des Handelnden hemmenden Umſtands ganz fehlen;

β) Durch die Darzwiſchenkunft eines ähnlichen die Freyheit des Handelnden hemmenden Umſtandes geringer ſeyn, als der böſe Vorſatz, der die Handlung ſelbſt verurſachte;

Es kann aber auch:

γ) Durch die Darzwiſchenkunft eines ſolchen, die Freyheit des Handelnden hemmen-

menden Umſtands der böſe Vorſatz, welcher die Handlung veranlaßte, übertroffen werden, mit andern Worten, die Handlung kann in ihrem zufälligen Erfolg den böſen Vorſatz, der ſie veranlaßte, übertreffen.

§. 88.

Im erſten Falle müſſen wir weiter unterſcheiden:

aa) Ob der Handelnde ſeiner Seits würklich Alles thätig vorbereitete, um ſein boshaftes Unternehmen auszuführen, durch die Darzwiſchenkunft eines ſeine Freyheit hemmenden Umſtands aber an der Ausführung ſelbſt gehindert wurde; Oder:

bb) Ob er ſeiner Seits die Ausführung ſeines boshaften Unternehmens ſchon angefangen, durch die Darzwiſchenkunft aber

aber eines ſeine Freyheit hemmenden Um-ſtands, abgehalten wurde, die letzte Handlung, wodurch daſſelbe perfect wer-den ſollte, zu vollführen.

Hier nennt man das Unternehmen eine unvollkommenfreye angefangene boshaf-te Handlung; (Actio inchoata doloſa im-perfecte libera.)

Dort nennt man die boshafte Unterneh-mung, eine unvollkommenfreye vorbereitete boshafte Handlung; (Actio attentata doloſa imperfecte libera.)

Im zweyten Falle muß man die Handlung ei-ne leichtere unvollkommenfreye bos-hafte Handlung; (Leichtere unvollkommen-boshafte Handlung; Actio imperfecte do-loſa levior, ſeu: Actio doloſa imperfecte libera levior) nennen.

Im

Im dritten Fall, wird eine ſchwerere unvollkommenfreye boshafte Handlung; (Schwerere unvollkommenboshafte Handlung; Actio imperfecte doloſa gravior, ſeu: Actio doloſa imperfecte libera gravior,) daraus.

§. 89.

Die ſchwerere unvollkommenboshafte Handlung iſt alſo diejenige, welche bisher von den åltern Criminaliſten mit dem Nahmen der indirecten boshaften Handlung, (aus indirecter Bosheit entſtandene Handlung; Actio indirecte doloſa, ſeu, actio ex dolo indirecto orta,) belegt wurde. In neuerer Zeit ſtritt man viel und håufig über die Richtigkeit dieſes Ausdrucks. Mehrere unſerer bewåhrteſten Criminal-Rechtsgelehrten wåhlten den Ausdruck: Hôchſtfahrlåſſige Handlung, (Actio ex culpa latiſſima orta)

ſtatt

ſtatt jenes der Sache an ſich nicht entſprechenden Ausdrucks: Indirecte boshafte Handlung e).

Mir aber ſchien ſelbſt für die vorliegende Gattungen von Handlungen die Benenung einer höchſt fahrläſſigen Handlung nicht ganz

e) Den Bemühungen dieſer Letztern danke ich den Gedanken, der zuerſt die vorſtehende Eintheilung der menſchlichen Handlung hervorbrachte. Ich entwarf ſie nach reiflicher Ueberlegung und nach meiner beſten Ueberzeugung. Sollte ich geirrt haben, ſo erwarte ich Zurechtweiſung durch Gründe. In jedem Fache zu deſſen Vervollkommnung irgend einer etwas beytragen will, muß: Wahrheit ſuchen und Wahrheit auffinden, der erſte und letzte Zweck des Arbeitenden ſeyn. Der Rechtsgelehrte muß vor allen Andern, durch ſein Fach ſelbſt auf dieſen Satz zurückgeführt werden. Er würde die Wiſſenſchaft ſchänden, welcher er ſich widmete, wenn er diß nicht thäte. Seine Meynung mag Jeder ſagen, wenn er ſich nur überzeugt fühlt, daß er conſequent zu Werke gieng, denn eben in dieſer Procedur liegt der ſtillſchweigende Zuruf an ſeine Beurtheiler: Salva meliori! —

ganz zuzuſagen. Ich wählte daher den der: Schwerern unvollkommenfreyen bos‐haften Handlung. Die Rechtfertigung dieſes Ausdrucks ſetze ich vorzüglich in den Ueberblick der ganzen ſoeben aufgeſtellten Eintheilung der menſchlichen Handlungen [f].

§. 90.

Nach der vorſtehenden Eintheilung der menſchlichen Handlungen ergeben ſich alſo folgende drey Hauptclaſſen ſammt ihren beſondern Unterabtheilungen, welche in der Lehre von der Zurechnung geſetzwidriger Handlungen im juriſtiſchen Sinne, den wichtigſten Einfluß haben müſſen:

I. Die

f) Dies ſowohl, als auch der Wunſch, dem Anfänger den Ueberblick der hier abgehandelten Eintheilungen zu erleichtern, iſt der Grund, warum dieſelben in einer Generaltabelle dieſer Abhandlung noch beſonders beygefügt worden ſind.

I. Die boshaften Handlungen;

II. Die fahrläſſigen Handlungen;

III. Die aus Mangel an Freyheit unternommenen Handlungen.

§. 91.

Unter die Claſſe der boshaften Handlungen gehören:

1) Die vollkommenfreye boshafte Handlung;

2) Die ſchwerere unvollkommenfreye boshafte Handlung;

3) Die leichtere unvollkommenfreye boshafte Handlung;

4) Die unvollkommenfreye angefangene boshafte Handlung;

5) Die vollkommenfreye angefangene boshafte Handlung;

6) Die

6) Die unvollkommenfreye vorbereitete boshafte Handlung;

7) Die vollkommenfreye vorbereitete boshafte Handlung.

§. 92.

Die erstere Art von boshafter Handlung unterscheidet sich also von der zweyten und dritten dadurch, daß der Handelnde dort ganz frey, hier in gewisser Rücksicht unfrey handeln mußte.

Die zweyte und dritte Gattung aber einer boshaften Handlung differiren unter sich darinn, daß bey der erstern der zufällige Erfolg der boshaften Handlung den boshaften Entschluß des Handelnden weit übertrifft, bey der leztern hingegen, der zufällige Erfolg geringer war, als der böse Vorsatz, welche die an sich noch immer gesetzwidrige Handlung veranlaßte.

§. 93.

Die vierte und fünfte Gattung der boshaften Handlungen unterſcheiden ſich von der ſechſten und ſiebenten Gattung überhaupt dadurch von einander, daß bey den beyden erſtern die Ausführung ſelbſt, wodurch der boshafte Vorſatz oder mit andern Worten, das Verbrechen exiſtent werden ſoll, von Seiten des Handelnden ſchon angefangen iſt; Bey den beyden letztern hingegen die Ausführung ſelbſt, wodurch der boshafte Vorſatz oder mit andern Worten, das Verbrechen exiſtent werden ſoll, von Seiten des Handelnden nur thätig vorbereitet iſt.

Sie unterſcheiden ſich aber auch noch ins Beſondere dadurch von einander, daß bey der vierten und ſechſten Gattung durch die Dazwiſchenkunft irgend eines Dritten äußern Umſtandes die vollſtändige Ausführung des böſen Vorſatzes oder die Exiſtenz

der

der boshaften Handlung ſelbſt muß gehindert worden ſeyn, bey der fünften und ſiebenten hingegen, dies bloß die eigne Ueberzeugung des Handelnden hervorgebracht haben muß.

§. 94.

Zur nähern und leichtern Einſicht der vorſtehenden §§. 91 — 93. mag folgender in concreto aufgeſtellter und zergliederter Fall dienen:

Cajus will den Titius den rechten Arm durch einen Büchſenſchuß zerſchmettern, dies iſt ſein böſer Vorſatz. Hier läßt ſich die Art der Ausführung und wie die boshafte Handlung vollſtändig oder auch nur unvollſtändig zur Exiſtenz kommen kann, unter einer ſiebenfachen Modification denken.

1) Er zerſchmettert ihn den rechten Arm wirklich, ohne ihn weiter zu beſchädigen;

Hier wird eine vollkommenfreye boshafte Handlung daraus.

2) Er trifft ihn durch den Kopf und tödtet ihn; — Schwerere unvollkommenfreye boshafte Handlung.

3) Die Kugel ſtreift an der Schulter und macht bloß eine leichte Fleiſchwunde; Oder ſie geht durch den Huth, ohne den Titius im geringſten zu verletzen; — Leichtere unvollkommenfreye boshafte Handlung.

4) Cajus hat angelegt, geziehlt, will eben abdrücken, als er durch die unvermuthete Dazwiſchenkunft eines Dritten, daran gehindert wird; Oder er hat wohl gar würklich abgedrückt, der Schuß verſagt aber; Titius wird's gewahr und rettet ſich; — Unvollkommenfreye angefangene boshafte Handlung.

5) Cajus hat angelegt, geziehlt, will abdrücken; Titius merkt nichts; Cajus fühlt die Bosheit der auszuführenden Handlung, ſetzt ab, giebt ihre Ausführung auf; — Vollkommenfreye angefangene boshafte Handlung.

6) Cajus iſt in Bereitſchaft; Titius kömmt gar nicht an den Ort, wo Cajus die Handlung ausführen will; Cajus erwartet ihn vergebens, kann alſo auch die boshafte Handlung nicht exiſtent machen; — Unvollkommenfreye vorbereitete boshafte Handlung.

7) Cajus iſt in Bereitſchaft; Titius kömmt an den Ort, wo Cajus die Handlung ausführen will; Jetzt, da Titius kömmt, geht Cajus, unbemerkt von Titius, von der Ausführung ſeines böſen Vorſatzes ganz ab; — Vollkommenfreye vorbereitete boshafte Handlung.

§. 95.

Unter die Claſſe der fahrläſſigen Handlungen gehören:

1) Die vollkommenfreye höchſtfahrläſſige Handlung;

2) Die unvollkommenfreye höchſtfahrläſſige Handlung;

3) Die vollkommenfreye fahrläſſige Handlung an ſich mit ihren Unterabtheilungen;

4) Die unvollkommenfreye fahrläſſige Handlung an ſich, mit ihren Unterabtheilungen.

§. 96.

Die erſte und dritte Gattung von fahrläſſigen Handlungen unterſcheiden ſich von der zweyten und vierten dadurch, daß bey jenen der Handelnde vollkommenfrey, bey dieſen nur unvollkommenfrey handelt.

Die

Die höchſte Fahrläſſigkeit, wohin die Handlungen der erſten und zweyten Gattung gehören, und die gewöhnliche Fahrläſſigkeit, wohin die Handlungen der dritten und vierten Gattung gehören, differiren außerdem noch darinn von einander, daß bey der erſtern gänzliche Vergeſſenheit, mit andern Worten, gänzliches Unbewußtſeyn des bekannten Geſetzes, worunter die Handlung ſteht, bey der letztern nur Unterlaſſung der Vergleichung des Geſetzes, mit der zu unternehmenden Handlung oder wenigſtens nicht richtige Vergleichung deſſelben, durch die Schuld des Handelnden, ſtatt hat.

Das Criterium der höchſtfahrläſſigen Handlung iſt alſo — gänzliche Nichtbeachtung (Vergeſſenheit) des bekannten Geſetzes, das der gewöhnlichen fahrläſſigen Handlung, — vernachläſſigte Vergleichung der Handlung mit dem Geſetze, un-

ter welchem ſie ſteht; Beydes durch die Schuld des Handelnden.

§. 97.

Zu ſicherer Beſtimmung der beyden vorſtehenden §§. mag die nähere Zergliederung des folgenden concreten Falls dienen:

Einem Dienſtmädchen iſt die Aufſicht eines dreyjährigen Kindes anvertrauet. Sie kennt die Wichtigkeit ihres Dienſtes an ſich, auch iſt ihr ausdrücklich geboten das Kind überhaupt nie wohin zu ſetzen, wo es Schaden nehmen könnte. Sie ſetzt das Kind einſtmals ins Fenſter. Es verunglückt durch einen Sturz aus demſelben. Ihre Fahrläſſigkeit iſt Schuld daran. Hier läßt ſich unter andern dieſe Fahrläſſigkeit unter folgenden vier Beſtimmungen denken:

1) Sie ſetzt das Kind in ein offenes Fenſter, und geht davon; Sie denkt dabey gar nicht

nicht an die ihr obliegende Pflicht der höchſten Sorgfalt für das Kind und an das, was von ihrer Herrſchaft ihr deshalb geboten iſt; das Kind verunglückt; — Hier wird eine vollkommenfreye höchſtfahrläſſige Handlung daraus.

2) Sie iſt ganz ſorglos, ſteht bey dem im offenen Fenſter ſitzenden Kinde; ohne im geringſten der Pflicht der höchſten Sorgfalt und des ausdrücklichen Gebots ihrer Herrſchaft eingedenk zu ſeyn; Durch einen Zufall erſchrickt ſie; Sie ſtößt bey dieſer Gelegenheit das Kind, welches zum Fenſter hinausfällt; — Unvollkommenfreye höchſtfahrläſſige Handlung.

3) Sie ſetzt das Kind gleichfalls in ein offenes Fenſter, jedoch in der Meynung, ſie wolle Achtung geben; Sie denkt dabey an

die ihr obliegende Pflicht der Sorgfalt, und das Gebot ihrer Herrſchaft; Sie meynt aber, dies paſſe nicht auf den vor- liegenden Fall; das Kind verunglückt; — Vollkommenfreye fahrläſſige Handlung an ſich, welche nach ihren verſchiedenen Unterabtheilungen zu modi- ficiren iſt.

4) Sie ſetzt das Kind frey in ein zugemach- tes Fenſter, will außerdem Acht darauf haben. Sie denkt dabey an ihre Pflicht und das Gebot ihrer Herrſchaft, glaubt ihm auch auf dieſe Weiße Genüge zu lei- ſten; Das Fenſter fährt durch Zufall auf; Das Kind ſtürzt hinaus; — Unvoll- kommenfreye fahrläſſige Hand- lung.

Unter die Claſſe der ſchlechterdings aus Mangel an Freyheit unternommenen Handlungen gehören:

Alle

Alle vollkommenunfreye Handlungen, welche bereits oben im vorigen Abſchnitt, bey Gelegenheit der Abhandlung der Beweggründe näher beſtimmt worden ſind.

§. 98.

Um endlich die verſchiedenen Verhältniſſe in welchen die menſchlichen Handlungen, der vorſtehenden Eintheilung derſelben zu Folge, unter ſich ſtehen, noch deutlicher zu machen, wollen wir zum Schluß dieſer Abhandlung ein und denſelben concreten Fall, unter die verſchiedenen Modificationen zu bringen ſuchen, unter welchen wir die menſchlichen Handlungen vorhin in abſtracto aufſtellten.

Der Punct, von dem wir hier ausgehen, iſt folgender:

„Ein ausdrückliches Geſetz verbietet, um „Feuersgefahr zu vermeiden, in der Stadt „Feuerwerke zu fertigen. Dieſes Geſetz „wird

„wird gehörig promulgirt, theils in öffentlichen Anſchlägen, theils im Wochenblatt. Cajus kennt dieſes Geſetz, könnte „oder ſollte wenigſtens es kennen.“

§. 99.

I) Beyſpiele von boshaften Handlungen im Allgemeinen, ſie mögen vollkommen- oder unvollkommenfrey, ausgeführt, angefangen oder vorbereitet ſeyn.

1) Vollkommenfreye boshafte Handlung ſchlechthin; (Actio perfecte libera doloſa κατ' ἐξοχήν ſeu in ſpecie.)

Cajus will die Stadt in Brand ſtecken; Er macht auf ſeiner Stube Feuerwerk; Er legt Feuer darinn an; das Feuer kömmt aus; die Stadt geräth in Brand.

2) Vollkommenfreye übermäßig boshafte Handlung; (Actio perfecte libera ex dolo craſſo orta.)

Ca-

Cajus will die Stadt in Brand ſtecken; Er macht auf ſeiner Stube Feuerwerk; Er zündet es an; Es entſteht eine Feuersbrunſt; Er wirft ſeines Wirthes Kind in die Flammen.

§. 100.

3) Schwerere unvollkommenfreye boshafte Handlung; (Actio imperfecte libera doloſa gravior, Vulgo: Actio ex dolo indirecto orta.)

Cajus will an einem Dritten ein Falſum begehen; Er glaubt ſeinen Zweck am erſten zu erreichen, wenn er deſſen Sinne täuſcht; Er macht Feuerwerk; Zündet einiges davon auf ſeiner Stube an; Er erreicht dadurch ſeinen Zweck in Hinſicht des Dritten, zugleich aber verurſacht er durch verhaltenes Feuer eine Feuersbrunſt.

4) Leichtere unvollkommenfreye boshafte Handlung; (Actio imperfecte libera doloſa levior.)

Cajus

Cajus will die Stadt in Brand ſtecken; Er macht deshalb Feuerwerk auf ſeiner Stube; Er legt Feuer hinein; Kurz darauf kömmt ein heftiger Regenguß; Die Fenſter ſtehen auf; Durch das hineindringende Waſſer wird der größte Theil des Feuerwerks naß, ſo auch der Fußboden; Indeſſen geht das noch trockene Feuerwerk auf; Es zündet auch wirklich, verliſcht aber bald, wegen der Näſſe.

§. 101.

5) Unvollkommenfreye angefangene boshafte Handlung; (Actio doloſa imperfecte libera inchoata.)

Cajus will die Stadt in Brand ſtecken. Er macht Feuerwerk auf ſeiner Stube; Er legt eben Feuer hinein, als er, durch die unvermuthete Dazwiſchenkunft eines Dritten, genöthigt wird, die Zünder ſogleich wieder auszulöſchen.

6) Voll-

6) Vollkommenfreye angefangene boshafte Handlung; (Actio doloſa perfecte libera inchoata.)

Cajus will die Stadt in Brand ſtecken; Er macht Feuerwerk auf ſeiner Stube; Hat ſchon einen Zünder hineingelegt; da ſchlägt ihm das Gewiſſen; Er löſcht ihn freywillig wieder aus.

§. 102.

7) Unvollkommenfreye vorbereitete boshafte Handlung; (Actio doloſa imperfecte libera attentata.)

Cajus will die Stadt in Brand ſtecken; Er hat deshalb Feuerwerk auf ſeiner Stube gemacht, um es nächſtens anzuzünden; Ein Dritter kömmt und nimmt es ihm weg.

8) Vollkommenfreye vorbereitete boshafte Handlung; (Actio doloſa perfecte libera attentata.)

Cajus

Cajus will die Stadt in Brand ſtecken; Er macht deshalb Feuerwerk auf ſeiner Stube, um es anzuzünden. Ehe er noch Feuer hineinbringt, geht er aus freyem Willen von ſeinem böſen Vorſatze ab.

§. 103.

II) Beyſpiele von fahrläſſigen Handlungen überhaupt.

1) Vollkommenfreye höchſtfahrläſſige Handlung; (Actio perfecte libera ex culpa latiſſima orta ſeu culpoſiſſima.

Dem Cajus fällt ein Feuerwerk auf ſeiner Stube zu machen; Er denkt gar nicht an das Geſetz, welches dieß verbietet; Er bringt Feuer durch Unvorſichtigkeit in das Feuerwerk; Es entſteht eine Feuersbrunſt.

2) Vollkommenfreye fahrläſſige Handlung an ſich; (Actio perfecte libera culpoſa κατ᾽ ἐξοχην ſeu in ſpecie.)

Cajus

Cajus will Feuerwerk auf ſeiner Stube machen; Er denkt an das Geſetz, welches ihm entgegenſieht, er hält ſich aber für zu vorſichtig als daß der Grund des Geſetzes ihn treffen könne, vergleicht ſeine Handlung alſo nicht richtig mit dem Geſetze; Er führt ſein Vorhaben aus; Durch Unvorſichtigkeit bringt er Feuer ins Feuerwerk; Es entſteht eine Feuersbrunſt.

§. 164.

3) Unvollkommenfreye höchſtfahrläſſige Handlung; (Actio imperfecte libera ex culpa latiſſima orta ſeu culpoſiſſima.)

Cajus will Feuerwerk auf ſeiner Stube machen; Er denkt gar nicht an das Geſetz, welches dieß verbietet, bey Ausführung ſeines Vorhabens iſt er aber vorſichtig; Er geht aus, verſchließt ſeine Stube; der Blitz

 ſchlägt

ſchlägt in ſeine Stube, zündet das Feuerwerk, und dadurch entſteht eine Feuersbrunſt.

4) Unvollkommenfreye fahrläſſige Handlung an ſich; (Actio imperfecte libera culpoſa κατ᾽ ἐξοχην ſeu in ſpecie.)

Cajus läßt ſich einfallen Feuerwerk auf ſeiner Stube machen zu wollen; Er denkt an das Geſetz, welches dieß verbietet; Gleichwohl hält er ſich für zu vorſichtig, als daß der Grund des Geſetzes ihn treffen könne, er vergleicht folglich ſeine Handlung unrichtig mit dem darauf Bezug habenden Geſetz; Er führt ſein Vorhaben aus; Thut das Feuerwerk in eine offne Schachtel und ſtellt dieſe unter ſein Bett, geht aus und verſchließt ſeine Stube; Des Abends leuchtet die Aufwärterinn in ſeiner Abweſenheit unter das Bett; Ein Lichtfunke fällt unvermerkt in die Schachtel; Er zündet; Es entſteht eine Feuersbrunſt.

§. 105.

§. 105.

III) Beyſpiele von guten Handlungen überhaupt.

1) Vollkommenfreye geſetzmäßige Handlung; (Actio perfecte libera legalis.)

Cajus kennt das Geſetz, daß keine Feuerwerke in der Stadt gefertigt werden ſollen; Ein Dritter ſagt ihm er wolle dergleichen auf ſeiner Stube fertigen; Des Geſetzes eingedenk und in richtiger Vergleichung deſſelben mit der vorhabenden Handlung des Dritten, bewegt er dieſen, unter der Drohung widrigen Falls es anzuzeigen, den ganzen Vorſatz aufzugeben. Er erfüllt alſo das Geſetz und ſeine Handlung gehört unter die überlegten.

2) Vollkommenfreye gute Handlung an ſich; (Actio bona perfecte libera per ſe.)

Cajus kennt das mehrgedachte Geſetz; Er hört von einem Dritten, daß dieſer Feuerwerke auf ſeiner Stube fertigen will; Er denkt dabey an das Geſetz, allein nicht aus dem Grunde und mit Hintanſetzung der richtigen Vergleichung des Geſetzes mit dem Vorhaben des Dritten, ladet er dieſen ein, weil er gern im Freyen und zugleich bey der Fertigung des Feuerwerks zugegen zu ſeyn wünſcht, daſſelbe auf ſeinem Gartenhauſe, weit vor der Stadt, zu machen; Dieſer nimmt es an; Das Geſetz wird alſo dadurch erfüllt, obgleich die Handlung ſelbſt wodurch er es bewürkt, unter die unüberlegten gehört.

3) Vollkommenfreye unverdienſtlichgute Handlung; (Actio perfecte libera caſualis bona.)

Cajus kömmt zu einem Dritten, welcher Feuerwerk auf ſeiner Stube fertigt; Er denkt

bey dieſer Gelegenheit gar nicht an das Geſetz, ob er es gleich kennt; Er entzweyt ſich mit ihm über irgend etwas Anderes, nimmt das ſämmtliche Feuerwerk und wirft's zum Fenſter hinaus; Das Geſetz wird alſo von Seiten des Handelnden hier auch erfüllt, obgleich ſeine Handlung unter die ganz unbedachten gehört.

§. 106.

4) Unvollkommenfreye geſetzmäßige Handlung; (Actio imperfecte libera legalis.)

Cajus kennt das Geſetz daß kein Feuerwerk in der Stadt gefertigt werden ſoll; Er kömmt zu einem Dritten, der eben dergleichen auf ſeiner Stube fertigt; Indem er ihm zuredet, von ſeinem Vorſatze abzuſtehen, fällt ihm von Ohngefähr eine Zuſchrift an dieſen in die Augen, woraus ſich ergiebt, daß durch eben dieß Feuerwerk die Stadt in Brand geſteckt

werden ſoll; Cajus benutzt dieſe Entdeckung; Bringt den Dritten von ſeinem böſen Vorſatze ab; Und rettet die Stadt.

5) Unvollkommenfreyegute Handlung an ſich; (Actio imperfecte libera per ſe bona.)

Cajus kennt das mehrgedachte Geſetz; Er kommt zu einem Dritten, welcher mit Feuerwerk ſich beſchäftigt; Er denkt an das Geſetz, hält aber das Raiſonnement des Dritten, welcher durch ſeine Vorſicht den Grund des Geſetzes zu heben glaubt, für gültig: Er vergleicht alſo die Handlung mit dem vorliegenden Geſetze nicht richtig; Unterdeſſen kömmt ein Vierter; Dieſen will Cajus den ganzen Vorrath des Feuerwerks nicht ſehen laſſen; Er thut daher beyweitem den größern Theil deſſelben in eine Schachtel und ſetzt dieſe weg; Es kommt in das wenige noch offenliegende

Feuerwerk Feuer; Durch die Wegbringung des größern Theils wird Feuersgefahr vermieden.

6) Unvollkommenfreye unverdienſtlichgute (zufälliggute) Handlung; (Actio imperfecte libera caſualis bona.)

Cajus kennt das Geſetz; Er kömmt in irgend einer Abſicht von Ohngefähr allein auf die Stube eines Dritten; Er ſieht Feuerwerk da liegen, bemerkt aber nicht, daß Feuer in demſelben angelegt iſt; Ohne an das Geſetz zu denken, geht er ſeiner Verrichtung in der Stube nach, iſt aber ſo ungeſchickt einen Napf mit Waſſer gerade auf den Theil des Feuerwerks zu gießen in welchem ſich das angelegte Feuer befindet; Es verlöſcht; Die Feuersgefahr wird dadurch vermieden [g].

§. 107.

g) Bey dieſen drey letztern Fällen, tritt immer ein Zufall auf Seiten des Handelnden ein, wodurch die Handlung eben den Character einer unvollkommenfreyen erhält.

§. 107.

An dem vorſtehenden Verſuche, die vor- hin in Abſtracto aufgeſtellten Eintheilungen der menſchlichen Handlungen und ihre beſon- dere Claſſification auf ein und denſelben Fall in Concreto unter verſchiedenen Modificationen aufzuſtellen, kann vielleicht manches mit Recht ausgeſetzt werden; Wir ſelbſt erwarten dieß. — Allein deshalb nannten wir es auch nur einen Verſuch. Der Grund übrigens, warum wir dieſe ſchwerere Methode wählten, war, weil wir glaubten, eben durch dieſen Gang die Verſchiedenheiten der menſchlichen Handlungen unter ſich, dem Anfänger deſto anſchaulicher zu machen.

2.

Eigentliche Abhandlung der Zurechnung der menſchlichen Handlungen.

I.

Welche Handlungen können nach den vor- ausgeſchickten und ſo eben beſtimmten

Grund-

Grundſätzen der Moralität dem Menſchen zugerechnet werden?

§. 108.

Nachdem wir nun die beyden Präliminar-Punkte: Vom Fundamente der Zurechnung und von den verſchiedenen Gattungen der menſchlichen Handlungen, beendigt haben, können wir mit Beziehung auf ſie zu dem Hauptzwecke des ganzen dritten Abſchnitts, nemlich zur Beſtimmung derjenigen Sätze ſelbſt, fortſchreiten, auf welche die Lehre der Zurechnung der menſchlichen Handlungen ſich zurückbringen läßt.

Die erſte Frage von der wir hier ausgehen müſſen, iſt ſchon oben beſtimmt worden. Sie lautet:

„Welches ſind die Grundſätze, wornach „man bey der Zurechnung der menſchli„chen Handlungen gehen muß? — Oder:

„Welche Handlungen können nach den „vorausgeſchickten und ſoeben beſtimmten „Grundſätzen der Moralität dem Men„ſchen zugerechnet werden?“

Die Antwort darauf zerfällt in zwey Hauptſätze:

I) Alle menſchliche Handlungen, bey denen ſich gar keine Freyheit des Willens zeigt, oder was für den Staatsbürger gleichviel gilt: Wo derſelbe ohne alle ſeine Schuld verhindert iſt, das poſitive Strafgeſetz zu beachten oder zu beobachten, ſtehen nicht unter dem Strafgeſetze, können dem Staatsbürger als ſolchem folglich auch nicht zugerechnet werden.

II) Alle menſchliche Handlungen, bey deren Vollführung ſich der Character der Freyheit zeigt, ſey es vollkommen oder unvollkommen, oder was für

den

den Staatsbürger gleichviel gilt: Wo derſelbe, ſey es ganz freywillig, oder wenigſtens durch ſeine Schuld verhindert, das poſitive Strafgeſetz nicht beachtet oder beobachtet, ſtehen unter dem Strafgeſetze, müſſen ihm alſo auch in dieſer Hinſicht zugerechnet werden.

§. 109.

Bey der Aufſtellung der Handlungen des Menſchen, welche bey ihrer Vollführung **gar keinen Character der Freyheit** tragen, daher alſo auch dem Handelnden nicht zugerechnet werden können, muß noch folgende Präliminar-Regel, ſobald man ſich den Menſchen im Staate denkt, aufgeſtellt und berückſichtigt werden:

Die unter dem Strafgeſetze ſtehende Handlung muß nemlich ohne irgend eine Schuld des Staatsbürgers den Character ihrer

Frey-

Freyheit gänzlich verlohren haben, wenn das Strafgeſetz ſeine Kraft auf dieſelbe nicht geltend machen, und folglich die Handlung ſelbſt, dem handelnden Staatsbürger nicht zugerechnet werden ſoll.

Hieraus folgt alſo nothwendig:

1) Daß die Handlung unter einem poſitiven Strafgeſetze ſtehen müſſe;

2) Daß der handelnde Staatsbürger bey der Ausführung der unter dem Strafgeſetz ſtehenden Handlung der Freyheit ſeines Willens ſchlechterdings beraubt geweſen ſeyn müſſe;

3) Daß folglich die Handlung ſelbſt in Hinſicht des handelnden Staatsbürgers eine, ohne alles Verſchulden deſſelben, erzwungene oder nothwendige Handlung geweſen ſeyn müſſe.

§. 110.

§. 110.

Unter dieſer Vorausſetzung laſſen ſich alſo die dem handelnden Staatsbürger in Hinſicht des Strafgeſetzes nicht zuzurechnenden Handlungen unter folgende Generalbeſtimmung zurückbringen:

Die Nothwendigkeit, welche den handelnden Staatsbürger, bey Vollführung der unter dem Strafgeſetze ſtehenden Handlung, gänzlich der Freyheit ſeines Willens berauben ſoll, muß jederzeit eine phyſiſche ſeyn.

Unter dieſe Rubrik von phyſiſch-nothwendigen Handlungen gehören überhaupt alle diejenigen, welche zwar unter dem Strafgeſetz ſtehen, die aber der handelnde Staatsbürger, ohne daß ſie ihm zugerechnet werden können, unter folgenden Vorausſetzungen zu vollführen ſich gedrungen ſieht.

Man

Man kann nemlich hier den Staatsbürger unter einer doppelten Categorie ſich denken, und zwar:

1) So, daß innerer phyſiſcher Drang ihn zur Handlung vermochte;

2) So, daß äußerer phyſiſcher Drang ihm die Handlung hervorbringen ließ.

§. 111.

Der innere phyſiſche Drang, wie wir ſchon hörten, relevirt:

a) Hauptſächlich und in der Regel vom körperlichen Zuſtande des Handelnden;

b) Mit unter aber auch und Ausnahmeweiße von ſeinem Seelenzuſtande.

Unter diejenigen Handlungen, von welchen man annimmt, daß ſie dem handelnden Staatsbürger, weil ſie durch ſeinen körperlichen und meiſt

meiſt kranken Zuſtand bewürkt worden, nicht zugerechnet werden können, zählt man vorzüglich:

a) Wenn eine Handlung vom Staatsbürger in wahrer Raſerey unternommen worden; Mit andern Worten: Wenn er als würklich Raſender erſcheint.

b) Wenn dieſelbe von ihm in wahrem Wahnſinne begangen worden; — Wenn er als würklich Wahnſinniger erſcheint.

c) Wenn ſie aus ſinnloſer Melancholie entſtanden; — Wenn er ſinnlos melancholiſch iſt.

d) Wenn ſie aus vollkommner Blödſinnigkeit entſtanden; — Wenn er würklich blödſinnig iſt.

e) Wenn er durch Taubſtummheit die Freyheit ſeines Willens nie gehabt, oder gänzlich verlohren.

f) Wenn

f) Wenn die Handlung in unverſchuldeter ſinnloſer Betrunkenheit von ihm begangen worden.

g) Wenn er die Handlung in unverſchuldetem Schlafe verübt hat.

§. 112.

In allen dieſen Fällen aber muß der körperliche oder würklich kranke Zuſtand des Handelnden von der Art ſeyn, daß er dadurch gänzlich alle Freyheit des Willens bey Unternehmung der Handlungen verlohren hat. Iſt dieſes nicht, ſo gehört auch eine ſolche Handlung nicht unter die vollkommenunfreyen Handlungen, ſondern bloß, unter die unvollkommenfreyen, und kann alſo allerdings als eine ſolche, je nach dem Grade der Freyheit in deren Beſitz der Handelnde bey ihrer Vollführung war, ihm zugerechnet werden.

§. 113.

§. 113.

Unter diejenigen Handlungen, von welchen man annimmt, daß ſie dem handelnden Staatsbürger ſeines Seelenzuſtands wegen, alſo ſelbſt, wenn er körperlich geſund iſt, nicht peinlich angerechnet werden können, zählt man hauptſächlich:

a) Diejenigen Handlungen, welche er begeht, ſo lange er noch in den Kinderjahren ſteht.

Die Urſache hiervon iſt der Mangel an Ausbildung der Freyheit ſeines Willens und der damit verbundenen gänzlichen Unkunde der Kenntniß deſſen, was die Strafgeſetze des Staats gebieten oder verbieten.

Noch kann man hierher rechnen:

b) Diejenigen Handlungen, welche er im gerechten oder unüberwindlichen Irrthume oder Unwiſſenheit begeht.

c) Diejenigen Handlungen, welche er in reiner Leidenſchaft unternimmt [b].

Auch von denen unter dieſer Vorausſetzung vom Staatsbürger unternommenen Handlungen, iſt das nemliche zu bemerken, was im vorſtehenden §en in Hinſicht der bey der Handlung ſelbſt concurrirenden gänzlich mangelnden Willensfreyheit erinnert wurde.

§. 114.

Unter die Categorie des äuſſern phyſiſchen Drangs überhaupt gehören nun hauptſächlich:

a) Diejenigen Handlungen, welche durch unverſchuldeten Zufall geleitet worden.

b) Diejenigen Handlungen, wo der Handelnde durch den Dritten in ſo gerechten Affect geſetzt wird, daß er dadurch gänzlich den Gebrauch ſeiner Freyheit verliehrt.

c) Die-

b) Siehe: Oben §. 55.

c) Diejenigen Handlungen, welche er, durch einen Dritten im gerechten und unüberwindlichen Irrthume oder Unwiſſenheit verſetzt, unternimmt.

d) Diejenigen Handlungen, welche er, durch einen Dritten unverſchuldeter Weiße ſinnlos betrunken gemacht, ausübt.

e) Diejenigen Handlungen zu deren Unternehmung er durch die überwiegende Gewalt eines Dritten gezwungen wird.

f) Diejenigen Handlungen, welche er, in den Stand gerechter Nothwehr verſetzt, unternimmt.

g) Diejenigen Handlungen, welche er unternimmt, um ſeinen durch den Staat ſanctionirten Verhältniſſen nachzuhandeln.

Dahin gehört:

α) Wenn er unter dem Special-Befehl des Staatsregenten ſteht, und dieſem nachhandelt;

β) Wenn er nach Amtspflicht handelt.

h) Diejenigen Handlungen, welche er unternimmt, weil er durch einen Dritten in gerechte Furcht verſetzt worden.

i) Diejenigen Handlungen, wo er durch triftige Drohungen oder Ueberredung eines Dritten, bewogen worden ſie zu unternehmen.

§. 115.

Bey allen dieſen unter den letzten acht Nummern angegebenen verſchiedenen Handlungen, welche als ſolche aufgeſtellt ſind, daß ſie dem Handelnden gar nicht zugerechnet werden können, weil äußerer phyſiſcher Drang ſie veranlaßte, wird nemlich angenommen, der handelnde Staatsbürger ſey bey ihrer Unternehmung gänzlich ſeiner ſelbſt nicht mächtig geweſen, habe daher auch ſchlechterdings nicht frey handeln können. Um dieſe Vorausſetzung

aber

aber zu erfüllen, muß er, wenn ihm dieſe Handlungen in keiner Hinſicht ſollen zugerechnet werden können, alle die Vorſorge und Pflichten, welche ihm die Geſetze auflegen, um dieſen Zuſtand für ſeine eigene Perſon gerecht zu machen, mit andern Worten, um hier würklich ganz Vorwurfsfrey zu erſcheinen, treulich erfüllt haben. Hätte er dieß nicht gethan, ſo gehören dieſe Handlungen allenfalls unter die unvollkommenfreyen, keinesweges aber unter die vollkommenunfreyen, und es fände folglich, je nach dem Grade, in welchem er ſeine Freyheit hätte geltend machen können, auch Zurechnung in Rückſicht ihrer ſtatt.

§. 116.

Bey Aufſtellung endlich der Handlungen des Menſchen, bey deren Vollführung ſich der Character der Freyheit zeigt, welche daher alſo auch dem Handelnden zugerechnet

werden können, bleibt uns ins Beſondere noch kürzlich zu beſtimmen übrig:

Welches denn die menſchlichen Handlungen ſind, bey denen ſich der Charakter der Freyheit würklich zeigt, und welche folglich dem Handelnden in peinlicher Hinſicht zugerechnet werden können und müſſen.

In der Auseinanderſetzung dieſes Satzes liegt allein, unſerer Ueberzeugung nach, die ſichere Präparation zur gänzlichen Berichtigung und gewiſſen Beſtimmung Alles deſſen, was Rechtens in Hinſicht der Lehre von der Zurechnung der menſchlichen Handlungen iſt.

§. 117.

Bey der nähern Beſtimmung dieſes Satzes, muß aber auch vor allen Dingen folgende Präliminar-Regel, ſobald man ſich den Menſchen

im Staate denkt, aufgeſtellt und berückſichtigt werden:

Die unter dem Strafgeſetze ſtehende Handlung muß der Staatsbürger ſo unternommen haben, daß ſich bey ihrer Ausführung irgend ein Character der Freyheit von ſeiner Seite zeigt, dann erſt erhält das Strafgeſetz ſelbſt Kraft, und die Handlung kann dem handelnden Staatsbürger zugerechnet werden.

Hieraus folgt nothwendig:

1) Daß die Handlung unter dem poſitiven Strafgeſetze ſtehen müſſe;

2) Daß der handelnde Staatsbürger bey der Unternehmung und Ausführung der unter dem Strafgeſetze ſtehenden Handlung, im Beſitz der Freyheit ſeines Willens ganz oder wenigſtens zum Theil geweſen ſeyn müſſe;

3) Daß folglich die Handlung ſelbſt in Hinſicht des handelnden Staatsbürgers eine ganz freye oder wenigſtens zum Theil freye Handlung geweſen ſeyn müſſe.

§. 118.

Unter dieſer Vorausſetzung laſſen ſich alſo die dem handelnden Staatsbürger in Hinſicht des Strafgeſetzes zuzurechnenden Handlungen, unter folgende zwey Haupt-Beſtimmungen zurückbringen:

1) Die unter dem Strafgeſetze ſtehende Handlung kann von der Art ſeyn, daß ſie in jeder Hinſicht frey iſt, und folglich einen vollkommenen Character der Freyheit des Willens bey ihrer Unternehmung und Vollführung trägt, das heißt, daß ſie, ſelbſt nach der Ueberzeugung des Handelnden, welche er im Augenblick der Unternehmung und Ausführung der Handlung

hatte,

hatte, in der Freyheit ſeines Willens ge-
gründet war;

2) Die unter dem Strafgeſetze ſtehende Handlung, kann aber auch von der Art ſeyn, daß ſie nur unter gewiſſer Beſtimmung frey iſt, und folglich einen unvollkommenen Character der Freyheit des Willens bey ihrer Unternehmung trägt, das heißt, daß ſelbſt nach der Ueberzeugung des Handelnden, es von ihm abgehangen hätte, vor oder während der Unternehmung der Handlung die Freyheit ſeines Willens mehr oder minder geltend zu machen, wenn er gewollt hätte.

Reduciren wir nun dieſe beyden Gattungen von Handlungen bloß auf ſolche, welche gegen ein Strafgeſetz laufen, ſo ergiebt ſich, daß die erſtern weit mehr Moralität haben, als die letztern. Die Zurechnung der erſtern al-

ſo auch größer ſeyn müſſe, als die der letztern.

§. 119.

Bey der nähern Unterſuchung der gegen ein Strafgeſetz laufenden menſchlichen Handlungen, welche in jeder Hinſicht einen vollkommnen Character der Freiheit des Handelnden bey ihrer Unternehmung und Vollführung tragen, und daher auch jede in ihrer Art und nach der beſondern Modification ihrer Moralität dem Handelnden vollkommen zugerechnet werden können, ergiebt ſich, daß folgende hieher gehören:

α) Alle vollkommenfreye boshafte Handlungen.

Bey dieſen kann nun:

aa) Die höchſte, ausgeſuchteſte Bosheit ſtatt finden, das heißt, eine Bosheit, welche das Strafgeſetz ſelbſt, bey Begehung der verbotenen Handlung nicht vorausſetzte; Oder

Oder aber:

bb) Diejenige Bosheit kann ſtatt finden, welche erfordert wird, um die unter dem Strafgeſetze ſtehende Handlung würklich zur boshaften zu ſtempeln.

β) Alle vollkommenfreye angefangenen boshafte Handlungen.

γ) Alle vollkommenfreye vorbereiteten boshafte Handlungen.

δ) Alle vollkommenfreye höchſtfahrläſſige Handlungen.

ε) Alle vollkommenfreye fahrläſſige Handlungen an ſich, — je nach der in den gemeinen Rechten angenommenen dreyfachen Modification derſelben.

§. 120.

Wenn wir hingegen diejenigen unter dem Strafgeſetze ſtehenden menſchlichen Handlungen

gen näher beſtimmen wollen, welche nur unter gewiſſen Vorausſetzungen frey ſind, und folglich einen unvollkommenen Character der Freyheit des Handeluden bey ihrer Unternehmung tragen, das heißt, wo der Handelnde die Freyheit ſeines Willens, wenn er gewollt hätte mehr oder minder vor oder während der Unternehmung der Handlung hätte geltend machen können, ſo müſſen wir die hieher gehörigen Handlungen unter folgende Hauptrubriken bringen.

Es gehören nemlich hieher:

α) Die unvollkommenfreye boshafte Handlung.

Bey welcher wir unterſcheiden müſſen:

aa) Die in ihrer Ausführung ſchwerere unvollkommenfreye boshafte Handlung;

bb)

bb) Die in ihrer Ausführung leichtere unvollkommenfreye boshafte Handlung [i]).

β) Die angefangene aber in ihrer Ausführung gehemmte unvollkommenfreye boshafte Handlung.

γ) Die vorbereitete, in ihrer Ausführung aber gehemmte unvollkommenfreye boshafte Handlung.

δ) Die unvollkommenfreye höchſtfahrläſſige Handlung.

ε) Die unvollkommenfreye fahrläſſige Handlung an ſich, — je nach

i) Nicht unſchicklich wäre es wohl, wenn man die ſchwerere unvollkommenfreye boshafte Handlung mit dem Nahmen der unvollkommenfreyen boshaften Handlung des erſten Grades; die leichtere unvollkommenfreye boshafte Handlung hingegen, mit dem Nahmen der unvollkommenfreyen boshaften Handlung des zweyten Grades belegte.

nach der in den gemeinen Rechten angenommenen dreyfachen Modificationen derſelben.

§. 121.

Wir hörten bereits ſchon, daß der Mangel an vollkommener Freyheit, wodurch die im vorſtehenden §en erwähnten verſchiedenen Gattungen von Handlungen zu unvollkommenfreyen gemacht werden, die Moralität der Handlung ſelbſt erleichtere; Um dieß aber näher auseinanderſetzen zu können, haben wir hier auf folgende zwey Puncte genaue Rückſicht zu nehmen:

1) Auf die erſte Veranlaſſung, wodurch eine Handlung den Character einer unvollkommenfreyen erhalte.

2) Auf die verſchiedenen äußern Modificationen, wodurch die, in Rückſicht ihrer Präliminarhandlungen freye Haupthandlung,

lung, in ihrer würklichen Ausführung, durch einen Dritten äußern hinzukommenden Umſtand, zur unfreyen werden könne.

§. 122.

Was den erſten Punct betrifft, nemlich: Die erſte Veranlaſſung, wodurch eine Handlung den Character einer unvollkommenfreyen erhalte, — müſſen wir vor allen Dingen auf den Begriff der unvollkommenfreyen Handlung zurückgehen.

Eine unvollkommenfreye Handlung iſt, wie wir ſchon hörten, diejenige, wobey der Handelnde zum Theil ſeine Freyheit brauchen, zum Theil ſie nicht brauchen konnte, wo alſo, um beſtimmter zu ſeyn, der Handelnde in denen der Haupthandlung vorhergehenden und auf ſie Bezug habenden Nebenhandlungen die vollkommne Freyheit ſeines Willens

beſaß,

beſaß, durch die Darzwiſchenkunſt aber eines Dritten außer ihm liegenden äußern Umſtandes in der Haupthandlung unfrey handelte.

Die Veranlaſſung zu dieſem nachher ſich äußernden Mangel der Freyheit ſeines Willens, muß alſo jederzeit zuerſt in dem Handelnden ſelbſt liegen, er muß mehr oder weniger Schuld daran ſeyn.

§. 123.

Der Staat nimmt aber eine doppelte Veranlaſſung zu dieſem Theilweiße ſich äußernden Mangel der Freyheit des Handelnden an:

α) Eine fingirte;

β) Eine wahre.

Die erſtere iſt diejenige: Wo vorausgeſetzt und angenommen wird, die Geiſteskräfte des Handelnden ſeyen von der Art, daß er zwar bey Unternehmung der Präliminarhandlun-

lungen, welche der Haupthandlung, die in ihrer Ausführung keinen vollkommnen Character der Freyheit mit ſich führt, vorausgiengen, zwar nicht ganz unfrey, aber auch nicht ganz frey, folglich nur unvollkommenfrey zu Werke gehen könne.

Dieß iſt überhaupt der Fall, wo die Handlung des Staatsbürgers nicht durch ganz reinen oder ganz unverſchuldeten ſey's innern oder äußern phyſiſchen Drang veranlaßt wurde.

Z. B. Bey Handlungen alter kindiſch gewordener Leute; — Bey Handlungen junger Leute, welche zwiſchen 10½ und 14 Jahr ſtehen; — Bey Handlungen eines Raſenden, welcher zwar nicht mehr tobt, aber deswegen doch noch nicht für geſund gehalten werden kann; — Bey Handlungen, welche in nicht ganz gerechten durch einen Dritten erregten Affect

begangen werden; — Bey Handlungen, wo nicht reine Amtspflicht den Handelnden zur Ausführung derſelben nöthigte ꝛc.

Die letztere tritt dann ein: Wenn die Präliminar⸗Handlungen, welche der unvollkommenfreyen Haupthandlung vorausgiengen, in unbezweifelter vollkommner Freyheit, das heißt, in vollkommenfreyer Bosheit oder vollkommenfreyer Fahrläſſigkeit des Handelnden beruhen.

§. 124.

Was den zweyten Punct betrifft, nemlich: Die verſchiedenen Modificationen, wodurch die, in Rückſicht ihrer Präliminarhandlungen freye Haupthandlung, in ihrer würklichen Ausführung durch einen Dritten äußern hinzukommenden Umſtand zur unfreyen werden könne, finden hier die nemlichen allgemeinen Abtheilungen ſtatt, welche bey den vollkommenunfreyen Handlungen bereits aufgeſtellt

worden ſind. Hieraus folgt, daß der nemliche Maasſtab, nach welchem vorhin [k]) die vollkommenunfreyen Handlungen unter ſich abgetheilt wurden, auch, je nach den eintretenden Umſtänden, auf den Theil der unvollkommenfreyen Handlungen paſſe, wo die Freyheit des Handelnden nicht thätig iſt.

§. 125.

Die verſchiedenen Modificationen wodurch theils vollkommenunfreye, theils vollkommenfreye Handlungen den Charakter einer unvollkommenfreyen erhalten können, und das verſchiedene Verhältniß, unter welchem dieſe unvollkommenfreyen Handlungen, durch die mehr oder weniger dabey obwaltende Freyheit des Handelnden in Hinſicht der ſie treffenden mehr oder mindern Moralität, im Allgemeinen unter ſich ſtehen, würde, wenn man das Eine und

k) Siehe: Oben §. 60. vergl. mit §. 53. flgg.

das Andere hier ausführen wollte, dem Zwecke dieſer Abhandlung nach, zu weitführen.

Beydes zuſammengenommen, vorzüglich aber das Letztere kann füglich den Stoff zu einer beſondern Abhandlung abgeben, welche, wenn anders dieſe Beyträge zum peinlichen Rechte einigen Beyfall finden, in der erſten Fortſetzung derſelben ihren Platz erhalten wird.

II.

Welches iſt das Verhältniß der dem Menſchen zu imputirenden Handlungen unter ſich, in Bezug auf die Grundſätze der Moralität.

§. 126.

Jetzt kommen wir zu der Beſtimmung der zweyten Frage, welche zugleich als endliche Anwendung und Folgerung aller bisher aufgeſtellten Sätze zu betrachten iſt, und hier auch den Beſchluß der ganzen Lehre von der Zurechnung machen ſoll.

Sie

Sie beſteht aus folgendem Satze:

„In welchem Verhältniſſe ſtehen die ſo „eben beſtimmten verſchiedenen Gattungen „von menſchlichen Handlungen unter ſich, „in Hinſicht der mehrern oder mindern Zu„rechnung, welche nach den Grundſätzen „der Moralität ſie trifft und treffen muß, „ſobald man ſich den Menſchen im Staa„te denkt?“

Es muß aber bey Erörterung dieſes Satzes hier nothwendig eine allgemeinere Beſtimmung der ſpeciellern vorausgeſchickt werden.

§. 127.

Im Allgemeinen bemerken wir:

1) Alle Handlungen des Staatsbürgers, welche den Character der Bosheit (dolus in genere) führen, haben eine größere Moralität, als diejenigen, wo

dieß der Fall nicht iſt; Sie ſtehen alſo auch in einem höhern Verhältniſſe in Hinſicht der Zurechnung, als jede andere Handlung, welche bey ihrer Unternehmung oder Vollführung dieſen Character nicht führt.

2) Alle Handlungen des Staatsbürgers, welche den Character der höchſten Fahrläſſigkeit (culpa latiſſima) führen, haben folglich zwar eine geringere Moralität, als diejenigen, welche durch Bosheit veranlaßt wurden; Allein zugleich auch hat eine ſolche Handlung eine größere Moralität als diejenigen, welchen nur eine gewöhnliche Fahrläſſigkeit oder Fahrläſſigkeit an ſich (Actio culpoſa in ſpecie) bey ihrer Unternehmung oder Ausführung zum Grunde lag. Sie müſſen alſo dem Handelnden zwar weniger zugerechnet werden,

als

als die boshaften, aber mehr, als die fahrläſſigen an ſich.

3) Alle Handlungen des Staatsbürgers, welche den Character der Fahrläſſigkeit an ſich oder einer gewöhnlichen Fahrläſſigkeit tragen, (Actio culpoſa in ſpecie,) ſtehen am tiefſten in der Moralität, können alſo auch dem Handelnden weniger zugerechnet werden als irgend eine der beyden vorhergehenden Gattungen.

§. 128.

Ins Beſondere ſehen wir uns nun nach Vorausſchickung dieſer allgemeinern Beſtimmungen in den Stand geſetzt, jede von den ſo eben angegebenen drey Hauptgattungen der menſchlichen geſetzwidrigen Handlungen noch für ſich näher zu zergliedern und je nach der ſie treffenden Moralität und Zurechnung ganz genau zu claſſificiren.

Von den boshaften Handlungen, welche in der Lehre der Moralität und Zurechnung den erſten Platz einnehmen, bemerken wir:

a) Die höchſte ausgeſuchte vollkommenfreye boshafte Handlung (Actio perfecte libera doloſa craſſa) hat auch die höchſte Moralität, und ihre Zurechnung iſt daher auch die größte.

b) Die vollkommenfreye boshafte Handlung ſchlechthin (Actio perfecte libera doloſa in ſpecie) hat weniger Moralität, folglich iſt auch die Zurechnung welche ſie trifft, geringer.

c) Die ſchwerere unvollkommenfreye, boshafte Handlung (die unvollkommenfreye boshafte Handlung des erſten Grads, — Actio doloſa imperfecte libera gravior ſ. primi

gra-

gradus) hat noch weniger Moralität als die beyden vorhergehenden. Ihre Zurechnung iſt daher auch geringer, als jener beyden ihre.

d) Die leichtere unvollkommenfreye boshafte Handlung (die unvollkommenfreye boshafte Handlung des zweyten Grades, — Actio doloſa imperfecte libera levior ſ. ſecundi gradus) hat eine geringere Moralität als die drey vorhergehenden, kann daher auch weniger zugerechnet werden, als dieſelben.

e) Die angefangene unvollkommenfreye boshafte Handlung (Actio imperfecte libera doloſa inchoata) hat weniger Moralität, als die vier vorhergehenden, es trifft ſie alſo auch ein geringerer Grad der Zurechnung, als dieſe.

f) Die angefangene vollkommenfreye boshafte Handlung (Actio

perfecte libera doloſa inchoata) hat noch weniger Moralität als alle vorſtehenden Handlungen, es trifft ſie alſo auch eine geringere Zurechnung als dieſe.

g) Die vorbereitete unvollkommenfreye boshafte Handlung (Actio imperfecte libera doloſa attentata) trifft eine noch mindere Moralität, als die unter den obigen ſechs Nummern angegebenen Handlungen, ihre Zurechnung iſt alſo auch geringer als dieſer ihre.

h) Die vorbereitete vollkommenfreye boshafte Handlung (Actio perfecte libera doloſa attentata) ſteht am tiefſten in der Moralität der boshaften Handlung, kann alſo auch weniger zugerechnet werden als alle vorhergehenden.

§. 129.

§. 129.

Der Grund, warum wir, ſo wie jetzt geſchehen, die boshaften Handlungen in Hinſicht ihrer mehrern oder mindern Moralität und der damit verbundenen Zurechnung unter ſich claſſificirten, läßt ſich folgendermaßen deduciren:

1) Alle geſetzwidrige Unternehmungen, welche zu ihrer Vollendung gediehen ſind, das heißt, welche zu Handlungen ſelbſt übergegangen ſind, haben eine größere Moralität, als diejenigen, wo an der Vollendung derſelben noch etwas mangelt. Daher wurde im vorſtehenden §en den erſten vier Nummern mehr Moralität beygelegt, als den vier letztern.

2) Alle geſetzwidrige Unternehmungen, wo bloß die letzte Specialhandlung fehlt, um den böſen Vorſatz vollkommen exiſtent

zu

zu machen, haben mehr Moralität als diejenigen, wo die Ausführung des böſen Vorſatzes nur erſt vorbereitet war. Daher wurden im vorigen §en die fünfte und ſechste Nummer der ſiebenten und achten vorgeſetzt.

3) Da wo vollkommne Freyheit bey irgend einer Handlung obwaltet, ſteht dieſelbe, wenn man das Verhältniß ihrer Moralität mit den übrigen Handlungen derſelben Gattung vergleichen will, in einer höhern Moralität als diejenigen Handlungen, wo nur eine unvollkommne Freyheit vorhanden iſt. Daher haben unter den acht Nummern des obigen §en die Handlungen, welche unter der erſten und zweyten Nummer ſtehen mehr Moralität, als die unter der dritten und vierten, ferner die unter der fünften mehr Moralität, als die un-

ter der ſechsten, und endlich, die unter der ſiebenten mehr, als die unter der achten.

§. 130.

Von den höchſtfahrläſſigen Handlungen, welche in der Lehre der Moralität und Zurechnung den zweyten Platz einnehmen, bemerken wir:

a) Die vollkommenfreye höchſtfahrläſſige Handlung (Actio perfecte libera culpoſiſſima) hat unter dieſer Gattung von Handlungen überhaupt, die größte Moralität, ſie kann alſo auch dem Handelnden am meiſten zugerechnet werden.

b) Die unvollkommenfreye höchſtfahrläſſige Handlung (Actio imperfecte libera culpoſiſſima) hat weniger Moralität, als die vorhergehende, ſie

kann

kann dem Handelnden alſo auch weniger zugerechnet werden, als jene.

§. 131.

Von den fahrläſſigen Handlungen an ſich, welche den dritten Platz in der Lehre von der Moralität und Zurechnung behaupten, iſt zu bemerken:

a) Die vollkommenfreye aus großer Fahrläſſigkeit entſpringende Handlung (Actio perſecte libera ex culpa lata orta) hat unter den fahrläſſigen Handlungen an ſich die höchſte Moralität, muß alſo auch am meiſten zugerechnet werden.

b) Die vollkommenfreye aus mäßiger Fahrläſſigkeit entſtehende Handlung (Actio perſecte libera ex culpa levi orta) hat weniger Moralität als die vorhergehenden, kann alſo

ſo auch dem Handelnden weniger zugerech-net werden.

c) Die unvollkommenfreye aus großer Fahrläſſigkeit entſprin-gende Handlung (Actio imperfecte libera ex culpa lata orta) ſteht in Hin-ſicht ihrer Moralität in gleichem Verhält-niſſe mit der vorhergehenden, ſie kann alſo dem Handelnden nicht mehr zuge-rechnet werden, als jene.

d) Die vollkommenfreye aus ganz geringer Fahrläſſigkeit ent-ſpringende Handlung (Actio per-fecte libera ex culpa leviſſima orta) hat weniger Moralität als die beyden vorhergehenden fahrläſſigen Handlungen, kann alſo auch dem Handelnden weniger zugerechnet werden, als jene beyden.

e) Die unvollkommenfreye aus mäßiger Fahrläſſigkeit ent-

ſprin-

ſpringende Handlung (Actio imperfecte libera ex culpa levi orta) ſteht in Hinſicht ihrer Moralität mit der vorhergehenden in gleichem Verhältniſſe, kann alſo auch dem Handelnden nicht mehr zugerechnet werden, als jene.

f) Die unvollkommenfreye aus ganz geringer Fahrläſſigkeit entſpringende Handlung (Actio imperfecte libera ex culpa leviſſima orta) hat unter allen fahrläſſigen Handlungen im Allgemeinen die wenigſte Moralität, kann alſo auch dem Handelnden am wenigſten zugerechnet werden.

§. 132.

Der allgemeine Grund der Rechtfertigung dieſer Location, welche in den §en 130 und 131 beobachtet worden, liegt theils in der Natur der Sache, theils in demjenigen, was unter Nummer 3 im §en 129 bereits bey Gelegen=

genheit der Claſſification der boshaften Handlung ins Beſondere geſagt worden, welches hierher aber auch ſehr richtig paßt, ſobald man es aufs Allgemeine zurückbringen will. Wir beziehen uns daher jetzt darauf.

Der Grund ins Beſondere aber, warum wir hier die Handlung bey welcher unvollkommene Freyheit obwaltet, um einen ganzen Grad in der Moralität und alſo auch in der ſie treffenden Zurechnung zurückſetzen, war, um nicht der Abtheilungen zu viel werden zu laſſen.

§. 133.

Aus dieſer Deduction ergeben ſich alſo in Allem vierzehn Hauptgrade der Moralität geſetzwidriger Handlungen und der Zurechnung derſelben, welche folgendermaßen auf einander folgen:

1) Vollkommenfreye übermäßig boshafte Handlung;

 2) Voll-

2) Vollkommenfreye boshafte Handlung ſchlechthin;

3) Schwerere unvollkommenfreye boshafte Handlung;

4) Leichtere unvollkommenfreye boshafte Handlung;

5) Angefangene unvollkommenfreye boshafte Handlung;

6) Angefangene vollkommenfreye boshafte Handlung;

7) Vorbereitete unvollkommenfreye boshafte Handlung;

8) Vorbereitete vollkommenfreye boshafte Handlung;

9) Vollkommenfreye höchſtfahrläſſige Handlung;

10) Unvollkommenfreye höchſtfahrläſſige Handlung;

11) Vollkommenfreye aus großer Fahrläſſigkeit entſpringende Handlung;

12) Voll-

12) Vollkommenfreye aus mäßiger Fahrläſſigkeit entſtehende Handlung, mit welcher die unvollkommenfreye aus großer Fahrläſſigkeit entſpringende Handlung in gleichem Grade der Moralität ſteht;

13) Vollkommenfreye aus ganz geringer Fahrläſſigkeit entſpringende Handlung, mit welcher die unvollkommenfreye aus mäßiger Fahrläſſigkeit entſpringende Handlung in gleichem Grade der Moralität ſteht;

14) Unvollkommenfreye aus ganz geringer Fahrläſſigkeit entſpringende Handlung.

§. 134.

Unter dieſen Umſtänden erſcheinen nun freylich eine größere Anzahl von Hauptgraden der Moralität der Handlungen und ihrer Zurechnung als bisher; Eben dadurch erhält aber auch dieſe Lehre in jeder Hinſicht einen weit größern Umfang, als ſie vordem hatte. Sie wird zwar, man

kann

kann es behaupten, dadurch complicirter und unbezweifelt ſchwerer in ihrer Anwendung; Allein, mit dieſen Schwierigkeiten wird jeder Criminaliſt gern kämpfen, wenn er nur bedenkt, daß der Gegenſtand, welcher dieſe Schwierigkeiten veranlaßt, das Leben, die Geſundheit, die Güther, die Ehre wenigſtens den unbeſcholdenen Ruf des Staatsbürgers betrifft.

§. 135.

Und ſo mag dann auch dieſe ganze Abhandlung hiermit geſchloſſen ſeyn. Sie iſt in vielen Stücken nicht genug ausgeführt, dafür aber ſollte ſie auch nichts als einen Verſuch darbieten. Zeit bleibt immer genug um dieſe Sätze weiter auszuführen, ſobald die darin aufgeſtellten Meynungen die Prüfung, welcher ſie gern unterworfen werden, aushalten.

Bayerische Staatsbibliothek München

General-Tabelle

über die verſchiedenen Modificationen unter welchen die menſchlichen Handlungen erſcheinen, zu den §. 66. bis §. 88.

Eine menſchliche Handlung iſt von der Art, daß der Handelnde,

I. Entweder, dabey ſeine Freyheit brauchen konnte.

Vollkommenfreye Handlung; (Vollkommenmoraliſche Handlung; Freye moraliſche Handlung ſchlechthin, oder im philoſophiſchen Sinne; Actio perfecte libera ſeu moralis κατ' ἐξοχὴν ſeu in ſenſu philoſophico.)

Hier ſteht die Handlung unter einem poſitiven Geſetze; (äußer n Strafgeſetze.)

Vollkommenfreye durch poſitive Geſetze beſtimmte Handlung; (Vollkommenfreye durch ein äußeres Strafgeſetz beſtimmte Handlung; Actio perfecte libera lege poſitiva — criminali — praeſcripta.)

Ein ſolches Geſetz

- Entweder kannte der Handelnde, konnte oder ſollte es wenigſtens kennen.
  - **Vollkommenfreye oder vollkommenmoraliſche Handlung im juriſtiſchen Sinne;** (Actio perfecte moralis ſeu perfecte libera in ſenſu juridico.)
  - Hier
    - Entw. denkt der Handelnde bey der vorhabenden Handlung an das Geſetz, welches Bezug auf ſie hat.
      - **Vollkommenfreye bedachte** (überdachte, bedächtige, des Geſetzes bewußte) **Handlung;** Actio perf. lib. cum conſcientia legis perpetrata.)
      - Hier
        - Entw. vergleicht der Handelnde das Geſetz richtig mit der vorhabenden Handlung.
          - **Vollkommenfreye überlegte Handlung;** (Actio perf. lib. deliberata.)
          - Der Handelnde handelte bey ſo bewandten Umſtänden.
            - Entw. dem Geſetze gemäß.
              - **Vollkommenfreye geſetzmäßige** (lobenswürdige) **Handlung;** (Actio perf. lib. legalis ſeu laudabilis.)
            - Od. gegen das Geſetz.
              - **Vollkommenfreye boshafte** (böſe, ſchlechte) **Handlung im Allgemeinen; Verbrechen im Allgemeinen;** (Actio perf. lib. doloſa in genere; Delictum in genere.)
              - Hier tritt bey der vorhabenden Ausführung der böſen Handlung durch die freye Einwirkung des Handelnden.
                - Entw. der böſe Vorſatz vollſtändig, ein.
                  - Hier zeigt ſich bey vollſtändiger Ausführung der böſen Handlung.
                    - Etw. eine übermäßige Bosheit.
                      - **Vollkommenfreye übermäßig boshafte Handlung;** (Actio perf. lib. ex dolo craſſo ſeu ſupino orta.)
                    - Od. eine gewöhnliche Bosheit.
                      - **Vollkommenfreye boshafte Handlung** (ins Beſondere) **ſchlechthin;** (Actio perf. lib. doloſa κατ' ἐξοχὴν ſeu in ſpecie.)
                - Od. unvollſtändig.
                  - Hier entſteht die Unvollſtändigkeit der vollkommenfreyen boshaften Handlung.
                    - Entw. daher, weil der Handelnde nach der thätigen Vorbereitung zur Ausführung ſeines böſen Vorſatzes freywillig davon abgieng.
                      - **Vollkommenfreye vorbereitete boshafte Handlung;** (Actio perf. lib. doloſa attentata.)
                    - Od. daher, weil er nur die letzte Handlung, wodurch die Ausführung ſeines böſen Vorſatzes geendet werden ſollte, freywillig unterließ.
                      - **Vollkommenfreye angefangene boshafte Handlung;** (Actio perf. lib. doloſa inchoata.)
        - Od. er vernachläßigt die Vergleichung deſſelben mit der vorhabenden Handlung.
          - **Vollkommenfreye unüberlegte Handlung;** (Actio perf. lib. indeliberata.)
          - Die Handlung war
            - Entw. dem Geſetze gleichwohl gemäß.
              - **Vollkommenfreye gute Handlung an ſich;** (Actio perf. lib. bona per ſe.)
            - Od. ſie lief gegen daſſelbe.
              - **Vollkommenfreye fahrläſſige Handlung an ſich;** (Aus vollkommner Fahrläſſigkeit entſprungene Handlung im Allgemeinen; (Actio perf. lib. per ſe culpoſa; Actio ex culpa perf. orta; Actio perf. culpoſa.)
              - Dieſe zerfällt nun in die im §. 72. näher beſtimmten drey Modificationen.
    - Od. er denkt nicht daran.
      - **Vollkommenfreye unbedachte** (unüberdachte, unbedächtige, des Geſetzes unbewußte) **Handlung.** (Actio imperf. lib. ſine conſcientia legis perpetrata.)
      - Hier
        - Entw. iſt die Handlung dem Geſetze gemäß.
          - **Vollkommenfreye unverdienſtlichgute** (zufälliggute) **Handlung;** (Actio perfect. lib. caſualis bona.)
        - Od. ſie läuft ihm entgegen.
          - **Vollkommenfreye höchſtfahrläſſige Handlung;** (Actio perf. lib. ex culpa latiſſima orta ſeu culpoſiſſima.)
- Oder er kannte es nicht, konnte und ſollte es nicht kennen.
  - **Vollkommenfreye aus Unwiſſenheit der Geſetze entſprungene Handlung;** (Actio perfecte libera ex legum ignorantia orta.)
  - Die Handlung iſt von der Art, daß ſie
    - Entw. ſchon unter dem innern Geſetze ſteht, und daß die Fähigkeiten des Handelnden ihm erlaubten es einzuſehen.
      - **Vollkommenfreye aus unvollkommner Unwiſſenheit entſtandene Handlung;** (Actio perf. lib. ex ignorantia imperf. orta.)
    - Od. daß ſie nicht darunter ſteht, wenigſtens die Fähigkeiten des Handelnden ihm nicht erlaubten es einzuſehen.
      - **Vollkommenfreye aus vollkommner** (gerechter) **Unwiſſenheit entſtandene Handlung;** (Actio perf. lib. ex ignorantia perf. ſeu juſta orta.)

II. Oder, daß er dabey ſeine Freyheit nicht brauchen konnte.

Vollkommenunfreye Handlung; Unfreye nichtmoraliſche Handlung ſchlechthin; Actio perfecte non libera; Actio non libera ſeu non moralis κατ' ἐξοχὴν.*)

*) Hieher gehört dasjenige, was vom innern und äußern phyſiſchen Drang in den §§en 53. bis 60. geſagt worden.

III. Oder, daß er dabey ſeine Freyheit zum Theil brauchen, zum Theil nicht brauchen konnte.

Unvollkommenfreye Handlung; (Unvollkommenmoraliſche Handlung ſchlechthin, oder im philoſophiſchen Sinne; Gemiſchte Handlung; Actio imperfecte libera ſeu moralis κατ' ἐξοχὴν ſeu in ſenſu philoſophico; Actio mixta.)

Eine ſolche Handlung ſteht unter einem poſitiven Geſetze.

Unvollkommenfreye durch poſitive Geſetze beſtimmte Handlung; (Unvollkommenfreye durch ein äußeres Strafgeſetz beſtimmte Handlung; Actio imperfecte libera lege poſitiva — criminali — praeſcripta.)

Ein ſolches Geſetz

- Entw. kannte der Handelnde, konnte oder ſollte wenigſtens es kennen.
  - **Unvollkommenfreye od. unvollkommenmoraliſche Handlung im juriſtiſchen Sinne;** (Actio imperf. lib. ſeu imperf. moralis in ſenſu juridico.)
  - Hier
    - Entw. denkt der Handelnde bey der vorhabenden Handlung an das Geſetz, welches Bezug auf ſie hat.
      - **Unvollkommenfreye bedachte** (bedächtige, des Geſetzes) **bewußte Handlung** Actio imperf. lib. cum conſcientia legis perpetrata.)
      - Hier
        - Entw. vergleicht der Handelnde das Geſetz richtig mit der vorhabenden Handlung.
          - **Unvollkommenfreye überlegte Handlung** (Actio imperf. lib. deliberata.)
          - Hier hat der Handelnde
            - Entw. den Vorſatz ein Geſetz zu beobachten.
              - **Unvollkommenfreye, geſetzmäßige Handlung;** (Unvollkommenfreye lobenswürd. Handlung; Actio imperf. lib. legalis ſeu laudabilis.)
            - Od. den Vorſatz ein Geſetz zu übertreten.
              - **Unvollkommenfreye boshafte Handlung;** (Unvollkommenboshafte Handlung ſchlechthin; Actio imperf. lib. doloſa; Actio imperf. doloſa κατ' ἐξοχὴν.)
              - Der böſe Vorſatz war nun
                - Entw. größer, als der Erfolg der böſen Handlung, welche er veranlaßte.
                  - **Unvollkommenfreye ſchwerere Bosheit;** (Dolus imperf. gravior.)
                - Od. er war geringer, als der Erfolg der böſen Handlung, welche er veranlaßte.
                  - **Unvollkommenfreye leichtere Bosheit;** (Dolus imperf. levior.)
              - Reduciren wir dieſe Eintheilung auf Handlungen, ſo folgt nachſtehende Diſtinction daraus:
              - Der zufällige Erfolg der böſen Handlung
                - Entw. mangelte gänzlich,
                  - Der Handelnde wurde verhindert ſeiner Seits
                    - Entw. die letzte Handlung um ſein Unternehmen auszuführen, zu verrichten.
                      - **Unvollkommenfreye angefangene boshafte Handlung;** (Actio imperf. lib. inchoata doloſa.)
                    - Od. er kam gar nicht darzu die Ausführung deſſelben anzufangen.
                      - **Unvollkommenfreye vorbereitete boshafte Handlung;** (Actio imperf. lib. attentata doloſa.)
                - Od. er war geringer, als der böſe Vorſatz, welcher die Handlung veranlaßte.
                  - **Leichtere unvollkommenfreye boshafte Handlung;** (Unvollkommenfreye boshafte Handlung der zweyten Claſſe; Actio imperf. lib. doloſa levior; Actio imperf. lib. doloſa ſecundae claſſis.)
                - Od. er übertraf den böſen Vorſatz, welcher die Handlung veranlaßte.
                  - **Schwerere unvollkommenfreye boshafte Handlung;** (Unvollkommenfreye boshafte Handlung der erſten Claſſe; (Actio imperf. lib. doloſa gravior; Actio imperf. lib. doloſa primae claſſis; *vulgo*: Actio ex dolo indirecto orta.)
        - Od. er vernachläßigt dieſe Vergleichung.
          - **Unvollkommenfreye unüberlegte Handlung;** (Actio imperf. lib. indeliberata.)
          - Hier
            - Entw. iſt die Handlung dem Geſetze gleichwohl gemäß.
              - **Unvollkommenfreye an ſich gute Handlung;** Actio imperf. lib. bona per ſe.)
            - Od. ſie läuft dagegen.
              - **Unvollkommenfreye fahrläſſige Handlung an ſich;** (Unvollkommenfreye aus Fahrläſſigkeit entſtandene Handlung im Allgemeinen; Actio imperf. lib. per ſe culpoſa; Actio imperf. libera ex culpa orta in genere.)
    - Od. er denkt gar nicht daran.
      - **Unvollkommenfreye unbedachte** (unbedächtige, des Geſetzes unbewußte) **Handlung** (Actio imperf. lib. ſine conſcientia legis perpetrata.
      - Hier
        - Entw. iſt die Handlung dem Geſetze gleichwohl gemäß.
          - **Unvollkommenfreye unverdienſtlichgute** (zufälliggute) **Handlung;** (Actio imperf. lib. caſualis bona.)
        - Od. ſie läuft ihm entgegen.
          - **Unvollkommenfreye höchſtfahrläſſige Handlung** (Unvollkommenfreye aus höchſter Fahrläſſigkeit entſprungene Handlung; Actio imperf. lib. ex culpa latiſſima orta ſeu culpoſiſſima.
- Od. er kannte es nicht, konnte und ſollte es nicht kennen.
  - **Unvollkommenfreye aus Unwiſſenheit der Geſetze entſprungene Handlung;** (Actio imperf. lib. ex legum ignorantia orta.)
  - Hier iſt die Handlung von der Art, daß ſie
    - Entw. ſchon unter dem innern Geſetze ſteht und daß die Fähigkeiten des Handelnden ihm erlaubten es einzuſehen.
      - **Unvollkommenfreye aus unvollkommner** (ungerechter) **Unwiſſenheit entſtandene Handlung;** (Actio imperf. lib. ex ignorantia imperf. ſeu injuſta orta.)
    - Od. daß ſie nicht darunter ſteht, wenigſtens die Fähigkeiten des Handelnden ihm nicht erlaubten es einzuſehen.
      - **Unvollkommenfreye aus vollkommner** (gerechter) **Unwiſſenheit entſtandene Handlung;** (Actio imperf. lib. ex ignorantia perf. ſeu juſta orta.)

x 7/2003

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mereau, Friedrich Ernst Carl,

Beyträge zum peinlichen Recht

Lübeck u.a. 1797

Crim. 177
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395015-3
VD18 14506483-001